

# **P r o t o k o l l**

## **der 49. Sitzung**

**am 26. Mai 2004**  
**Berlin, Jakob-Kaiser-Haus, Raum 1.228**

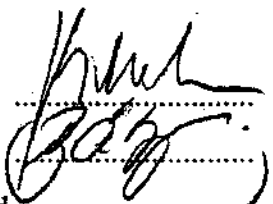
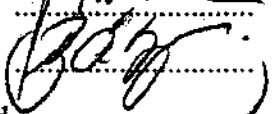
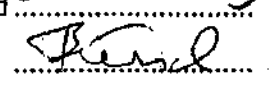


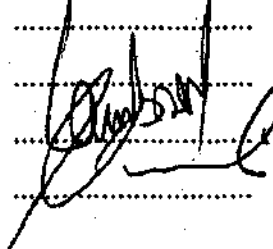
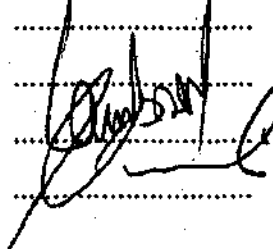
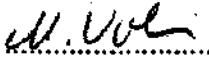
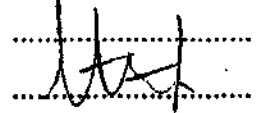
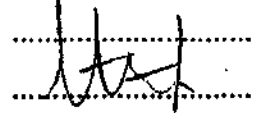
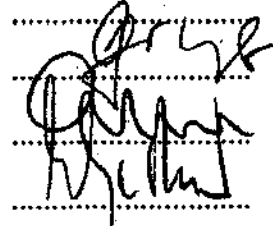
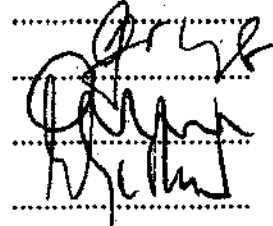
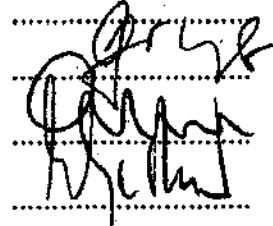
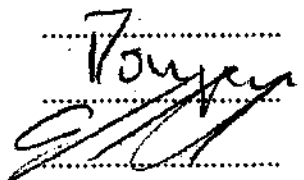
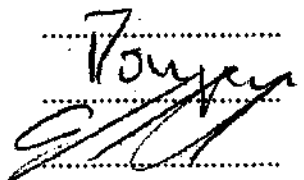
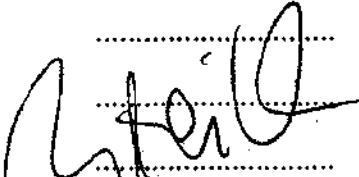
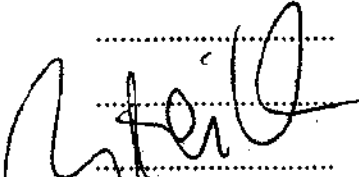
**Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB**

Beginn der Sitzung: 13.12 Uhr

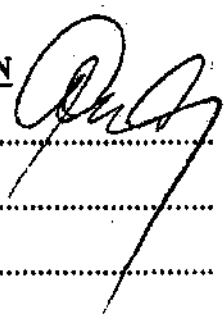
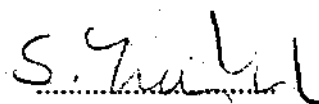
### **TAGESORDNUNG:**

Gesetzentwurf des Bundesrates	<b>Federführend:</b> <i>Rechtsausschuss</i>	Seite <b>1 - 80</b>
<b>Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (...Betreuungsrechtsänderungsgesetz - ... BtÄndG)</b>	<b>Mitberatend:</b> <i>Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</i> <i>Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung</i>	
<b>BT-Drucksache 15/2494</b>	<b>Berichterstatter/in:</b> <i>Abg. Sabine Bätzing [SPD]</i> <i>Abg. Christine Lambrecht [SPD]</i> <i>Abg. Joachim Stünker [SPD]</i> <i>Abg. Ute Granold [CDU/CSU]</i> <i>Abg. Jerzy Montag [B90/GRUENE]</i> <i>Abg. Sibylle Laurischk [FDP]</i>	
Anwesenheitslisten		<b>I - V</b>
Sprechregister Abgeordnete		<b>VI</b>
Sprechregister Sachverständige		<b>VII</b>

Anwesenheitsliste  
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes  
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>Abgeordnete(r)</u>		<u>Abgeordnete(r)</u>	
<u>PD</u>		<u>SPD</u>	
Sachmaier, Hermann		Beckmeyer, Uwe	.....
Stätzing, Sabine		Benneter, Klaus Uwe	.....
Trinkmann (Hildesheim), Bernhard		Danckert Dr., Peter	.....
Virsich Dr., Michael		Edathy, Sebastian	
Wramme, Anette	.....	Hacker, Hans-Joachim	.....
Zanz, Ernst	.....	Klug, Astrid	.....
Zing, Volker		Köhler (Coburg) Dr., Heinz	.....
Zumbrecht, Christine		Lösekrug-Möller, Gabriele	.....
Zanzewski, Dirk	.....	Neumann (Bramsche), Volker	.....
Zhäfer (Bochum), Axel	.....	Schneider, Carsten	.....
Zholz, Olaf	.....	Violka, Simone	.....
Zimm, Erika	.....	Volkmer Dr., Marlies	
Zrässer, Christoph		Wend Dr., Rainer	.....
Zunker, Joachim		Wettig-Danielmeier, Inge	.....
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Zehb, Dr. Jürgen	.....	Altmaier, Peter	.....
Zer Dr., Wolfgang		Bosbach, Wolfgang	.....
Zranold, Ute		Connemann, Gitta	.....
Zrosse-Brömer, Michael		Falk, Ilse	.....
Zauder (Bad Dürkheim), Siegfried	.....	Gauweiler Dr., Peter	.....
Zings, Dr. Günter	.....	Gönner, Tanja	.....
Ziab, Daniela	.....	Gutting, Olav	.....
Zöttgen, Dr. Norbert		Kolbe, Manfred	.....
Zhmidt (Mülheim), Andreas		Marschewski (Recklinghausen), Erwin	.....
Zobhoff, Andrea Astrid	.....	Noll, Michaela	.....
Zanderwitz, Marco	.....	Pofalla, Ronald	.....
Zellenreuther, Ingo		Sehling, Matthias	.....
Zitlmann, Wolfgang		Silberhorn, Thomas	.....

Anwesenheitsliste  
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes  
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<b>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</b>		<b>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</b>	
Montag, Jerzy		Beck (Köln), Volker	
Schewe- Gerigk, Irmingard		Höfken, Ulrike	
Ströbele, Hans-Christian		Stokar von Neuforn, Silke	
<b>FDP</b>		<b>FDP</b>	
van Essen, Jörg		Fricke, Otto	
Funke, Rainer		Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine	
Laurischk, Sibylle		Stadler Dr., Max	

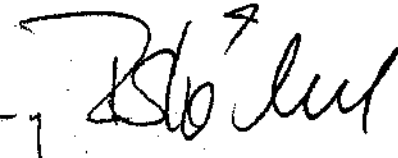
Hubert Kieppe  
Markus Grübel

CDU/CSU  
Gesundheit u. soz. Sicherheit  
CDU/CSU  
Ressourcen Familie, Senioren  
Frauen u. Jugend



Rolf Stöckel SPD

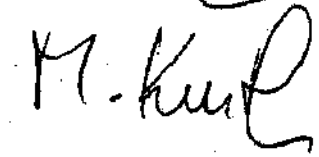
Ausschuss  
Gesundheit + Soziale Sicherung



Silvia Schmidt SPD



Markus Kuntz B90/Grüne





Mittwoch d. 26. Mai 04 13 00

IV

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
BMFSTJ	Viering	Referent	Viering
BMFSTJ	Krauß	Praktikant	Krauß
BMS	MEYER	MINISTERIAL RAT	MEYER
4	Kröger	- " -	Kröger
1	Müller	D. 114	Müller
6	Hubbescher	Ri. AG	Hubbescher
11	Hartmann	71 + 1	Hartmann
BMGs	Neller	ORR	Neller

Bundesrat: (bitte Druckschrift)	Unterschrift	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Land
Winterstein	Winterstein	Ministerialrat / Ref. L.	Mecklenburg-Vorpommern
LANGNER	Langner	Ref. UG	SN
Tilmann	Tilmann	ORR	BY
Willebrand	Willebrand	MJ Sachb.-Anst.	ST
Haare	Haare	MJ wds	Niederrhein
Müllenbach	Müllenbach	ORR	TH
Schnorr, Stefan	Schnorr	60 MR	LV RP
Pindur, He	Pindur	Ref. bei der LV	HH
Mayer	Mayer	Ri. LG	HE
Knobloch	Knobloch	MR	NI
Offenbach	Offenbach	Ri. AG	BW
Brad	Brad	Reg. Bes	BW

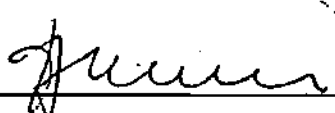

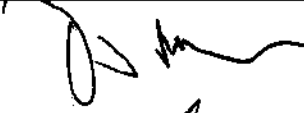

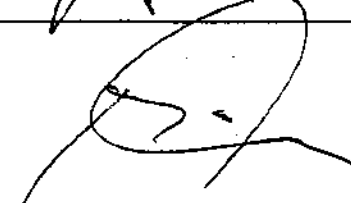

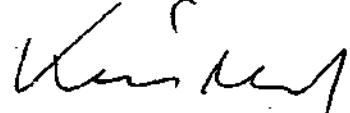
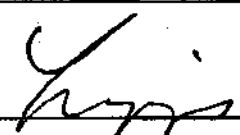

V

**Anwesenheitsliste der Sachverständigen**

zur Anhörung des Rechtsausschusses am

Mittwoch, dem 26. Mai 2004, 13.00 Uhr

**"Betreuungsrecht"**

<p><b>Gisela Baum</b> Rechtsanwältin, Berlin</p>	
<p><b>Andrea Diekmann</b> Beisitzende Richterin beim 25. Zivilsenat, Kammergericht Berlin</p>	
<p><b>Georg Dodegge</b> Richter am Amtsgericht Essen</p>	
<p><b>Wolfgang Hener</b> Direktor des Deutschen Caritasverbandes e. V., Außenstelle Bonn der Hauptvertretung Berlin</p>	
<p><b>Prof. Dr. Dr. Rolf D. Hirsch</b> Vorsitzender des Verbandes Handeln statt Misshandeln (HsM) - Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e. V., Bonn</p>	
<p><b>Brigitte Kamphausen</b> Vorsitzende Richterin am Landgericht Duisburg</p>	
<p><b>Dr. Bernhard Knittel</b> Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht München</p>	
<p><b>Prof. Dr. Volker Lipp</b> Georg-August-Universität Göttingen</p>	
<p><b>Klaus Schlimm</b> Rechtsanwalt, Köln</p>	

## Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Sabine Bätzing (SPD)	5, 8, 9, 27, 40, 48, 66
Dr. Michael Bürsch (SPD)	37, 50
Ute Granold (CDU/CSU)	3, 6, 26, 40, 48, 66
Markus Grübel (CDU/CSU)	5, 27
Hubert Hüppe (CDU/CSU)	63
Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 49, 63
Christine Lambrecht (SPD)	4, 26, 38, 48, 65
Sibylle Laurischk (FDP)	5, 8, 27, 49
Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 38, 39
Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU)	6
Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim) (CDU/CSU)	1, 3, 8, 9, 11, 14, 15, 17, 19, 22, 24, 26, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 73, 74, 75, 78, 79
Ralf Stöckel (SPD)	5, 64
Joachim Stünker (SPD)	28, 30, 32, 33, 64

## Sprechregister Sachverständige

	<b>Seite</b>
<b>Gisela Baum</b> Rechtsanwältin, Berlin	<b>1, 8, 9, 36, 40, 62, 67</b>
<b>Andrea Diekmann</b> Beisitzende Richterin beim 25. Zivilsenat, Kammergericht Berlin	<b>1, 10, 36, 41, 61</b>
<b>Georg Dodegge</b> Richter am Amtsgericht Essen	<b>1, 11, 41, 60, 67</b>
<b>Wolfgang Hener</b> Direktor des Deutschen Caritasverbandes e. V., Außenstelle Bonn der Hauptvertretung Berlin	<b>1, 15, 34, 58, 68</b>
<b>Prof. Dr. Dr. Rolf D. Hirsch</b> Vorsitzender des Verbandes Handeln statt Misshandeln (HsM) - Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e. V., Bonn	<b>2, 15, 55, 69</b>
<b>Brigitte Kamphausen</b> Vorsitzende Richterin am Landgericht Duisburg	<b>2, 17, 33, 44, 54, 73</b>
<b>Dr. Bernhard Knittel</b> Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht München	<b>2, 20, 32, 45, 52, 74</b>
<b>Prof. Dr. Volker Lipp</b> Georg-August-Universität Göttingen	<b>3, 23, 30, 46, 51, 76</b>
<b>Klaus Schlimm</b> Rechtsanwalt, Köln	<b>3, 24, 28, 47, 50, 78</b>



Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie zu unserer 49. Rechtsausschusssitzung sehr herzlich begrüßen. Es handelt sich um eine Sachverständigenanhörung. Deswegen begrüße ich ganz besonders die Damen und Herren Sachverständigen. Ich bedanke mich sehr, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind und uns Ihren Sachverstand heute zur Verfügung stellen und sich sozusagen an der Gesetzgebung intellektuell beteiligen. Ich würde nach Absprache mit den Berichterstattern zum Verfahren vorschlagen, dass wir jetzt keine Statements von Ihnen hören, weil diese in der Regel schriftlich vorliegen, sondern dass wir gleich in die erste Fragerunde eintreten. Zunächst möchte ich Sie aber bitten, sich kurz vorzustellen und etwas zu Ihrer beruflichen Verbindung zu dem heutigen Thema zu sagen. Das erleichtert wahrscheinlich die Zuordnung der Fragen. Ich darf Frau Baum bitten zu beginnen.

SV'e Gisela Baum: Ich bin seit 1982 als Anwältin tätig und führe seitdem Gebrechlichkeitspflegschaften und später auch Betreuungsverfahren. Im Grunde habe ich eine Betreuungspraxis, daneben befasse ich mich mit Familienrecht und Erbrecht.

SV'e Andrea Diekmann: Ich bin von Beruf Richterin in Berlin. Ich war von 1992 bis 1999 Vormundschaftsrichterin bei einem Amtsgericht. Danach war ich Familienrichterin beim Amtsgericht und bin jetzt beim Kammergericht u. a. mit Familiensachen befasst. Ich beschäftige mich mit dem Betreuungsrecht insbesondere im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit beim Vormundschaftsgerichtstag.

SV Georg Dodegge: Mein Name ist Georg Dodegge. Ich bin Richter am Amtsgericht in Essen. Ich bin seit 1985 bei Amtsgerichten tätig und seit 1989 habe ich ein Dezernat mit überwiegend Gebrechlichkeitspflegschaftssachen. Seit 1992 befasse ich mich mit Betreuungsverfahren. Daneben bin ich noch als Autor in juristischen Fachzeitschriften und Koautor von Kommentaren tätig.

SV Wolfgang Hener: Herr Vorsitzender, schönen Dank für die Einladung. Mein Name ist Wolfgang Hener. Ich bin Jurist beim Deutschen Caritasverband mit seinen 27 Diözesen und den Fachverbänden SKF, SKM, also dem Sozialdienst katholischer

Frauen, katholischer Männer und die bayerische Jugendfürsorge. Ich koordiniere den Bereich „rechtliche Betreuung auf Bundesebene“. Wir betreuen Erwachsene seit ungefähr 100 Jahren. Wir arbeiten gemeinnützig ohne wirtschaftliches Gewinnstreben und im Prinzip betreuen wir jeden Menschen, egal welcher Herkunft, Religion oder Vermögen und wir weisen auch grundsätzlich niemanden ab.

SV Prof. Dr. Dr. Rolf D. Hirsch: Mein Name ist Rolf Hirsch. Ich bin kein Jurist, sondern Gerontopsychiater und Psychotherapeut. Ich arbeite als Chefarzt in der Rheinischen Klinik im gerontopsychiatrischen Zentrum. Meine berufliche Beziehung zum heutigen Thema besteht darin, dass ich seit etwa 7 Jahren die Notruf- und Krisenberatungsstelle „Handeln statt Misshandeln – Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter“ in Bonn leite. Dort bekommen wir relativ viele Anrufe zum Thema Betreuungsrecht aus sehr unterschiedlichen Bereichen: Von Betreuern, von Betreuten, von Richtern, aber auch von Institutionen. Das hat dazu geführt, dass wir seit mehreren Jahren versucht haben, Fallbeschreibungen unterschiedlichster Couleur zu bekommen. Das war extrem schwierig, keiner traut sich - auch wenn es anonym ist – etwas öffentlich zu sagen. Problematisch war, dass die größten Teile der Fallbeschreibungen, die wir dann bekommen haben, negativer Art waren. Diese sind mit theoretischen Abhandlungen aus medizinischen, juristischen und ethischen Bereichen in Band 9 der Bonner Schriftenreihe „Gewalt im Alter“ zusammengefasst.

SV'e Brigitte Kamphausen: Mein Name ist Brigitte Kamphausen. Ich bin auch Richterin. Ich bin an einem Landgericht tätig und habe dort mit dem Bereich, den wir hier behandeln wollen, bereits in einer Beschwerdekammer zu tun gehabt. Meine Haupteinfahrung mit dem Thema liegt aber darin, dass ich heute als Sprecherin des Deutschen Richterbundes geladen bin und mich in diesem Rahmen seit etwa zwei Jahren intensiv mit dem Thema befasse. Ich habe versucht, Erfahrungen aus allen Bundesländern zusammenzutragen, weil das Thema offenbar regional sehr unterschiedlich gehandhabt wird und wir meinen, dies müsse mit in die Betrachtung einfließen.

SV Dr. Bernhard Knittel: Ich bin seit zwei Jahren als Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht tätig und zwar im 3. Zivilsenat, der für Betreuungs- und Unterbringungssachen zuständig ist. Meine Beschäftigung mit dem Betreuungsrecht

geht aber schon auf das Jahr 1991 zurück, als ich als Referatsleiter im Bayerischen Staatsministerium der Justiz für dessen Umsetzung in Bayern zuständig war. Ich befasse mich daneben noch kommentierend mit dem Betreuungsrecht.

SV Prof. Dr. Volker Lipp: Ich bin Professor an der Universität in Göttingen und habe dort einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Rechtsvergleichung inne. Einer meiner Forschungsschwerpunkte ist das Familienrecht, insbesondere auch das Betreuungsrecht und das Medizinrecht. Ich habe schon mehrfach Expertenworkshops zur Reform des Betreuungsrechts durchgeführt und bin in diesem Bereich natürlich auch publizistisch tätig. Zudem bin ich Mitglied im Vorstand des Vormundschaftsgerichtstages als dem interdisziplinären Fachverband für das Betreuungsrecht.

SV Klaus Schlimm: Mein Name ist Klaus Schlimm. Ich bin seit 1977 Anwalt in Köln und leite seit 1997 den Ausschuss „Betreuungsrecht“ im Kölner Anwaltsverein. Ich habe heute das Vergnügen, für den Deutschen Anwaltsverein und für die Bundesrechtsanwaltskammer zu sprechen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt rufe ich den ersten Themenkomplex „Das gesetzliche Vertretungsrecht für Angehörige in den Bereichen Vermögens- und Gesundheitssorge“ auf. Man wird die Themenkomplexe nicht ganz voneinander trennen können. Dessen sind wir uns bewusst, aber nehmen wir dies erst einmal so hin. Ich eröffne die erste Fragerunde.

Ute Granold (CDU/CSU): Ich habe zunächst eine Frage zur gesetzlichen Vertretungsmacht an Herrn Dr. Knittel: Wie ist das Bewusstsein in der Bevölkerung bezüglich einer gesetzlichen Vertretungsmacht ausgeprägt? Diese soll neu in das Gesetz aufgenommen werden. Gehen die Menschen davon aus, dass es so etwas im Betreuungsrecht bereits gibt? Handeln sie derzeit danach? Die zweite Frage: Sie kennen den Entwurf des Gesetzes, sehen Sie diesen als ausreichend ausformuliert an? Ich denke hierbei an Begriffe, die in der Fachwelt diskutiert wurden, z.B. das Wort „Vermögensverfügung“? Was fällt alles unter eine Vermögensverfügung? Oder ein ärztliches Attest - welche Anforderungen sind an dieses zu knüpfen? Ist es ausreichend? Bislang hat ein Richter entschieden, ob eine Betreuung eingeführt

wird. Nach der Gesetzesänderung soll ein Arzt, vielleicht ein Hausarzt, durch ein Attest entscheiden, ob hier die Voraussetzungen für eine gesetzliche Vertretungsmacht vorliegen. Oder die Regelung zum Nachweis eines Getrenntlebens, also all die Begriffe, die nun in dem Gesetzesvorschlag aufgeführt sind; sind diese Ihrer Auffassung nach ausreichend?

Christine Lambrecht (SPD): Da uns die grundsätzlichen Stellungnahmen vorliegen, möchte ich mich auf ein paar ganz konkrete Fragen in der ersten Runde beschränken. Die erste an Herrn Dodegge: Herr Dodegge, in Ihren Ausführungen, die Sie uns haben zukommen lassen, sind ein paar ganz interessante Aspekte enthalten. Ich bitte Sie, dazu noch zusätzlich etwas auszuführen. Sie schlagen vor, statt des im Gesetzesentwurf geregelten gesetzlichen Vertretungsrechtes, ein vereinfachtes Verfahren zur Feststellung eines gesetzlichen bzw. gewillkürten Vertretungsrechtes einzuführen. Wenn Sie dazu noch ein paar Ausführungen machen könnten? Darüber hinaus erklären Sie, dass offensichtlich viele Betreuungen vermieden werden könnten, wenn in der ärztlichen und in der gerichtlichen Praxis die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, die neben einem Betreuungsrecht bestehen können, besser bekannt wären und dementsprechend gehandelt werden würde. Sie schlagen vor, dass man diese Rechtfertigungsgründe gesetzlich normieren sollte. Hier würde mich interessieren, wie dies Ihrer Meinung nach ganz konkret aussehen könnte. Zudem bitte ich Sie um Ausführungen dazu, in welchem Verhältnis Ihrer Meinung nach die vorgeschlagenen Rechtsinstitute „Vorsorgevollmacht“ und „gesetzliches Vertretungsrecht“ stehen.

Zudem habe ich noch eine Frage an Frau Kamphausen: Frau Kamphausen, Sie haben ausgeführt, dass Sie die Beschränkung auf die Ehe- bzw. Lebenspartner für richtig und wichtig halten, da hier geringerer Missbrauch zu befürchten sei, als wenn das Betreuungsrecht auch auf die Kinder übertragen würde. Wie schätzen Sie dann überhaupt noch die Häufigkeit ein, mit der dann solche Fälle gegeben wären? Denn die Zahlen sagen eigentlich aus, dass es sich häufig um ältere Menschen handelt, die nicht mehr über Lebens- oder Ehepartner verfügen. Wäre es dann nicht ein großer Aufwand, wenn diese These stimmen würde? Dabei will ich es jetzt erstmal belassen.

Rolf Stöckel (SPD): Mein Name ist Rolf Stöckel. Ich bin SPD-Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung. Ich möchte zum ersten Themenbereich Herrn Hirsch und Herrn Lipp fragen, welche besonderen Probleme sich aus Ihrer Sicht bei der Einführung einer gesetzlichen Vertretungsvollmacht für Angehörige ergeben. Sind nach Ihrer Auffassung gegebenenfalls differenziertere Regelungen speziell für den Bereich der Gesundheitsorge notwendig? Und welche speziellen Aspekte sehen Sie für die Gruppe der psychisch kranken Menschen?

Markus Grübel (CDU/CSU): Ich bin für die CDU/CSU-Fraktion Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. In den vorliegenden Stellungnahmen wird zwischen der Gesundheits- und der Vermögenssorge bei der gesetzlichen Vertretung unterschieden bei der Frage, wann Missbrauch zu befürchten ist. Wenn man die Rechtsgüter Vermögen bzw. Verfügungen über 3000 Euro pro Monat und Gesundheit/Leben gegenüber stellt, teilen Sie die Auffassung, dass ein Missbrauch, insbesondere bei Vermögensverfügungen, höher zu bewerten ist als ein Missbrauch bei Entscheidungen, die mit Leben, Tod oder Gesundheit zusammenhängen?

Sibylle Laurischk (FDP): Ich bin Mitglied der FDP-Fraktion und gehöre dem Rechtsausschuss an. Ich habe eine Frage an Frau Diekmann. Das Stichwort gesetzliche Vertretungsmacht hat zu einigen Diskussionen geführt. Ich würde hinsichtlich der rechtssystematischen Einschätzung von Ihnen gern ein paar Ausführungen hören, denn die gesetzliche Vertretungsmacht würde eine deutliche Veränderung der bisherigen familienrechtlichen Regelungen, auch in rechtssystematischer Hinsicht, bedeuten. Auch die Einschätzung des Herrn Professor Lipp diesbezüglich würde mich interessieren.

Sabine Bätzing (SPD): Ich heiße Sabine Bätzing. Ich bin auch Mitglied im Rechtsausschuss und ich habe eine Frage an Frau Baum, weil u. a. von ihr keine Stellungnahme vorliegt und sie jedoch - wir hatten gerade eben drüber gesprochen – aus der Praxis heraus sehr viel Erfahrung hat. Gerade der Bereich der gesetzlichen Vertretungsmacht interessiert mich. Unser Oberbegriff ist die Betreuungsvermeidung. Die gesetzliche Vertretungsmacht soll auch dazu führen, Betreuung zu vermeiden. Ich bitte Sie, diesen Aspekt einmal aus Ihrer Sicht zu beleuchten. Glauben Sie wirklich, dass die Einführung der gesetzlichen Vertretungsmacht zu einer starken

Betreuungsvermeidung führt? Oder ist nicht eher zu erwarten, dass auf Grund des beschränkten Kataloges möglicherweise noch zusätzlich parallel für ein und dieselbe Person eine Betreuung eingerichtet wird? Das wäre der eine Aspekt der Betreuungsvermeidung. Der andere Punkt, und da schneiden wir bereits das zweite Thema, die Vorsorgevollmacht, an: Konterkariert nicht die gesetzliche Vertretungsmacht auf der anderen Seite unseren Wunsch, die Vorsorgevollmacht zu stärken? Hierzu würde mich, aufgrund Ihrer Erfahrung aus der Praxis, Ihre Meinung interessieren und zwar zum einen zur Vorsorgevollmacht und zum anderen, was diesen neuen Aspekts der gesetzlichen Vertretungsmacht angeht.

Ute Granold (CDU/CSU): Ich gehöre auch dem Rechtsausschuss an. Ich habe eine Frage an Herrn Schlimm und an Frau Kamphausen. Insbesondere möchte ich Herrn Schlimm bitten, hinsichtlich der Frage der Missbrauchsgefahren Stellung zu nehmen. Von Verbänden wird geäußert, dass man aus datenschutzrechtlichen Gründen davon absehen sollte, ärztliche Gutachten vorzulegen. Dass beispielsweise zu befürchten sei, dass um über ein Konto eines Vertretenen verfügen zu können, Daten bei einer Bank vorgelegt würden, aus denen hervorgeht, wie der gesundheitliche Werdegang eines Kunden ist. Sehen Sie hier ebenfalls Probleme in datenschutzrechtlicher Hinsicht? Weiterhin wird u. a. diskutiert, ob man nicht § 1358 Abs. 2 Ziff. 1 BGB-E streichen sollte. In dieser Norm geht es um die Beschränkung der Verfügungsgewalt des Vertreters auf 3000 Euro. Wäre es möglich diesen Absatz zu streichen, um dann den gesetzlichen Vertreter einem Betreuer gleich zu stellen? Und wird die Vorsorgevollmacht nicht ein Stück weit in den Hintergrund gestellt, wenn wir die gesetzliche Vertretungsmacht einführen?

Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU): Ich bin auch Mitglied des Rechtsausschusses. Wie schätzen Sie die Gefahr ein, die mit der Begründung einer gesetzlichen Vertretungsmacht typischerweise für einen bestimmten Kreis älterer Frauen verbunden ist? Und zwar vor dem Hintergrund, dass es immer noch eine häufig vorkommende Erscheinung ist, dass in einer Ehe der Ehemann sich um die geschäftlichen Dinge kümmert und die Ehefrau dies nicht tut bzw. davon ausgeschlossen ist und dass dann der Ehemann betreuungsbedürftig wird und es der Ehefrau gesundheitlich besser geht. Meine laienhafte Einschätzung ist, dass dies immer noch eine häufig vorkommende Konstellation ist. Wie wirkt sich auf diese, von

mir als häufig eingeschätzte Konstellation nun die gesetzliche Vertretungsmacht aus? Führt das nicht ganz typisch und fast zwingend zu einer Überforderung der Ehefrau, die nun auf einmal bereichert wird mit einer Vertretungsmacht und dadurch mit einem Tätigkeitsbereich, geschäftliche Dinge, Bankangelegenheiten, der sie überfordert? Diese Überforderungen löst nicht ihrerseits Betreuungsbedürftigkeit aus. Und darum ist meine Frage, ob sie diese Sorge, dass die gesetzliche Vertretungsmacht in dieser bestimmten Konstellation, die häufig vorkommt, zu einer typischen Überforderung der Ehefrau führt, teilen und ob Sie dafür eine Lösungsmöglichkeit sehen? Hierzu würde ich gerne Herrn Hener, Herrn Dr. Knittel und Frau Kamphausen befragen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zur Frage der gesetzlichen Vertretungsvollmacht eine Frage: Wenn wir daran gehen würden, in einer Ehe einem Ehepartner die Verfügungsgewalt z. B. über das Konto des anderen die Ehegatten, wenn auch in einem begrenzten oder beschränkten Rahmen, zu erteilen. dann stellt sich die Frage, ob und in welchem Ausmaß der verfügende Ehegatte über diesen Geld- oder Vermögensbetrag tatsächlich zugunsten des anderen verfügt oder ob er diesen Geldbetrag, über den er verfügen kann, für andere Dinge ausgibt. Wenn man sich der Regelung einer gesetzlichen Verfügungsmacht nähert, stellt sich die Frage, wie sicher zu stellen wäre, dass dies nur zum Wohle des anderen geschieht.

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Vertretungsmacht bei der Gesundheitsvorsorge: In dem Entwurf ist vorgesehen, dass Ehegatten und nahe Verwandte eine Verfügung in Gesundheitsfragen treffen können. Hier gibt es natürlich die Möglichkeit bzw. es ist nahe liegend, dass verschiedene Verwandte oder mehrere Kinder vorhanden sind. Für den Arzt stellt sich dann die ganz große Problematik, an wen er sich zu halten hat und wer ihm gegenüber nun derjenige ist, der die entscheidende Verfügung oder Erklärung abgeben darf. Meine Frage an Sie ist, ob Sie die Regelungen, die im Entwurf zu dieser Frage vorgesehen sind, für ausreichend halten und ob Sie die Frage, wie man dieses Nebeneinander verschiedener Verfügungsberechtigter in diesem Bereich auseinander halten kann, überhaupt für lösbar halten. Diese Frage würde ich gerne an die Rechtspraktiker, d.h. an die Kollegin Baum, den Kollegen Schlimm und an Frau Diekmann und Herrn Dodegge stellen.

Sabine Bätzing (SPD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dodegge, und zwar wird als Argument für die gesetzliche Vertretungsmacht immer wieder angeführt, dass es in der Gesellschaft als selbstverständlich angesehen werde, dass gerade Ehepartner sich untereinander vertreten könnten. Sie haben in Ihrer Stellungnahme dazu ausgeführt, dass dies nicht der gelebten Realität der Gesellschaft entspreche, dass nämlich etwas ganz anderes damit gemeint sei. Ich würde Sie bitten, dies noch einmal etwas deutlicher darzustellen. Sie sprachen auch vom Zerfall familiärer Strukturen. Ist es wirklich so, dass wir noch die große Menge der intakten Familien haben? Ist es richtig, für diejenigen ein gesetzliches Vertretungsrecht einzurichten? Oder sollten wir nicht lieber diejenigen im Auge behalten, bei denen die Familien nicht mehr so intakt sind - wenn wir diesen ein gesetzliches Vertretungsrecht einräumen, tun wir uns da vermutlich keinen Gefallen mit – und deshalb eher auf andere Maßnahmen zurückgreifen?

Sibylle Laurischk (FDP): Der Reformvorschlag soll eine Vereinfachung und damit auch eine Kostenreduzierung des Betreuungsrechts zur Folge haben. Diesbezüglich habe ich eine Frage an Frau Diekmann und an Herrn Dodegge. Inwieweit halten Sie Überprüfungs- und Beendigungstatbestände der gesetzlichen Vertretungsmacht für sinnvoll und notwendig, eben auch unter dem Gesichtspunkt der dann wieder notwendigen bürokratischen Zwischenschaltung von Kontrollinstanzen? Ist mit solchen eventuellen Überprüfungs- und Beendigungstatbeständen nicht auch wieder ein apparativer Aufwand zu betreiben, der die Zielsetzung, eine Vereinfachung des Betreuungsrechts zu erreichen, konterkariert?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Frau Laurischk. Ich habe jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr. Frau Baum, ich möchte Sie bitten zu beginnen. Ihnen liegen Fragen von Frau Bätzing und von Herrn Montag vor.

SV'e Gisela Baum: Es geht um die gesetzliche Vertretungsmacht von Ehepaaren. Um es gleich vorab zu sagen, ich halte dies nur in Gesundheitsfragen für verantwortlich. In Vermögensfragen ist es den Ehepartnern freigestellt, sie haben die Gewalt und können per Bankvollmacht oder durch Vorsorgevollmacht bzw. durch Generalvollmacht über ihre Konten selbst bestimmen. Bei der Gesundheitsorge hingegen ist es für den Einzelnen überhaupt nicht einsehbar, dass er seine



Angehörigen im Notfall nicht vertreten und im Krankenhaus darüber entscheiden können soll, welche Behandlungen an ihnen durchgeführt werden. Fragt man sie aber nach dem Vermögen, dann werden sie sehr vorsichtig. Wir haben jetzt ein neues Gesetz, wir können unsere Konten getrennt haben, wir können gemeinsame Konten einrichten, wir können uns bevollmächtigen. Die Regelung der gesetzlichen Vertretungsmacht ist nach meiner Auffassung nicht notwendig. Bei der nächsten Frage geht es um die Überwachung: Wenn wir, wie vorgesehen, die Kontoermächtigung auf 3000 Euro für jedes Konto beschränken und jemand hat zehn Konten, können 30.000 Euro abgehoben werden, ohne dass dies überwacht wird. Das kann nicht Sinn des Gesetzes sein. Denn ich kann nicht nachweisen, ob das Geld wirklich für den Betreuten bzw. für den Ehepartner ausgegeben wird und es ist bis jetzt niemand für die Überwachung zuständig. Nach meiner Auffassung sind Veruntreuungen unter Ehepartnern bzw. zwischen Eltern und Kindern stets zu befürchten. Möglich erscheint, dass sämtliches Geld von den Konten abgehoben wird, der Vertretene ins Heim kommt und letztlich das Sozialamt für die Heimkosten aufzukommen hat. Wie lautete die nächste Frage?

Sabine Bätzing (SPD): Das war die familiäre Situation, wie das einzuschätzen ist, ob da die gesetzliche Vertretungsmacht zu Veränderungen führen wird. Ob sie eine betreuungsvermeidende Wirkung haben wird oder ob, wie gesagt, nicht zusätzlich eine Konterkarierung aufgrund der Vorsorgevollmacht zu befürchten ist.

SV Gisela Baum: Wenn wir die gesetzliche Vertretungsmacht stärken würden, sehe ich eine große Gefahr für die Vorsorgevollmacht. Denn man müsste dann über die Vorsorgevollmacht, insbesondere auch über Einzelheiten, wesentlich mehr publizieren. Dann könnte sicher mehr erreicht werden, als wenn wir eine gesetzliche Vertretung, insbesondere in Vermögensangelegenheiten, für die Ehepartner einführen. Die Betreuung wird dadurch für meine Begriffe nicht entbehrlich. Denn wir brauchen dann wiederum Betreuer. Das kann die Ehefrau werden, aber dann ist sie rechenschaftspflichtig. Dann brauchen wir neue Betreuer. Es nützt nichts.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Frau Diekmann auf die Fragen von Frau Laurischk und Herrn Montag.

SV'e Andrea Diekmann: Frau Laurischk, sie haben mich nach der Gesetzessystematik gefragt. Zunächst als Vorbemerkung: Ich habe große Bedenken, ob eine „gesetzliche Vertretungsmacht“ an die Regelung in §§ 1353 und 1618 BGB angelehnt werden kann. Wir sind bisher, so denke ich, in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Regelungen um Bindungswirkungen sui generis handelt, die mit den sonstigen Vertretungsregelungen nicht unbedingt in Einklang stehen. Wir stehen hier vor einer komplett neuen Situation: Es geht nicht um eine Mitberechtigung oder Mitverpflichtung, sondern es geht um eine Alleinvertretung für den anderen. Ich bin der Meinung, dass es durchaus sinnvoll sein kann, eine Vertretungsmacht für Angehörige einzuführen, allerdings an das Gesetz systematisch angelehnt und anders als bislang vorgeschlagen. Meines Erachtens kann eine gesetzliche Vertretungsmacht nur auf der Grundlage des vermuteten Willens des Betroffenen gegründet sein. Der vermutete Wille wäre die Rechtfertigung für eine vermutete Vollmacht. Diese vermutete Vollmacht lässt sich zwischen Ehegatten relativ leicht, so denke ich, aufgrund des Näheverhältnisses begründen und sie lässt sich m. E. auch noch im Verhältnis der Kinder zu den Eltern begründen. Der Punkt ist, dass wir im deutschen Rechtssystem ein Abstraktionsprinzip haben, d.h., Grundlage der Vertretung müsste ein Auftragsverhältnis sein. Alle anderen Regelungen sind, meiner Meinung nach, insoweit nicht übertragbar. Beim Auftragsverhältnis besteht natürlich eine strikte Bindung an den Willen bzw. mutmaßlichen Willen des Betroffenen. Ich meine, dass das eine tragfähige Grundlage sein kann. Ich meine auch, dass eine solche vermutete Vollmacht nur für den Bereich der Gesundheitsorge denkbar erscheint. Ich sehe bei der jetzigen Situation, dass die Grundidee, die einmal hinter der Frage der Vertretungsmacht stand, nämlich die Notordnung, nicht mehr gewährleistet ist. Ich bin der Meinung, dass eine gesetzliche Vertretungsmacht, die dann keine gesetzliche, sondern eine rechtsgeschäftlich vermutete wäre, sich nur auf die Akutsituationen im Bereich der Heilbehandlungsbelange beziehen kann. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf besteht das Problem darin, dass er eine Dauerhaftigkeit von Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsorge für den Ehegatten ermöglicht. Wenn Sie sich also vorstellen, dass sie einen Demenzkranken haben, der dauerhaft behandelt werden muss, könnte dessen Ehefrau ihn dauerhaft vertreten. Ich bin nicht sicher, ob das vom Gesetzgeber so gewollt ist. Für noch problematischer erachte ich die Möglichkeit, dass Eltern ihr Kind über die Volljährigkeit hinaus vertreten können. Das

führt nämlich insbesondere im Bereich der geistigen Behinderungen dazu, dass die Eltern ihr Kind dauerhaft, also über das 18. Lebensjahr hinaus, vertreten können. Bei dem jetzigen Gesetzentwurf kommt man aus dieser Situation, so meine ich zumindest, nur heraus, wenn man bedenkt, dass man die Gesundheitsangelegenheiten sowieso nicht ohne andere Angelegenheiten des Vertretenen regeln kann, also beispielsweise die Verbringung in ein Pflegeheim. Das heißt, die Gesundheitsvorsorge würde sich sowieso auf einen kleinen Teil reduzieren. Für den übrig bleibenden Teil müsste ein Betreuer bestellt werden. Dann wäre allerdings das Verfahren sinnentleert. Wenn man die gesetzliche Vertretungsmacht auf eine vermutete Vollmacht stützt, dann kann es sich um eine dritte Säule des Vertretungsrechts handeln. Und zwar in der Reihenfolge Vorsorgevollmacht, vermutete Vollmacht und Betreuerbestellung. Aus praktischer Erwägung heraus ließe sich bei dem Gesetzentwurf, wenn er sich lediglich auf Gesundheitsvorsorge stützt, auch das Problem der Beendigung lösen. Wenn tatsächlich nur für einen Teilbereich, die Gesundheitsvorsorge, die Vertretung greifen würde, dürfte sich dieses Problem so nicht stellen. Wenn es aber bei dem Wortlaut des Gesetzes, wie er vorgeschlagen ist, bleibt, stellt sich das Problem der Beendigung, welches dann geregelt werden müsste.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Dodegge auf die Fragen von Frau Lambrecht, Herrn Montag und Frau Bätzing.

SV Georg Dodegge: Ich habe in meiner Stellungnahme vorgeschlagen, die Überlegung aufzunehmen, ob nicht die gewillkürten und die gesetzlichen Vertretungsrechte durch ein gerichtliches, vereinfachtes Verfahren unterstützt werden könnten. Und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass Überlegungen bestehen, den Rechtspflegern mehr Aufgaben zu übertragen und Gerichtskosten zu sparen sowie weniger Betreuungsfälle zu haben. In den §§ 645 ff. ZPO sind im Bereich der Unterhaltszahlungen für die Kinder solche vereinfachten Verfahren geregelt. Diese finden vor dem Rechtspfleger statt und enden mit einem Beschluss, der in Rechtskraft erwachsen kann. Meine Vorstellung ginge dahin, dass sich Außenstehende an das Gericht wenden und eine ihnen zuvor erteilte Vollmacht gerichtlich bestätigt bekommen könnten, durch ein gerichtliches Siegel sozusagen. Der Rechtspfleger könnte den Beteiligten eine Stellungnahme bzw. rechtliches Gehör

gewähren und wenn die Beteiligten keine Einwendungen haben, könnte er durch einen Beschluss feststellen, dass die Vollmacht rechtsverbindlich ist oder dass ein gesetzliches Vertretungsrecht z. B. für den Gesundheitsbereich besteht. Dann wäre eine gerichtliche Überprüfung gegeben und die Möglichkeit, Missbrauch in vielen Fällen auszuschließen, weil diejenigen, die Missbrauch befürchten und ihn benennen können, dem Gericht dies mitteilen könnten. Zudem könnte man die Unsicherheit, die ich immer wieder in den Krankenhäusern, Kliniken und Pflegeeinrichtungen erlebe, den dort handelnden Personen nehmen. Hier stellen sich die Fragen, ob eine Vollmacht zu beachten ist oder nicht, ob sie rechtswirksam ist, ob irgendetwas übersehen wurde - die Mitarbeiter sind keine Juristen, es sind Mediziner oder Sozialarbeiter - was die Vollmacht vielleicht untauglich oder unwirksam macht. Der zweite Punkt war der der allgemeinen Rechtfertigungsgründe, die zu wenig bekannt sind. Dazu vielleicht die Vorbemerkung, dass ich seit über zehn Jahren an allen möglichen Akademien Fortbildungen für Ärzte, Berufsbetreuer, Richter und Rechtspfleger durchführe. Beim Deutschen Anwaltsinstitut bin ich mit dem Betreuungsrecht im Rahmen der Ausbildung zum Fachanwalt für Familienrecht befasst. Ich habe mit einer ganzen Bandbreite von Professionen zu tun, die mit dem Betreuungsrecht befasst sind. Ich stelle immer wieder fest, dass ein großer Teil der dort anwesenden Leute, die sich für das Betreuungsrecht interessieren, diese allgemeinen Rechtfertigungsgründe vielleicht abstrakt kennen, aber nicht im konkreten Fall beim Betreuungsrecht anzuwenden wissen. Sie wissen möglicherweise noch, dass ein Arzt, wenn ein Schwerverletzter ins Krankenhaus eingeliefert wird, gem. § 34 StGB, Notstand, operieren kann, ohne sich strafrechtlich einer Verfolgung auszusetzen. Das ist aber meist das einzige, was in diesem Bereich bekannt ist. Dass die allgemeinen Rechtfertigungsgründe auch für andere Sachverhalte einschlägig sein können, wird nicht überlegt. Und gerade bei einer Behandlung außerhalb einer vitalen Indikation hat der Bundesgerichtshof schon 1988 entschieden, dass die mutmaßliche Einwilligung in diesem Bereich ein allgemeiner Rechtfertigungsgrund sein kann. Nach meiner Auffassung ist dieser Rechtfertigungsgrund eine sonstige Hilfe im Sinne des § 1896 Abs. 2 BGB-E und würde Betreuung entbehrlich machen. Die Notwehr und der Notstand sind in §§ 32 und 34 StGB geregelt. Wenn ich als Richter darauf verweise, wird dies auch akzeptiert. Wenn ich den Ärzten oder anderen Beteiligten von mutmaßlicher Einwilligung berichte, dann kann ich nur sagen, der BGH hat seine Entscheidung

nicht veröffentlicht, sie finden es nirgendwo, aber es ist höchstrichterliche Rechtsprechung. Daher meine Idee, ob man diesen Rechtfertigungsgrund nicht in das Gesetz aufnehmen kann. Ich sehe natürlich auch die praktischen Probleme, weil das Arzthaftungsrecht offenbar keiner Normierung zugeführt werden kann und das gesamte Arztrecht und Medizinrecht nicht gut zu regeln ist. Dann die Frage des Rangverhältnisses: Hier sehe ich, wenn der Entwurf so bleibt, ganz praktische Probleme. Wenn eine Vorsorgevollmacht nur Teilbereiche erfasst, dann kann man sich nicht versichern, ob man einen Bevollmächtigten hat. Ein ganz klassischer Fall: Die Ehefrau hat eine Kontovollmacht für das Girokonto, aber nicht für das Wertpapierdepot, für Sparbücher oder für andere Dinge. Hier muss man überlegen, ob für den restlichen Teil das gesetzliche Vertretungsrecht gilt oder es deshalb ausscheidet, weil Vollmacht vorliegt. Das zweite Problem, das ich in diesem Bereich sehe, ist, dass Vollmachten im rechtsgeschäftlichen Verkehr teilweise nicht akzeptiert werden. Das würde dann aber das gesetzliche Vertretungsrecht ebenfalls ausschließen und in der Praxis nichts helfen. Ich habe den Fall eines Ordinarius vor Augen, der eine notarielle Vorsorgevollmacht erteilt hat, und in dessen Fall schwierige finanzielle und medizinische Angelegenheiten zu regeln waren. Die Sorgevorhaftung hat ausgeschlossen, dass diese Vollmacht dann benutzt wurde. Und hier helfen auch gesetzliche Vertretungsregelungen nicht weiter. Dann zu der Frage von Herrn Montag, wie man sicherstellen kann, dass im finanziellen Bereich zum Wohl der gesetzlich vertretenen Menschen gehandelt wird. Das können Sie meiner Meinung nach nicht sicherstellen. Sie dürfen auch nicht die Augen davor verschließen, dass Sie seit Jahren seitens des Gesetzgebers die Vorsorgevollmacht fördern und auch dort dem Missbrauch Tür und Tor öffnen. Ich erlebe in der Praxis praktisch jede Woche, dass Vollmachten auch ganz offensichtlich Geschäftsunfähigen untergeschoben werden, weil man im Krankenhaus die Betten über die Krankenkassen nicht mehr finanziert bekommt. Die demente Frau muss ins Heim, also behält sie nicht die Verfügungsmacht für alle Konten, damit das Heim auch bezahlt werden kann, da das Heim diese demente Dame ansonsten nicht aufnehmen würde. Hinterher kümmert sich nur dann jemand um die Frage, ob ein Missbrauch stattgefunden hat, wenn das Heim nicht bezahlt wird. Aber bei allem, was darüber hinausgeht, besteht keine Kontrolle oder Sicherstellung.

Dies zeigt dann auch, dass letztendlich der Kontrollmechanismus des Umfeldes immer funktioniert. Diese Dinge, werden auch stets an uns herangetragen: Wenn Rechnungen nicht bezahlt werden, wenn Mahnbescheide kommen, gerichtliche Verfahren anhängig sind, die Heime oder Arztrechnungen nicht bezahlt werden. Die nächste Frage lautete, ob es noch eine große Zahl intakter Familien gibt, was dann die gesetzlichen Vertretungsrechte rechtfertigen könnte, oder aber die nicht intakten Familien in der Überzahl sind. Ich würde sagen, die dritte Gruppe gewinnt immer mehr an Überhand. Dies sind die Leute, die keine Familie haben. Ich habe in der letzten Woche zehn Anhörungen zu neuen Betreuerbestellungen gehabt und mir hierbei extra Notizen gemacht. Es verhielt sich so: In vier Fällen gab es keine Angehörigen, in drei Fällen war das Verhältnis zerrüttet, zum einen durch das Krankheitsbild, aber auch dadurch, dass die Kinder alkoholkrank waren, und in drei Fällen war das Familienbild intakt. Dies ist nicht repräsentativ, aber es ist häufig so. Und zu der letzten Frage hinsichtlich der Überprüfungs- und Beendigungstatbeständen: Ich sehe die Notwendigkeit für Vertretungsbefugnisse im gesetzlichen Rahmen ebenfalls nur im gesundheitlichen Bereich und hier müssten sie auch, meiner Auffassung nach, auf den Akutbereich begrenzt bleiben und nicht dauerhaft erteilt werden. Wenn Sie dies in die Praxis umsetzen führt dies dazu, dass 18-jährige behinderte Menschen auf Lebenszeit durch ihre Eltern gesetzlich vertreten werden, ohne dass irgendeine Kontrolle stattfindet. Es fände noch nicht mal Beratung statt. Wenn diese gesetzlichen Vertreter sich nicht an die Betreuungsbehörden wenden, bekommen sie auch keine Beratung. Ich bezweifle auch ganz erheblich, dass sie von der Beratungsmöglichkeit bei den Betreuungsbehörden Kenntnis haben.

Vielleicht darf ich noch zu dem Fall mit der nicht geschäftsgewandten Frau einen kleinen Schlenker machen. Die gerichtliche Praxis ist ganz anders. Es kommt vor, dass Männer genauso geschäftsunbewandert sind und die Ehefrauen über Jahrzehnte haben „die finanziellen Hosen anhaben.“ Also müsste man sich in beide Richtungen Sorgen machen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Hener auf die Fragen von Herrn Grübel und Herrn Dr. Röttgen.

SV Wolfgang Hener: Zur Frage der Überforderung, die gerade auch Herr Dodegger angesprochen hat: Ich frage mich, ob dies bei der Frage, ob ich die gesetzliche Vertretungsmacht oder die Vorsorgevollmacht vorziehe, überhaupt ein Thema ist. Hier geht darum, dass jemand plötzlich vor einer Situation steht, die nicht vorhergesehen war. Wir haben dieses Beispiel in der Begründung des Gesetzentwurfes, in dem es plötzlich zu einer ganz schlimmen Situation kommt. Wir gehen hierbei immer von einem idealen Familienbild aus. Der Status sagt nichts über die inneren Beziehungen, die innere Einstellung oder die Qualität der Beziehungen. Ich gehe stets davon aus, dass der Mann kein Macho ist, der sagt: „Mir ist das alles egal, ich habe dir keine Kontovollmacht gegeben und nach mir die Sinnflut. Wenn mir etwas passiert, dann sieh zu, wie du klar kommst!“ Sondern ich gehe davon aus, dass es sich um ein Ehepaar handelt, dass in Ehren zusammen alt und grau geworden ist und dann etwas passiert sie nun, von einer Behörde zur anderen laufen muss und sich überfordert fühlt, weil sie das vorher alles gar nicht gemacht hat, sondern ihr Mann ihr diese Aufgaben abgenommen hat. Was kann man da tun? Ich würde sagen, sie sollte sich beraten lassen. Sie soll zu uns kommen. Da haben wir überhaupt keine Probleme. Für so etwas sind wir eingerichtet. Wir haben Fachdienste, da kann sie also mit uns rechnen. Die Frau muss nicht in ein Loch fallen. Sie muss nicht sagen, ich weiß nicht mehr weiter und bei ihr Zuhause stapeln sich die berühmten Schuhkartons voll unerledigter Rechnungen o. ä. und hinterher muss sie zur Schuldnerberatungsstelle. So weit muss es nicht kommen. Das ist eine Sache, die man lösen kann. Wieso man wegen einer solchen Überforderung die eine oder andere Sache präferieren sollte, kann ich bei diesem Beispiel nicht nachvollziehen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Professor Hirsch auf die Frage von Herrn Stöckel.

SV Prof. Dr. Dr. Rolf D. Hirsch: Ich denke, Familien sind Verbände, mit viele Menschen, die zum Teil lebenslang zusammen sind, d. h., dass die Beziehungen letztendlich entscheidend sind. Wenn es dann zum Schwur kommt: Wie sieht es dann wirklich aus? Dass alle Familien wunderbar sind. Man sagt auch, dass früher die Familien alle erheblich besser waren - wer die Geschichte kennt, weiß dass dies grober Unfug ist. Auch in der derzeitigen Situation gibt es auf der einen Seite

natürlich immer weniger Familien. Auf der anderen Seite muss man sagen, wenn es zum Schwur kommt und wenn mehrere Angehörige zusammen sind - gerade Kinder, die untereinander streiten, wenn es ums Geld oder um gesundheitliche Dinge geht, der eine meint das, der andere das - dann werden alte Schulden aufgelistet und wer der Stärkere ist, setzt sich durch. Man kann durch Gesetz nicht regeln, dass Beziehungen im Alter oder auch zwischen Jüngeren einigermaßen funktionieren. Automatismen im Gesetz machen es extrem schwierig. Wir wollen derzeit für alles und jedes einen Richter, der zum Teil keine Ahnung davon hat, aber entscheiden muss. Der Richter sagt mir: „Ich muss dann etwas tun, warum tun Sie in der Medizin und Pflege nicht mehr, um die Leute zusammenzubringen?“ Bei diesen kritischen Situationen, gerade z. B. hinsichtlich depressiven Patienten oder was psychisch Kranke angeht, da ist es sehr unterschiedlich. Er kann allein nicht darüber entscheiden, ob die Person handlungsunfähig ist oder nicht. Ich habe derzeit einen 88-jährigen Herrn, der vor 30 Jahren eine Elektrokrampftherapie bekommen hat und die Töchter meinen, diese muss heute wiederholt werden, weil sie damals gut war. Diese ist medizinisch derzeit etwas schwierig. Er selber kann nicht darüber entscheiden, er ist handlungsunfähig. Wenn ich jetzt das Gesetz nehme und sage, der Mann ist handlungsunfähig, das kann man auch attestieren, dann verlangt die eine Tochter die EKT und die zweite stimmt zu. Dann wird es gemacht, wenn es medizinisch geht. Das wäre natürlich ein grober Unfug. Und in diesem Bereich gibt es viele Dinge die durch so etwas mehr oder weniger explosionsartig u. U. zunehmen könnten. Dasselbe gilt für die künstliche Ernährung. Dazu kommt die Schwierigkeit im psychischen Bereich. Im Gesetzesentwurf wird ein ärztliches Zeugnis gefordert. Was ist ein ärztliches Zeugnis? Stellen Sie sich drei Angehörige vor und jeder lässt ein ärztliches Zeugnis ausstellen. Die eine lässt eines beim Professor ausstellen, weil sie mehr Geld und somit auch mehr Durchsetzungsfähigkeit hat. Wie entscheidet dann der Richter darüber? Auch der Begriff „Handlungsunfähigkeit“: Welcher Arzt weiß, was man darunter versteht? Und das wäre die Eingangstür zum Geld, zur Gesundheitssorge und ähnliches. Daran merke ich, dass zwar Ärzte daran arbeiten, aber in der Realität erlebe ich oft, dass ärztliche Zeugnisse ohne weiteres zu bekommen sind. Man muss auch immer wieder betonen, dass es zum Schutze vor Menschen sein soll. Wir gehen davon aus, dass es sich stets um Menschen handelt, die guten Willens sind und das ist Unsinn, (das wäre ja schützen?). Und hier merke ich, dass mit solchen Dingen erheblich mehr



Schindluder getrieben werden kann. Denn die Güte des ärztlichen Attestes zu gewährleisten, dass das doch sehr schwierig ist. Und die Trägheit der Einzelnen letztendlich auch. Ich denke gerade an die psychisch Kranken, wenn wir das Thema Demenzkranken ansprechen, was ist Demenz? Es gibt 50 unterschiedliche Diagnosen zu diesem Begriff. Die Schwierigkeit ist, wer kann es begründen? Was ist schon Demenz? Ist die Person geschäftsunfähig oder nicht? Da kommt ein ganz großes Potpourri hinzu. Der eine Arzt sagt, dass Demenz ab einem bestimmten Alter sowieso gegeben ist, ab 80 Jahren ist dies überhaupt keine Frage. Der andere sagt, wie kommen Sie auf die Idee? Was heißt Demenz? Wenn z. B. jemand ist zufällig in bestimmten Bereichen kumulativ nicht mehr einsichtsfähig ist, in anderen schon. Ich kenne viele Demente, die Auto fahren können, und zwar besser als andere. Was soll ich da tun? Soll ich sagen, das darf er nicht? Das gleiche gilt für Bankgeschäfte, das ist sehr differenziert. Wer beurteilt das? Wenn es in diesem Bereich einen Automatismus gibt, dann wird es ein kurzes Gerangel in den Familien geben und wer der Stärkere ist oder schneller beim Richter - mit dem Richter kann man auch ein bisschen verhandeln- dann ist der Laden gelaufen, zum Schaden des Geschäftsunfähigen. Den Willen des Einzelnen zu erkunden oder zu überlegen, was könnte denn für diesen wichtig sein? Was möchte er? Dies bleibt auf der Strecke, das ist auch nirgendwo geregelt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Frau Kamphausen auf die Fragen von Frau Lambrecht, Frau Granold und Herrn Dr. Röttgen.

SV'e Brigitte Kamphausen: Es wurde zunächst eine Frage, hinsichtlich der Anregung, die gesetzliche Vertretungsmacht auf die Partner zu beschränken und nicht auf das Verhältnis Eltern / Kinder in beide Richtungen zu erstrecken, gestellt. Teilweise, glaube ich, sind die Gründe hier schon angesprochen worden. Diese Problematik ist in dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bei z. B. geistig bzw. seelisch erkrankten Kindern gegeben. Wir finden es etwas problematisch, wenn sich die Vertretungsmacht in diesen Fällen stets fortsetzt. Es gibt sicher Fälle, in denen das einwandfrei funktioniert. Meine Erfahrungen reichen - ähnlich wie bei denen, die wir hier gehört haben - von ganz intakten Familien, zu nicht so intakten und bis hin zu nicht vorhandenen Familien, so dass Sie da eine große Bandbreite haben und nicht für alle Betroffenen die gleiche Lösung finden können. Das ist der eine Grund. Für

das Verhältnis „Kinder für die Eltern“ wird die Entscheidungsfindung ein Problem sein - wenn es lediglich ein Kind gibt, wird dies wahrscheinlich kein Problem sein, jedoch dann wenn Sie mehrere haben. Richtig ist, dass Sie bei der Frage der Vertretung durch den Partner - die wir an sich durchaus für richtig halten und die ich auch für durchaus denkbar und machbar halte - natürlich auch Fälle haben werden, in denen dies derjenige, der dann noch da ist, nicht gut kann. Dies ist hier auch angesprochen worden, und zwar speziell für die Ehefrau. Ich meine, dieses Problem gibt es in beide Richtungen. Aber es kann natürlich passieren, dass jemand vertretungsberechtigt wird, der dazu nicht fähig ist. Der vielleicht noch nicht das Stadium erreicht hat, indem er nicht handlungsfähig ist, er aber so eingeschränkt ist, dass er mit dem, was kommt überfordert ist. Aber wäre es nicht vielleicht trotzdem für den Betroffenen, der wirklich handlungsunfähig ist, einfacher, wenn der Ehepartner sich beraten lässt? Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Sozialverbände anbieten, die durchaus unterstützend eingreifen können. Der Ehepartner oder Lebenspartner, der dem Betroffenen über lange Jahre vertraut ist, kann auf diese Weise die Dinge regeln. Wir könnten uns vorstellen, dass es in diesem Verhältnis durchaus richtig ist. Zudem würde man mit einer solchen Regelung Fälle erfassen, in denen ein plötzliches Unglück geschieht und in denen die Vertretungsmacht lediglich für eine vorübergehende Zeit benötigt wird. Wir meinen als Verband, dass hierbei auch die Vermögenssorge miteingefasst sein könnte. Es ist natürlich richtig, in diesem Bereich hat es verschiedene Fragen gegeben, dass man den Missbrauch nicht ausschließen kann. Das können Sie nicht verhindern und ich meine, dass durchaus diese Gefahr besteht, und zwar in zwei verschiedenen Varianten: Das eine ist ein kleiner Missbrauch. Das also nicht stets die kompletten Beträge für den Betroffenen verwendet werden. Es gibt natürlich auch die Fälle, in denen das Geld, wenn der Betroffene ins Heim kommt, vom Konto abgeräumt wird, um es zurückzuhalten, damit es nicht für das Heim verwendet wird. Wobei ich hierbei manchmal das Gefühl habe, dass dies nicht so sehr gegen den Betroffenen, als gegen den Staat gerichtet ist. Dies ist aber auch nicht in Ordnung und soll diese Handlung nicht beschönigen. Trotzdem meine ich, wenn schon jemand die Belange des anderen regeln soll, soll er auch die Möglichkeit haben, gewisse finanzielle Dinge mit zu regeln. Ich sehe nämlich sonst die Gefahr, dass Rechnungen auflaufen, Dinge liegen bleiben und dass dies die Situation deutlich verschlimmert wird. Dass auch Sachen nicht gemacht werden können, die für den Betroffenen gemacht werden müssten. Zudem ist gefragt

worden, ob dadurch die Vorsorgevollmacht obsolet wird. Das glaube ich eigentlich nicht. Ich könnte mir sogar vorstellen und ich habe den Eindruck, dass dieses Rechtsinstitut in der Bevölkerung auch langsam bekannter wird. Man wird jedenfalls immer häufiger darauf angesprochen. Vielleicht ist es sogar so, dass - wenn die Leute hören, dass die gesetzliche Vertretungsmacht eingreift, wenn sie keine eigenen Regelungen treffen - dies auch z. B. eine Anregung ist, sich damit zu befassen und schließlich Regelungen treffen, die ihnen selbst richtig erscheinen. Wo ich ein Problem sehe und ich glaube, das hat auch einer meiner Vorredner hier angesprochen, ist, dass teilweise die Vorsorgevollmacht sowie die gesetzliche Vertretungsmacht auf Akzeptanzprobleme stoßen und zwar hinsichtlich der Frage, wie die Voraussetzungen nachgewiesen werden. Diese Vorsorgevollmachten sehen, von ihren verschiedenen Wortlauten bzw. Formulierungsvorschlägen her, auch vor, dass etwas drin steht, wenn ich das nicht selber kann. Und da müsste eigentlich eine Regelung her, die besagt, wann dieser Fall gegeben ist, wenn ich das nicht selber kann. Ich habe jetzt mehrmals von Fällen gehört, in denen Banken die Vorsorgevollmacht zurückgewiesen haben und gesagt haben, ich weiß doch gar nicht, ob das richtig ist, dass derjenige dies jetzt nicht selber kann. Und dann glauben die Leute, sie haben alles gut geregelt. Also hier muss etwas getan werden, damit sichergestellt wird, dass diese Vorsorgevollmachten, die im guten Glauben gemacht werden, auch akzeptiert werden. Wir können den Leuten natürlich auch sagen, dass sie gleich eine General- und Kundenvollmacht o. ä. ausstellen sollen, aber das wollen wir gerade nicht. Sondern wir wollen gerade, dass es nur für den Fall, in dem der Betroffene es selber nicht kann, gelten soll. Dann gab es, glaube ich, noch die Frage, ob man die Einschränkung zur Höhe bei der Vermögenssorge weglassen sollte. Bei den Beträgen, die im Moment im Spiel sind, könnte man dies wahrscheinlich tatsächlich. Die 3000 € im Monat vom Girokonto plus das, was an Versorgungsleistungen hinzukommt, dürfte in sehr, sehr vielen Fällen schon den Rahmen abdecken. Im Übrigen glaube ich, die Zahl der Leute, die zehn Girokonten haben, ist eher begrenzt und diese werden wahrscheinlich auch anderweitig Vorsorge getroffen haben, weil sie es gewöhnt sind, dies entsprechend zu tun.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Dr. Knittel auf die Fragen von Frau Granold und Herrn Dr. Röttgen.

SV Dr. Bernhard Knittel: Ich darf, Herr Vorsitzender, noch einmal mit drei Sätzen in Erinnerung rufen, was eigentlich der Hintergrund der ganzen Diskussion war. Ich darf für mich in Anspruch nehmen, dass ich gemeinsam mit Herrn Kollegen Dr. Probst aus Schleswig-Holstein vor drei Jahren mit einem Aufsatz die Diskussion eröffnet habe. Die Idee, die hinter der gesetzlichen Vertretungsmacht steckt, ist doch folgende Beobachtung: Über 70 % aller Betreuungen werden ehrenamtlich geführt und da ganz überwiegend von Ehegatten bzw. sonstigen nahen Angehörigen. Und oft handelt es sich nur um einen punktuellen Bedarf, dass also nicht mehrere Aufgabenkreise notwendig sind, sondern dass z. B. Rentenanträge oder ähnliches ausgefüllt werden müssen oder Entscheidungen im Gesundheitsbereich getroffen werden müssen. Und da war die Überlegung, ob man mit einer gesetzlichen Vertretungsmacht in diesen Fällen nicht erreichen kann, dass ein Betreuungsverfahren (das im Ergebnis sowieso auf dieselben Personen hinauslaufen würde. Der Gesetzgeber will schließlich gem. § 1897 BGB, dass Ehegatten und Kinder bevorzugt bestellt werden. Dies ist in der Praxis auch überwiegend der Fall. Die Kollegen, die vormundschaftsrichterlich tätig sind, werden dies bestätigen). Die Idee der gesetzlichen Vertretungsmacht war also zunächst, Betreuungsverfahren zu erübrigen, die zum selben Ergebnis führen würden wie die gesetzliche Vertretungsmacht. Und nach dem Bewusstsein der Bevölkerung gefragt: Ich wage die Behauptung, dass es jedenfalls bis vor zehn Jahren, auch in der Ärzteschaft, üblich war, dass z. B. Entscheidungen im Gesundheitsbereich selbstverständlich mit den Angehörigen abgesprochen werden. Ich habe selbst in mehreren Fällen erlebt, dass die Ärzte mich wie selbstverständlich gefragt haben, sind sie gesetzlicher Vertreter? Sind sie Pfleger? Haben Sie eine Vollmacht? Sondern die sind auf die Angehörigen zugegangen und haben gesagt, wir müssen uns jetzt unterhalten, wie es weitergehen soll. Dieses Bewusstsein ist vorhanden. Dies entspricht objektiv nicht dem Gesetz, weil wir nach der Volljährigkeit, wenn die Eltern ihre Kinder nicht mehr vertreten können, keine allgemeine Vertretungsmacht von Menschen für andere mehr haben. Aber die Bevölkerung meint dies und wenn Sie sich umhören, selbst Leute mit gewissen Kenntnissen, wenn auch nicht juristische Spezialkenntnisse, werden es vielfach für selbstverständlich halten, dass die Angehörigen, jedenfalls in Gesundheitsangelegenheiten, entscheiden dürfen. Meine Frau sieht das z. B. ganz genauso. Nun sind die ursprünglichen Vorschläge, die zuvor diskutiert worden sind, weitgehend reduziert worden, weil der Gedanke der Missbrauchsgefahr sehr heftig

ins Feld geführt wurde. Was jetzt übrig geblieben ist, in beiden Bereichen, im Bereich der Gesundheitsfürsorge und der Vermögenssorge, ist m. E. so gestaltet, dass von einer Missbrauchsgefahr nur begrenzt die Rede sein kann. Ich möchte zunächst auf die Gesundheitsfürsorge hinweisen. Da ist folgende Situation, die man ganz deutlich sehen muss: Der Arzt, dem gegenüber der Ehegatte oder das Kind als gesetzlicher Vertreter entgegentritt und den er als Gesprächspartner sucht, der kennt doch den Zustand des Betroffenen ganz genau. Es geht doch nur darum, dass der Arzt jemanden braucht, der für den Betroffenen sprechen kann. Also in diesem Fall, weil vorhin der Gedanke von Herrn Prof. Dr. Hirsch kam, also bei der Gesundheitsfürsorge, ist nicht einmal ein ärztliches Zeugnis erforderlich und dies aus gutem Grund: Der Arzt, dem gegenüber Entscheidungen getroffen werden sollen, der sieht den Betroffenen und weiß ganz genau, wie dessen Zustand ist. In diesem Bereich der Gesundheitsfürsorge ist die Missbrauchsgefahr am geringsten und ich meine auch, dass die Bundesregierung diesbezüglich mit gutem Grund in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen erhoben hat. Hinsichtlich der Vermögenssorge wurde die Frage gestellt, inwieweit in diesem Bereich die Begriffe ausreichend sind. Nun, ich muss gestehen, ich hatte ursprünglich, von einem weiteren Ansatz her, eine umfassendere Lösung befürwortet. Es ist schwierig, wenn man ein Sparmodell eines Vorschlags bewerten soll, das nicht dem entspricht, was man ursprünglich für richtig gehalten hat. Ich meine, dass man mit den Begriffen leben kann. Ich halte es z. B. nicht für plausibel zu sagen, die Verfügung, die ich über das Konto treffen darf, die bedeutet lediglich, dass ich überweisen oder entgegen nehmen kann, aber letztlich nicht verfügen darf, im Sinne von „ausgeben“. Wäre diese Interpretation richtig, wäre die Bestimmung in der Tat sinnentleert. Aber ich glaube, dass man dies nur so verstehen kann, dass derjenige, der die Vertretungsmacht zum Geldabheben hat, auch im Interesse des Betroffenen darüber verfügen kann. Deshalb meine ich, dass insoweit die Begriffe hinreichend klar sind und man damit arbeiten könnte. Inwieweit die Lösung Betreuungen noch in dem Umfang vermeiden kann, wie es ursprünglich einmal gedacht war, ist eine weitere Frage. Es ist in der Tat richtig, wenn es lediglich auf Ehegatten reduziert ist und Ehegatten häufig im gleichen Alter sind, wie der vielleicht demenzkranke Betroffene, dann ist es möglicherweise so, dass sie zur Vertretung nicht mehr fähig sind. Zur Frage der Überforderung des Herrn Abgeordneten Dr. Röttgen allerdings, möchte ich gerne darauf hinweisen, dass das Gesetz in dem Vorschlag eine Lösung bereithält. Denn die gesetzliche

Vertretungsmacht ist nur dann einer Betreuung überlegen und vorrangig, wenn sie besser geeignet ist als die Betreuung. Sie sehen also, das Subsidiaritätsverhältnis ist im Vorschlag des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB-E so geregelt, dass die Betreuung nicht erforderlich ist, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen 1. durch einen Bevollmächtigten, 2. durch einen hierzu befugten Angehörigen, 3. durch andere Hilfen ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Und in Ihrem Beispiel, Herr Abgeordneter, in dem die Dame sagt: „Ich fühle mich überfordert, ich kann das nicht,“ braucht sie nur zum Gericht gehen und sagen: „Ich bitte, einen Betreuer zu bestellen, weil ich kann das nicht.“

Zur Frage des Verhältnisses zur Vollmacht: Es ist in der Tat richtig, dass die Vollmacht, auch aus meiner Sicht, vorzugswürdig und das bessere Mittel wäre. Ich meine aber, dass man nicht davon ausgehen kann, dass in den nächsten 10, 20 Jahren die Vollmacht oder der Gedanke der Notwendigkeit, privatautonome Vorsorge zu treffen, in der Bevölkerung so weit verbreitet ist, dass hier unnötige Betreuungen vermieden werden können, und zwar solche Betreuungen, die am Ende sowieso auf diesen Angehörigen zulaufen würden. Deshalb meine ich, dass man nicht sagen kann, dass der Gedanke der Vorsorge durch Vollmachten durch die Idee einer gesetzlichen Vertretungsmacht konterkariert wird, sondern dies ist eine Hilfslösung, die man für eine gewisse Zeit wohl noch brauchen kann. Ein Gedanke, der vorhin von einer anderen Sachverständigen kam: Es ist nicht unbedingt richtig, dass ich sagen kann: „Wenn ich den Ehegatten in Vermögensbereiche einsetze, kraft Vollmacht, dann ist der im Gegensatz zur Betreuung völlig ohne Kontrolle.“ Ich darf daran erinnern, dass, wenn derselbe Ehegatte als Betreuer bestellt wird, er gesetzlich von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit. Dies ergibt sich aus der Regelung im § 1908 i Abs. 2 BGB-E, der auf § 1857 BGB-E usw. verweist. Mit anderen Worten: Es ist nicht richtig, dass die gesetzliche Vertretungsmacht hier einen rechtsfreien Raum eröffnet und deshalb der Betreuung, was die Kontrollmechanismen angeht, von vornherein unterlegen wäre.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Herr Professor Lipp. Es liegen Ihnen die Fragen von Herrn Stöckel und Frau Laurischk vor.

SV Prof. Dr. Volker Lipp: Ich versuche zu vermeiden, dass zu wiederholen, was meine Vorredner schon gesagt haben und äußere mich deswegen nur zum 1. Punkt, zum vorliegenden Vorschlag, um den es in erster Linie geht. Die Genese hat Ihnen gerade Herr Knittel dargelegt. Das Kernproblem bei diesem Vorschlag, das auch in der ganzen Diskussion vorher nicht diskutiert und jetzt nicht geregelt wurde, das in Ihren Fragen auch angeschnitten wurde, ist die Frage, woran sich der vertretungsbefugte Ehegatte orientiert oder woran er sich orientieren muss. Diese Frage ist im Gesetzesentwurf nicht angesprochen worden. Geregelt ist nur, wie er vertretungsberechtigt wird, aber nicht, woran er sich danach zu halten hat. Hierzu gibt es durchaus verschiedene Vorschläge und das Problem dieser gesetzlichen Vertretungsbefugnis wie sie hier vorgeschlagen wird ist, dass sie zwischen einer Art Vorsorgevollmacht privatautonomer Art und einem „kleinen Betreuer“, wie ich ihn schlagwortartig nennen möchte, jongliert und deswegen auch die Formulierung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis. Die „kleine Betreuer“ bedeutet aber auch Fremdbestimmung und hiergegen richtet sich im Kern meine Kritik: Dass nämlich die Bindung an dem Erklärten oder an den mutmaßlich Willen des Betroffenen nicht garantiert ist, vor allem in den Bereichen, in denen der Betroffene nicht selbst beteiligt ist - beteiligt ist er nur bei der Gesundheitsvorsorge, weil er hier nämlich mit dem Arzt in direktem Kontakt ist -, ist die Missbrauchsgefahr entsprechend groß. Deswegen halte ich eine solche Vertretungsbefugnis für Ehegatten und im Verhältnis der Kinder für ihre Eltern nur im Gesundheitsbereich für legitim und begründbar, nicht aber in den anderen Bereichen. Warum ist dies anders in den Gesundheitsangelegenheiten? Hier kann ich Herrn Knittel vollständig zustimmen. Die Missbrauchsgefahr ist in diesem Bereich geringer, weil 1. der Arzt die Frage der Einwilligungsunfähigkeit des Patienten, so wie sonst auch, in eigener Kompetenz zu beurteilen hat - dies ist hier genauso, die Gefahr des Missbrauchs eines Attestes oder dergleichen ist hier deshalb gar nicht vorhanden - und 2., weil auch der betroffene Patient nicht überspielt werden kann, weil er nämlich stets notwendig an seiner Behandlung beteiligt ist, da man ihn ansprechen kann, sofern er sich überhaupt äußern kann. Sondern dass also hier von vornherein nur Fälle ins Auge gefasst und geregelt werden brauchen, in denen der Patient selbst nicht mehr ansprechbar bzw., wie wir es rechtlich sagen, einwilligungsunfähig ist. Die Basis für eine solche Regelung ist tatsächlich auch heute noch, nicht nur vor zehn Jahren, wie ich aufgrund meiner eigenen Kontakte, insbesondere mit der ärztlichen Praxis sagen

kann, dass die Angehörigen bei solchen Behandlungsentscheidungen, wenn sie anwesend sind, auch beteiligt werden – und die Basis ist, wie Herr Dodegge uns mitgeteilt hat, der mutmaßliche Wille oder die mutmaßliche Einwilligung als Rechtfertigungsgrund. Dieses ist aber ein, wie Herr Dodegge zu Recht sagte, gesetzlich nicht geregelter und vielfach unbekannter Rechtfertigungsgrund und dementsprechend groß ist auch die Unsicherheit in der Praxis. Es kommt inzwischen zunehmend vor, dass die Angehörigen mit dieser Begründung wieder vor die Tür gesetzt werden. Und genau darauf würde m. E. eine solche Regelung zielen: Dass nämlich diese auch geübte und sinnvolle Beteiligung in Notfällen eingeführt werden kann. Und darin liegt auch der Grund, warum man zwischen Vermögensbereich und der Gesundheitsorge differenzieren kann. Die Problematik der psychisch Kranken, insbesondere derjenigen, die dauernd einen Vertreter brauchen und ebenso die Problematik der behinderten Kinder, die aus der Kindheit in die Volljährigkeit übertreten, wird man mit dieser Notordnung nicht lösen können und sollte man auch nicht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Professor Lipp. Abschließend möchte ich nun Herr Schlimm bitten, auf die Fragen von Frau Granold und Herrn Montag zu antworten.

SV Klaus Schlimm: Es sind bereits sehr viele Bedenken geäußert worden und deswegen will ich dies nicht unbedingt wiederholen, aber vielleicht noch verschiedene Tatsachen aus der Praxis vertiefen. Ich darf den Gedanken von Frau Kollegin Baum aufgreifen. Wenn man eine familienrechtliche Praxis führt, weiß man, wie häufig Mandanten zu einem kommen, bei denen bereits ein gemeinsames Konto besteht - was im Grunde genommen wünschenswert wäre, denn dann hätte man die Vollmacht im Bereich der Vermögenssorge nicht mehr nötig. Wie oft dann im Zeitpunkt der Trennung oder beginnenden Trennung der andere noch etwas vom Konto abgehoben hat und wie schwierig es ist, es nachher wieder zurückzukommen. D. h., der Missbrauchsgedanke sollte hier vertieft werden. Der Gesetzgeber versucht etwas nachzubessern für den Fall, an den die Eheleute möglicherweise nur nicht gedacht haben oder es ausdrücklich nicht wollten, nämlich dass sie wechselseitig eine Kontovollmacht haben, um dann eben dieses wieder herzustellen, was sie eben mit ihrem entgegenstehenden Willen geäußert haben. Gleichzeitig ist der



Bankbeamte sehr zu bedauern, denn den Katalog, den er sich nun vorlegen lassen muss, um anschließend den Vertreter verfügen zu lassen, ist enorm. Ob er dazu wirklich in der Lage ist, würde ich in der Praxis eher bezweifeln. Hierbei will ich auch den Gedanken von Professor Hirsch noch einmal aufgreifen. Wenn man in der Praxis Atteste liest oder ausführliche Gutachten und wie unterschiedlich sie über Krankheiten urteilen - ja oder nein. Auch gerade bei Demenzkranken, dies hat Herr Professor Hirsch sehr eindrucksvoll ausgeführt, gibt es unter Ärzten sehr unterschiedliche Auffassungen. Anschließend soll der Bankbeamte entscheiden, ob er verfügen lassen darf, gegebenenfalls von zehn Konten à 3000 €. Wenn es nur ein Konto wäre, dies ist wieder eine Praxisfrage, ließe sich hiervon das Heim nicht bezahlen. Den datenschutzrechtlichen Gedanken will ich ebenfalls aufgreifen: Die Regelung hätte zur Folge, dass der Arzt, der sonst in der Verschwiegenheitspflicht steht, nun Atteste ausführt, um anschließend dem Bankordner ein weiteres Attest zuzuführen. Handelt es sich dann um einen Patienten, der sich durchaus rehabilitativ verbessern lässt - wie es häufig bei Schlaganfallpatienten der Fall ist - dann hat dieser natürlich große Schwierigkeiten, wieder selber verfügen zu können. Dann muss er dem Bankbeamten weitere Atteste vorlegen. Da sehe ich Bedenken. Im Bereich der Gesundheitsfürsorge, es war ohnehin so, nur so habe ich es verstanden, die gesetzliche Vertretung in der Vermögenssorge stößt eher auch auf Bedenken. Rechtsdogmatisch wäre noch an die §§ 1363 Abs. 2 und 1364 BGB zu denken. Hier besteht eine Kollision, die noch aufzulösen wäre. In der Praxis zeigt sich leider auch die Vertretung in der Gesundheitsfürsorge als sehr bedenklich. Es ist so, dass die Ehegatten häufig, wie es auch Herr Dr. Knittel sieht, davon ausgehen, dass sie sich wechselseitig vertreten können und dann die Vormundschaftsgerichte angerufen werden. Hierzu ist auch von Herrn Dodegge richtig ausgeführt worden, dass der Arzt unmittelbar handeln könnte, wenn es sich um eine Notmaßnahme handeln würde. Hier gäbe es für den Moment also keinen Handlungszwang. Wenn die gesetzliche Vertretung auf Dauer praktiziert werden soll, weiß man nicht, wo die Zeitgrenze gesetzt werden sollte. Es könnte allenfalls, ich habe dies in unserer Stellungnahme ausgeführt, daran gedacht werden, eine vorübergehende Maßnahme mit einer Zeitschranke von einem oder zwei Monaten einzuführen, damit eine Handlungsmöglichkeit für einfache Operationen gegeben ist. Aber dies nur unter den Eheleuten. Denn wenn dies von Verwandten nach oben und unten zu bestimmen wäre- man sieht in der Praxis häufig die unterschiedlichen Interessen: Der Arzt

schlägt möglicherweise vor, keine PEG-Maßnahme mehr durchzuführen und die Tochter vertritt die eine Auffassung, der Sohn die andere - da ist also keine Handlungsmöglichkeit in der Praxis. Aus diesem Grunde sehen wir eher Bedenken bei dieser gesetzlichen Vertretung, auch in der Gesundheitsfürsorge. Allenfalls, wenn da ein Handlungsbedarf gesehen werden sollte - weil eben Eheleute in der Tat häufig in der Praxis von ihrer wechselseitigen Vertretungsmöglichkeit ausgehen -, sollte dieses unter Eheleuten vorübergehend erlaubt sein.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Schlimm. Das war jetzt die erste Runde. Der Kollege Stünker wird jetzt die Sitzungsleitung für mich für 20 Minuten übernehmen, weil ich einen anderen Termin wahrnehmen muss. Wir kommen jetzt zum 2. Themenkomplex, den wir teilweise schon angesprochen haben - zum Thema der Vorsorgevollmacht. Ich bitte Frau Frau Granold mit ihrer Frage zu beginnen und übergebe die Sitzungsleitung an Herrn Stünker.

Ute Granold (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Hener: Die Vorsorgevollmacht soll gestärkt werden und die Betreuungsvereine sollen beratend tätig sein. Sehen Sie aufgrund dieser Vorgaben eine starke Veränderung in Ihrem Beratungswesen, mit Konsequenzen was den Inhalt und die Struktur - die Aufgaben innerhalb der Vereine - anbelangt? Dann hat einer der Sachverständigen gerade von Problemen gesprochen, die derzeit schon die Vorsorgevollmachten bereiten, weil man nicht weiß, wann der Fall eintritt. Sehen Sie da ein Erfordernis, dass hier eine gesetzliche Regelung herbeigeführt werden muss, was den Inhalt anbelangt, um Rechtssicherheit herzustellen? Viele Menschen müssen Vorsorgevollmachten erstellen, aber im Rechtsverkehr besteht das Problem, ob sie anerkannt werden. Das ist kontraproduktiv.

Christine Lambrecht (SPD): Ich kann direkt daran anschließen, ich habe auch eine Frage an Herrn Hener. Die Frage, wie weit die Betreuungsbehörden der Beratung, der Aufklärung gewachsen sind. Inwieweit Sie dies einschätzen können, ob hinreichend qualifiziertes Personal überhaupt vorhanden ist. Denn hier dürfte schon einiges an Beratungsbedarf auf die Betreuungsbehörden zukommen. Das nächste wäre die Frage, dass im Entwurf die Kompetenz der Betreuungsbehörden zur Beglaubigung der Vollmachten vorgesehen ist. Hier geht es mir um die Frage der

Akzeptanz. Ist es sinnvoll, ist es ausreichend? Oder wäre es vielleicht nicht sinnvoller beispielsweise eine materielle Beurkundung zu fordern? Und was hätte das für Konsequenzen auf die Inanspruchnahme, auf die Akzeptanz, für das Abschrecken, weil man hohe Kosten vermuten würde? Diese drei Fragen, die sich auf die Vorsorgevollmacht, die Beglaubigung beziehen, würde ich gerne an die Praktiker, den Herrn Schlimm und die Frau Baum und noch an Frau Kamphausen richten.

Sabine Bätzing (SPD): Ich habe auch nur eine Frage an den Herrn Hener im Anschluss an meine zwei Vorrednerinnen, und zwar, wenn die Betreuungsvereine die Beratung ausweiten - und Sie haben gesagt, es ist bislang auch schon so, dass Sie zum Teil es auch individuell beraten -, wie sehen Sie die Möglichkeit des Erfolgs ohne einen finanziellen Ausgleichs? Wir haben personelle Kapazitäten angesprochen, ich spreche jetzt die finanziellen Möglichkeiten an. Inwieweit sehen Sie sich als Betreuungsvereine dazu in der Lage? Und die zweite Frage möchte ich gerne an Herrn Prof. Dr. Lipp richten, der in seiner Stellungnahme auch Ausführungen zum Thema des Haftungsrisikos, der Abgrenzung auch zur Rechtsberatung, gemacht hat. Ich bitte Sie, dies noch einmal etwas ausführlicher darzustellen. Vielen Dank.

Sibylle Laurischk (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Schlimm: Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Vorschriften in Relation zum Rechtsberatungsgesetz? Und gibt es nach Ihrer Vorstellung zwingende Kriterien, die aufgenommen werden sollten, die sozusagen Eckpunkte für die Vorsorgevollmacht sein müssen? Diese 2. Frage möchte ich auch an Sie, Frau Diekmann, richten und an Herrn Professor Lipp die Frage der Formerfordernisse, die im Grunde gerade schon gestellt worden ist. Ist hier die notarielle Form vorzuziehen? Gibt es Überlegungen, die bei dieser Frage vielleicht noch ergänzt werden müssen? Danke.

Markus Grübel (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Knittel und Herrn Professor Lipp: In der 1. Lesung im Bundestag hat jeder Redner betont, dass man die Vorsorgevollmacht stärken möchte Die 1. Frage: Sehen Sie in den Instrumenten und im Handwerkszeug, die hier im Gesetzentwurf sind, wirklich einen Durchbruch für die Vorsorgevollmacht oder sind das eher untaugliche Handwerkszeuge? Die 2. Frage: Sehen Sie eine Möglichkeit, die Sorge vor hohen Notargebühren in der

Kostenordnung was zu reduzieren? Insbesondere bei beurkundeten Vollmachten, entweder die Gebühr oder den Wert stärker zu beschränken, so dass man bei diesen, in der Regel standardisierten, Urkunden die Angst vieler nimmt - insbesondere dann, wenn Vermögen vorhanden ist -, dass hohe Kosten mit der Beurkundung der Vorsorgevollmacht ausgelöst werden oder zusammenhängen, um so die Vollmacht zu stärken und auch in der „Werbung“ für die Vorsorgevollmacht sagen zu können: „So viel kostet es gar nicht.“ Weil umgangssprachlich stets Höchstwerte herumgeistern, die dann bei hohem Vermögen tatsächlich erreicht werden.

Joachim Stünker (SPD): Dann können wir zur Beantwortung der Fragen kommen und zwar in umgekehrter Reihenfolge. Herr Schlimm, ich möchte Sie bitten, zu beginnen. Frau Lambrecht und Frau Laurischk hatten jeweils eine Frage an Sie gerichtet.

SV Klaus Schlimm: Dies waren die Fragen des Umgangs mit den Vorsorgevollmachten in der Praxis. Es zeigt sich, dass durch das Bekanntwerden dieses Instrumentes doch erheblicher Beratungsbedarf besteht und insoweit hätte ich erhebliche Bedenken, ob die Behörden, die Betreuungsvereine, die Beratung vornehmen sollten - auch in Bezug auf das Rechtsberatungsgesetz ist dies in der Anwaltschaft natürlich auf große Bedenken gestoßen. Das überrascht nicht. Nur wenn man den Inhalt dieser Vorsorgevollmachten kennt, und heute einige Bedenken von einigen Sachverständigen gehört hat, die so weit geäußert wurden, sieht man den erheblichen Beratungsbedarf. Dieser ist bei mir in täglicher. Der Inhalt dieser globalen Vertretung, der die Wirkungskreise Betreuung, Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung und ärztliche Versorgung umfasst - die Aufenthaltsbestimmung schließt die unterbringungsähnliche Maßnahme, wie auch die Unterbringung mit ein. Dieses alles im Einzelnen demjenigen zu erklären, ob derjenige, dem ich die Vollmacht erteile, in der Lage sein soll, den Betroffenen später möglicherweise auf 4 qm mit unterbringungsähnlicher Maßnahme zusammenschnüren zu lassen oder in solchen Fällen entsprechend anbinden zu lassen. Das sind Tragweiten, über die ich mit Anwaltsnotaren in Niedersachsen vor einiger Zeit in einer Vortragsveranstaltung diskutiert habe. Dort waren die Juristen in der Mehrheit gegen diese Erteilung der Vollmacht, weil ihnen bewusst war oder ihnen

auch aus der Praxis bekannt war, welche Tragweite mit dieser Vollmacht verbunden ist. Dennoch bleibe ich, wenn hierbei eine richtige Beratung stattfindet, ein Verfechter für die Meinung, dass sie zunehmend eingeführt werden sollte. In welcher Art, in welchem Muster, wie wir sie in Köln entwickelt haben, in verschiedenen Alternativen, dort haben wir 13 entwickelt. Das besagt, welche unterschiedlichen Wendungen man aufnehmen kann, um den Einzelnen zufrieden zu stellen und um die Bedürfnisse abzudecken. Wer soll diese Vollmacht beurkunden? Wegen der Bedenken in der Praxis - dass die Stadtparkasse oder die Banken schlechthin, immer Bedenken äußern, das ist richtig -, ob die entsprechende Vollmacht von demjenigen, der sie unterzeichnet hat, dies noch im Zustand seiner geistigen Fitness getan hat. Deswegen ist es sicherlich sinnvoll, dass die Vollmacht, wenn sie nur das „normale Vermögen“, ohne dass es ein Grundstück oder Grundstücksrechte berührt, privatschriftlich erteilt werden kann, ohne besondere Formerfordernisse. Sie könnte auch mündlich erteilt werden, nur ist, wie man weiß, die Beweisbarkeit schwierig. Demzufolge macht es Sinn, irgendein Dienstsiegel zu finden, dass der Betroffene sehen kann, dass der Vollmachtgeber unterschrieben hat. Dies kann durchaus ein Notar, ein Anwalt, eine Betreuungsbehörde sein und sollte nicht mit besonderen Kosten verbunden sein. Selbst wenn ein Notar eine Beglaubigung vornimmt, dies hatten wir in kürzlich einer Veranstaltung festgestellt, sind dies ganz geringe Kosten. Dies hält niemand davon ab. Wenn Grundstücksrechte oder ein Grundstück unmittelbar berührt werden und der Bevollmächtigte soll hierüber verfügen bedarf dies, das wissen wir alle, der Form der notariellen Beurkundung und dann muss diese eben stattfinden, dass ist vom Gesetzgeber schon seit eh und je so vorgeschrieben. Es wäre noch anzufügen dass, wenn man in die Bevölkerung geht oder diese Vollmacht in Vortragsveranstaltungen bekannt gibt, großes Interesse geweckt wird, die Zuhörer überwiegend auf die Vollmacht zugehen, sich der Vollmacht hinwenden, um das Gegenstück, die Betreuung, zu vermeiden. Und dies ist genau das, was der Gesetzgeber will. Also muss man sie nur besser bekannt machen. Ob dann die juristischen Bedenken, wie sie bei Juristen vorherrschen, durchgreifen - diese müssen sich eben überlegen wie speziell sie sie ausrichten wollen. Aber für die Praxis ist es der richtige Weg und das Interesse der Bevölkerung hieran ist vorhanden.

Joachim Stünker (SPD): Schönen Dank. Herr Professor Lipp, an Sie wurden Fragen von Frau Bätzing, Frau Laurischk und Herrn Gübel gerichtet.

SV Prof. Dr. Volker Lipp: Ich fange mit Ihrer Frage an, ob die Vorschläge ein Durchbruch für die Akzeptanz der Vorsorgevollmacht sind. Zum einen meine ich, die grundsätzliche Hausaufgabe hat der Bundesgesetzgeber schon mit der letzten Reform des Betreuungsrechts gemacht, nämlich mit der Einfügung der §§ 1904 Abs. 2 und 1906 Abs. 5 BGB, weil hiermit nämlich klargestellt worden ist, dass die bis dahin umstrittene Frage, ob sich eine Vorsorgevollmacht auch auf die persönlichen Angelegenheiten erstrecken kann, klargestellt worden ist. Das war eine notwendige Regelung. Heute sind wir mehr im Bereich der Akzeptanz, nämlich der begleitenden Regelungen, die mehr oder weniger dabei helfen können, diese Akzeptanz in der Bevölkerung für dieses neue Instrument, das für viele neu ist, zu erhöhen. Hier kann man direkt wenig machen, man kann nur indirekt gewisse Hemmnisse ausräumen und andere, vielleicht ungewollte, vermeiden. Eines davon ist die Frage der Beglaubigung durch die Behörden oder die Frage, welche Form diese haben soll und wer die notwendigen Akte vornehmen kann. Es ist sicher richtig, dass das behördliche Siegel irgendeiner Art - dies ist auch meine Erfahrung aus der Beratungspraxis, ich führe ähnliche Veranstaltungen des öfteren durch - praktisch zur Akzeptanz beiträgt und insofern sind auch der Beglaubigungsbefugnis der Behörden keine Bedenken entgegenzusetzen. Das Problem ist, und jetzt bin ich bei dem Stichwort der Haftungsrisiken, dass schon heute die Betreuungsbehörden nicht nur mit der Bitte, über Vorsorgevollmachten allgemein aufzuklären, sondern immer auch gleich mit der Bitte um individuelle Beratung, konfrontiert werden. Und jeder, der solche Veranstaltung durchführt, wird anschließend ein paar Fragesteller haben, die wissen wollen, wie man dies genau machen soll. Wenn man jetzt die Möglichkeit der Beglaubigung für Behörden schafft, wird sich dies verstärken. Wenn man die Beratung durch Betreuungsvereine einführt - also die individuelle Beratung bei der Erstellung einer persönlichen Vollmacht, das meine ich damit - dann ist damit, wie bei jeder Rechtsberatung, egal ob sie zulässig ist - zunächst unterstelle ich deren Zulässigkeit - natürlich immer ein Haftungsrisiko verbunden. Das ist unausweichlich. Denn immer, wenn ich in fremden Rechtsangelegenheiten berate, übernehme ich eine gewisse Verantwortung und damit auch eine Haftung - vor allem, wenn ich an den vermögensrechtlichen Bereich denke, hier bestehen erhebliche Haftungsrisiken,

wobei ich die Bedeutung der Haftung in Gesundheitsfragen nicht klein reden will. Dies muss man dabei bedenken und da sehe ich dieses Problem sowohl für Behörden als auch Betreuungsvereine, die für solche Beratungsaufgaben nicht ausgerüstet sind und voraussichtlich auch nicht ausgerüstet sein werden. Dies ist ein praktisches Problem, das man sehen muss, wenn man dem Verein die Befugnis zur individuellen Beratung gibt. Ob man diesen nicht etwas aufbürdet, was sie gar nicht leisten können. Bei den Behörden spricht nichts gegen die Beglaubigungsbefugnis. Gegen eine individuelle Beratung spricht dann dasselbe. Das bringt mich zur Form der Vorsorgevollmacht: Ich halte die gegenwärtige Lösung, dass es, mit Ausnahme der beiden §§ 1904 Abs. 2 und 1906 Abs. 5 BGB, keine Formvorschrift gibt, für richtig. Man sollte auch keine zwingende gesetzliche Form, etwa notarielle Beglaubigung oder gar Beurkundung, einführen. Raten kann man im vermögensrechtlichen Bereich nur, dass man sich bei entsprechenden Vermögenswerten rechtskundig beraten lässt - das sollte man nicht vergessen. Wenn es um die Vorsorge in Gesundheitsangelegenheiten geht, stellt sich auch immer die Frage, wie man dies so ausdrückt, dass es diejenigen, an die es sich richtet - nämlich die Ärzteschaft - auch verstehen. Hier ist also eine Beratung, vielleicht auch mit dem Hausarzt, gefragt. All dies kann man nur empfehlen, aber nicht vorschreiben. Da enden m. E. die Möglichkeiten der Gesetzgebung. Damit komme ich jetzt zur Gesamtbewertung dieser Vorschriften. Das Fazit: Gegen die Unterstützung der Bevollmächtigten durch die Behörde, die Beglaubigungsbefugnis, spricht nichts. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Möglichkeit zur Rechtsberatung durch die Betreuungsvereine sehe ich eher skeptisch, unabhängig von der Frage der Einbindung in das Rechtsberatungsgesetz und seine Reform. Als Prozessrechtler sehen Sie mir nach, wenn ich zu § 51 ZPO-E etwas sage, dessen Änderung ich äußerst skeptisch sehe, weil die Rückwirkungen hier nicht abzusehen sind und auch jetzt von dem Entwurf nicht abgesehen worden sind. Und hiervor würde ich erheblich warnen. Der letzte Punkt bezieht sich auf die Kosten: Dies ist auch die Frage, die stets in den Beratungen auftaucht, das wäre so eine begleitende Maßnahme. Wobei man hier aufpassen muss, dass man dies nicht auf ein solches Niveau senkt, dass die qualifizierte Beratung auf der Strecke bleibt. Aber prinzipiell wäre das m. E. ein sinnvoller Weg.

Joachim Stünker (SPD): Schönen Dank. Herr Dr. Knittel auf die Frage von Herrn Grübel.

SV Dr. Bernhard Knittel: Ich kann zunächst bestätigen, dass in der Praxis manchmal Vollmachten nicht akzeptiert werden. Das beruht aber auf zwei unterschiedlichen Gründen, die man unterschiedlich bewerten muss. Wenn Zweifel an der Geschäftsfähigkeit bestehen, ist es richtig, dass dem nachgegangen werden muss. Es ist auch ständige Rechtsprechung unseres Senats, dass eine Vollmacht, die nicht eindeutig im Zustand der Geschäftsfähigkeit erteilt worden ist, nicht akzeptiert werden darf. Daran kann auch der Gesetzgeber nichts ändern. Der zweite Grund - hier möchte ich darauf hinweisen, dass bei diesem häufig Missverständnisse aufkommen - warum Vollmachten nicht akzeptiert werden, der liegt manchmal daran, dass Zweifel an den Voraussetzungen, unter denen die Vollmacht erteilt wurde, bestehen. Frau Kollegin Kamphausen hat vorhin die Problematik angesprochen, dass Vollmachten manchmal unter einer Bedingung erteilt werden. Und das ist natürlich das Tödlichste, was man machen kann. Wenn ich eine Vollmacht unter einer Bedingung stelle, ist sie das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben wird. Also die berühmte Formulierung, die lautet: „Wenn ich einmal nicht mehr handeln kann,“ oder „wenn ich einmal nicht mehr geistig“ oder wie auch immer - eine solche Formulierung ist absolut untauglich für eine Vollmacht. Das ist das kleine Einmaleins eines jeden, der sich mit der Frage der Rechtsvorsorge durch Vollmachten befasst - dass die Vollmacht unbedingt erteilt werden muss. Ich habe sogar mit Bankvertretern diskutiert, die gesagt haben: “Schon das Wort ‚Vorsorgevollmacht‘ über einer ansonsten klaren und unbedingt erteilten Vollmacht macht uns misstrauisch und lässt und zweifeln, ob wir sie akzeptieren können.“ Ich habe hieraus die Konsequenz gezogen, zu empfehlen, dass man den Begriff „Vorsorge“ meinetwegen auf den Umschlag schreiben mag, in dem man das Vollmachtsformular oder die Vollmachtsurkunde verwahrt, aber um Gottes Willen nicht in die Vollmacht hinein. Und jede Vollmacht, die beginnt: „Wenn ich einmal nicht mehr handeln kann,“ wird vom Rechtsverkehr zu Recht nicht akzeptiert, weil dann die Frage auftaucht, woher ich weiß, dass diese Voraussetzung im jetzigen Zeitpunkt erfüllt ist. Darum generell: Eine Vollmacht muss unbedingt erteilt werden und es muss intern zwischen dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtgeber abgesprochen werden, wann der Betroffene davon Gebrauch machen darf. Im Übrigen stimme ich den Bemerkungen



von Herrn Professor Lipp zu, dass ein Formzwang für die Vollmacht, aus guten Gründen, nicht eingeführt werden sollte. Wobei man sich aber darüber im Klaren sein muss, dass die ideale Form der Vollmacht sicherlich die notarielle Beurkundung ist. Da wird mir Herr Abgeordneter Götzer sicher nicht widersprechen. Dies ist eine Form, die über jeden Zweifel im Rechtsverkehr erhaben ist. Notare nehmen auch für sich in Anspruch, dass sie sagen können: „Ich habe die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen geprüft.“ Ob dies immer ideal verläuft, ist dann eine andere Frage. Aber zumindest ist hier eine gewisse Vermutung dafür da, dass die Vollmacht wirksam und keinem Zweifel ausgesetzt ist. Die Kosten sind objektiv wohl kein Hindernis. Denn die Gebühren für eine notarielle Beurkundung einer Vollmacht zur Vorsorge sind nicht besonders hoch. Diese liegen in einer Größenordnung, die vor allem derjenigen, der Vermögen hat, ohne weiteres verkraften kann. Es mag sein, dass Missverständnisse und unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen, wie teuer dies ist. Vielleicht ist es auch eine Aufgabe der Notare, etwas mehr dafür zu werben und darüber zu informieren, dass die Kosten sich in einem sehr vertretbaren Rahmen halten. Im Übrigen meine ich, in Übereinstimmung mit Herrn Professor Lipp, dass die Regelungen, die wir jetzt haben, als flankierende Maßnahmen geeignet sind: Dies gilt insbesondere für die Frage der Passvertretung, dies gilt, als Hilfslösung, für die Beglaubigung durch die Behörden. Wo ich allerdings überhaupt nicht zustimmen kann, das ist die kritische Bewertung zum § 51 ZPO. Ich meine, dass es einfach nicht verständlich ist, warum die geltende Fassung des Gesetzes es ausschließt, dass jemand mit einer Vollmacht einen Prozess weiterführen kann, wenn der Betroffene nicht mehr geschäftsfähig ist. Deswegen halte ich diese Lösung, die minimale Änderung des § 51 ZPO, die die Bevollmächtigung auch in diesem Fall in einem Zivilprozess ermöglicht, als flankierende Maßnahme für unbedingt erforderlich.

Joachim Stünker (SPD): Vielen Dank. Frau Kamphausen bitte. Frau Lambrecht hatte Ihnen die Frage gestellt.

SV'e Brigitte Kamphausen: Ich würde mich gern kurz fassen wollen, weil die meisten Punkte von den Vorrednern angesprochen worden sind und ich hier nicht so sehr differiere. Ich meine, dass eine verstärkte Formvorschrift für die Vorsorgevollmacht nicht erforderlich ist. Diese würde auch sicherlich die Akzeptanz sehr schwächen. Ich meine auch, dass ein reines „Unterschriftsbeglaubigen“ durch die

Betreuungsbehörden möglich wäre. Ich hätte allerdings, da kann ich mich auch all meinen Vorrednern anschließen, Bedenken bei der Beratung und zwar deswegen: Die Vorsorgevollmachten, wie ich sie kenne, haben zwei wichtige Bereiche, nämlich einen rechtlichen, der abgedeckt werden kann, aber auch immer einen medizinischen Bereich - dieser Bereich umfasst keine rein juristische Beratung. Es müsste eigentlich so sein, dass derjenige, der eine Vorsorgevollmacht abgeben und aufsetzen will, sich von Leuten beraten lässt, die ihm die Tragweite richtig erklären. Und ich weiß nicht, ob dies Leute bei Betreuungsbehörden so leisten könnten, wie es eigentlich sein muss. Wünschenswert wäre natürlich in dem Zusammenhang auch, dass der, der die Vorsorgevollmacht abgibt, mit dem redet, den er bevollmächtigen will, so dass man untereinander die Dinge schon besprechen kann. Meine Erfahrung ist, dass die Vorsorgevollmachten inzwischen immer besser akzeptiert werden. Wenn man dies daran aufhängt, wie oft man danach gefragt wird, muss ich sagen, es scheint sich inzwischen sehr durchzusetzen und das wird von den Menschen deswegen so begrüßt, weil sie das Gefühl haben, sie können selber mitregeln, was geschieht, wenn sie dazu einmal aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind. Das ist etwas, was ich positiv finde und was man fördern sollte. Und ich würde mir deshalb wünschen, dass bekannt gemacht wird, was der Kollege Dr. Knittel bereits gefordert hat, dass in der Vollmacht nicht mehr stehen darf, „wenn ich mal nicht handlungsfähig bin“ - dass sich aber auch der Gesetzgeber überlegt, ob es Regelungen hierfür gibt. Wann greift eine solche Vorsorgevollmacht ein? Wie kann belegt werden, dass die Voraussetzungen erfüllt sind?

SV Wolfgang Hener: Zu der Frage: Mehrbedarf, Mehrarbeit, traut ihr euch das zu? Wir trauen uns das zu! Wir werben schon immer dafür, dass die Vorsorgevollmacht als Alternative zur rechtlichen Betreuung gewählt wird. Das Problem ist nur die Akzeptanz. Gerade bei den Jüngeren und auch bei Banken und Sparkassen, mit denen wir laufend Schwierigkeiten haben. Es wäre auch interessant, einmal festzustellen, wer hier im Saal eine Vorsorgevollmacht abgeschlossen hat oder besitzt. Einer. Das ist schon mal sehr ordentlich. Die Betreuungsvereine sind per Gesetz gehalten, Ehrenamtliche zu gewinnen und sie aus- und fortzubilden. Und diese Vorsorgevollmacht ist das Beispiel für das Subsidiaritätsprinzip. Und wenn wir, wie dies die Bundesregierung fordert, das Subsidiaritätsprinzip durch Rahmenbedingungen fördern wollen, dann hätte ich folgende Idee: Die

Betreuungsvereine werden unterstützt - diese werben wiederum Ehrenamtliche an, die wiederum zum Wohle des Einzelnen tätig werden - damit schließt sich der Kreis. Das wäre eine gute Idee. Die Vorsorgevollmacht macht dort Sinn, wo Familienangehörige tätig sind. Es gibt, wenn ich das richtig sehe, 700.000 Fälle der rechtlichen Betreuung durch ehrenamtlich tätige Familienangehörige. Und ich behaupte, dass wir, wenn wir entsprechend ausgestattet werden - das läuft natürlich auf das Finanzielle hinaus - in der Lage sind, einen großen Teil dieser 700.000 Fälle der rechtlichen Betreuung durch Familienangehörige in Vorsorgevollmachten umwandeln können. Und was dann an Kosten gespart würde, kann man nur erahnen. Hier stehen wir Gewähr bei Fuß. Wenn wir etwas mehr machen müssen bzw. dürfen, dann bedeutet dies natürlich, dass vorher gewisse Kriterien erfüllt werden müssen. Und von einer „Supereinheitenvollmacht“ halten wir überhaupt nichts. Das hat die Vergangenheit gezeigt: Die verschiedenen Muster, die auf dem Markt existieren, haben uns nicht geholfen. Im Gegenteil. Viele - dies ist ein Thema, das man gerne beiseite schiebt bzw. verdrängt - erhalten ein Formular, das dann angekreuzt wird, unterschrieben und abgeschickt und hinterher haben wir diese Formulare bei uns liegen. Diese sind wenig hilfreich, weil sie z. B. falsch angekreuzt bzw. nicht richtig ausgefüllt sind. Und schließlich muss doch eine rechtliche Betreuung bestellt werden. Aber wir können Standards für eine Mustervollmacht erarbeiten. Und hierbei haben wir unsere Mitarbeit angekündigt und dafür wollen wir auch einstehen. Und dann darf ich zur Frage von Frau Bätzing sagen, dass dies alles lediglich eine Frage der Finanzierung ist. Wir sind bereit und stehen wie gesagt zur Verfügung, um die Vorsorgevollmacht im breiten Rahmen zu fördern und zu installieren. Und jetzt kommen wir zur Praxis: Wo ist das Geld? Ende des vergangenen Jahres hat ein Betreuungsverein in Duisburg geschlossen. Gestern habe erfahren ich, dass die gleichen Töne sogar aus Bayern, nämlich aus Bamberg, kommen. Nun werden an unsere Einrichtungen Fragebögen verschickt, in denen wir gefragt werden, wie die Arbeit läuft und was wir noch machen können. Wir haben natürlich einen Vorteil, dies muss man mal von dieser Seite sehen, wir haben nicht nur die Betreuungsvereine als solche, sondern wir haben auch Fachdienste. Zu diesen können wir, wenn wir einen Problemfall, wie er hier gerade angedeutet worden ist, haben, den Betroffenen zur Erarbeitung einer Lösung weiterreichen. Das A und O ist natürlich die Finanzierung, aber hierzu kommt noch eine Anhörung, wenn ich das richtig sehe. Insofern hoffe ich, dass ich die Fragen beantwortet habe.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank. Frau Diekmann auf die Frage von Frau Laurischk.

SV'e Andrea Diekmann: Ich kann es kurz machen: Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Professor Lipp an, mit Ausnahme seiner Äußerungen zu § 51 ZPO-E - wobei ich zugeben muss, dies nicht in letzter Konsequenz durchdacht zu haben. Ich sehe diese Problematik im Augenblick nicht ganz so scharf wie Herr Professor Lipp. Zum 2. Punkt, zu dem Sie mich befragt haben: Ich halte es nicht für möglich, im Rahmen des Gesetzes die unterschiedlichen Lebenssituationen zu regeln. Von daher habe ich auch Bedenken, Mustervollmachten oder Kriterien o. ä., ins Gesetz aufzunehmen. Flankierende Maßnahmen, so wie sie jetzt vorgesehen sind, können sehr wohl geregelt werden - vom Grundsatz her, insbesondere natürlich was die Akzeptanz betrifft. Eines möchte ich aber auch sagen: Es entsteht der Eindruck bei mir, dass die Vorsorgevollmacht als ein „Allheilmittel“ zur Verhinderung von Betreuung angesehen wird. Ich möchte dem deshalb widersprechen, weil ich Bedenken habe, ob die Grundlagen der Vorsorgevollmacht bislang hinreichend geklärt sind. Dies betrifft die Möglichkeit, in welchen Bereichen Vollmachten erteilt werden können und mit welcher Reichweite. Das ist weder beim Betreuungsrechtsänderungsgesetz, (noch im heutigen Betreuungsrecht?), mit Ausnahme der §§ 1904 und 1906 BGB, konkret angedacht worden. Ich gebe dies nur einmal als Gedanken mit, ob man wirklich sagen kann, dass man damit stets Betreuungen vermeidet.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Baum, Ihnen liegt eine Frage von Frau Lambrecht vor.

SV'e Gisela Baum: Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, dass die Rechtsberatung durch die Notare vorgenommen werden sollte. Erstens haben diese ausreichende Rechtskenntnis, zweitens ist diese Beurkundung der Vollmacht auch bei den Banken anerkannt und drittens können sie auch registriert werden. Die Bundesnotarkammer hat ein freiwillig eingerichtetes Register. Dort sind bis jetzt 83.000 Vorsorgevollmachten registriert und man geht davon aus, dass monatlich 10.000 hinzukommen. Die Kosten sollen sich, soweit ich dies aus den Unterlagen entnehmen konnte, zwischen 10 und 300 € bewegen. Dies ist also nicht unbedingt

eine Schwelle dafür, dass die Betroffenen nicht zum Notar gehen. Aber die Aufklärungsarbeit hinsichtlich der Vorsorgevollmacht wird so gehandhabt, dass der Notar hierbei außen vor gelassen wird. Vielmehr wird immer wieder auf die Beratung der Betreuungsvereine bzw. der Betreuungsbehörden hingewiesen. Und wenn ich die personelle Ausstattung von Betreuungsbehörden sehe - das ist kein böser Wille, ich meine nicht, dass diese es nicht wollen und können. Hier in Berlin z. B. kenne ich eine Stelle, für die drei Stellen vorgesehen sind, aber nur 1,5 besetzt sind und deshalb müssen ehrenamtlichen Betreuer unterrichtet bzw. eingeführt werden. Wie sollen diese dann in Einzelfällen noch Vorsorgevollmachten errichten? Das geht m. M. nach nicht und der Einzelne kommt in diesem Fall zu kurz. Geht er aber zum Notar, so muss dieser sich Zeit nehmen, muss die einzelnen Sachen sach- und personengerecht bearbeiten. Und das nächste, was sich hieran gleich anschließt, ist die Patientenverfügung. Für diesen Fall müsste genau geregelt werden, wer bevollmächtigt wird und wann die Vorsorgevollmacht einsetzt und wann die Patientenverfügung wirksam wird. Dies sollte so einfach geregelt werden, dass man dies den Betreuungsvereinen überlassen kann - dies ist keine Abwertung, sondern ich meine nur, dass diese personell und finanziell nicht ausgestattet sind.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Frau Baum. Jetzt rufe ich Herrn Dr. Bürsch auf. Bitteschön.

Dr. Michael Bürsch (SPD): Vielleicht hat die Bundesregierung empirische Daten zu dem, was hier von den verschiedenen Sachverständigen geäußert wurde. Das Interesse ist vorhanden, aber es gibt Aufklärungsbedarf. Gibt es Zahlen darüber, wie stark dies bisher genutzt wird und gibt es über die Betroffenen selbst empirische Untersuchungen? Was sind denn deren größte Bedenken? Oder wo muss man ansetzen, wenn man für dieses Instrument, so wie Herr Hener dies vorschlägt, werben will? Dies ist ein wunderbares Angebot - 700.000 auf einen Schlag -, wenn Sie diese mit diesem Instrument versorgen wollen. Ich habe mich gewundert - bei den schriftlichen Stellungnahmen ist Herr Dodegge sehr pessimistisch: Haben Sie einen positiven Vorschlag, wie man die Zukunft etwas weniger skeptisch sehen kann, in der Hinsicht, dass die Vorsorgevollmacht genutzt wird?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Für die Bundesregierung Herr Meyer.

MR Meyer (BMJ): Zu diesen Fragen haben wir leider keine Daten. Es ist auch relativ schwierig darüber Daten zu erheben, weil sehr viele Vorsorgevollmachten einfach erteilt werden, möglicherweise nie gebraucht werden und wenn sie gebraucht werden, dies nicht registriert wird.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich rufe nun den 3. Themenkomplex „Länderöffnungsklauseln“ auf. Ich weise darauf hin, dass wir bereits zwei Stunden gearbeitet haben. Wir haben uns auf maximal vier Stunden verständigt, d. h., dass wir nicht jeden Themenkomplex so ausführlich behandeln werden können. Die beiden ersten waren jedoch, so meine ich, die inhaltlich schwierigsten. Herr Kollege Montag zum 3. Komplex. Bitteschön.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zum Prozedere eine Bitte an Sie, Herr Vorsitzender. Der Kollege Stünker, der jetzt im Moment weg musste, hat mich gebeten, entweder sozusagen einen Vorbehalt insofern einzulegen, als er bitte zum dem Tagesordnungspunkt 3 noch etwas fragen zu können, wenn er kommt oder Sie ziehen den Punkt 4 vor. Das überlasse ich Ihnen

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ich habe mit ihm vereinbart, dass wenn er kommt und wir den Tagesordnungspunkt 3 schon verlassen haben, dann noch einmal zurückkommen kann. Ich glaube, das sollten wir so machen, wir sollten einfach in der Reihenfolge weitermachen. Also ich frage zum Punkt 3. Bitteschön Frau Lambrecht.

Christine Lambrecht (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Knittel und an Herrn Dodegge. Herr Knittel, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme erklärt, dass die Akzeptanz dieser Entscheidungen bei den Betroffenen und allgemein in der Bevölkerung wahrscheinlich höher ist, wenn sie von einem Richter getroffen werden. Hier würde mich interessieren, wie Sie zu dieser Einschätzung kommen - weil Sie sagen, dass ist wahrscheinlich und dann ist es wahrscheinlich nicht in irgendeiner Weise an Zahlen festgemacht -, insbesondere vor dem

Hintergrund dessen, was auch Herr Dodegge in seiner Stellungnahme geschrieben hat, dass nämlich offensichtlich sehr viele Fälle bei den Gerichten von Proberichtern bearbeitet werden und darüber hinaus noch auf sehr viele Richterstellen verteilt sind. D. h., das, was wir uns eigentlich vorstellen - dass Betreuungsfälle von einer Hand an einem Gericht bearbeitet bzw. ausgeführt werden, also ein Ansprechpartner vorhanden ist, der über Jahre hinweg gewisse Erfahrungen mit Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden gesammelt hat und die am Ort tätigen Betreuer kennt - gar nicht so offensichtlich nicht gegeben ist. Von daher wundert es mich, dass die Akzeptanz unterstellt wird.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Montag.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Der Tagesordnungspunkt 3 befasst sich konkret mit einer möglichen Länderöffnungsklausel für die Übertragung richterlicher Aufgaben auf Rechtspflege. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Frage stellen, wie die Damen und Herren Sachverständigen die grundsätzliche Frage sehen, dass die Errichtung einer Rechtsbetreuung, so wie ich es sehe, einen erheblichen Grundrechtseingriff bedeutet. Deswegen vertrete ich die Auffassung, dass wir nicht über Länderöffnungsklauseln, sondern darüber reden sollten, ob es überhaupt sinnvoll und richtig ist, solche erheblichen Grundrechtseingriffe aus den Händen der Richter zu geben. Diese Frage will ich einerseits an die Damen und Herren Richter, Frau Diekmann, Herrn Dodegge, Herrn Dr. Knittel und Frau Kamphausen, stellen, als auch den beiden Rechtsanwaltskollegen Herrn Schlimm und Frau Baum.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt waren Sie an der Reihe. Vielleicht sagen Sie auch kurz Ihren Namen.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Markus Kurth, Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung. An die Frage meines Kollegen Jerzy Montag anschließend, möchte ich Herrn Professor Lipp noch die Frage stellen, inwieweit diese Aufgabenübertragung aus Ihre Sicht eine Gefahr für den effektiven Grundrechtsschutz der Betroffenen darstellt und wie sich die Sachkunde der am

Verfahren Beteiligten am besten sicherstellen lässt - dies schneidet sich mit der Frage nach den Proberichtern.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Granold.

Ute Granold (CDU/CSU): Im Anschluss an die Frage von Herrn Montag: Der Richtervorbehalt ist auf die Verrichtung nach §§ 1903 bis 1906 BGB beschränkt. Können Sie sich weitere Verrichtungen vorstellen, die hinsichtlich des Grundrechtseingriffs so gravierend sind, dass der Katalog erweitert werden müsste? Und die andere Frage hinsichtlich der Öffnungsklausel: Herr Dodegge, Sie haben sich sehr kritisch geäußert und befürchtet, dass es zu einer Zersplitterung der Betreuungslandschaft kommt, wenn ein Betreuer von A nach B zieht und sowohl das Land A A entscheidet als auch das Land B B entscheidet - wie damit umgegangen wird. Vielleicht können Sie dies einmal näher darlegen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Bätzing.

Sabine Bätzing (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dodegge und an Frau Kamphausen. Gewollt ist, dass das Betreuungsverfahren in einer Hand liegt - in der Hand des Rechtspflegers. Dies soll entlastend wirken. Meine Frage bezüglich der Praxis: Es wird doch sicherlich stets Fälle geben, in denen sich ein Richter parallel mit dem Betreuungsrecht beschäftigt und einen Betreuer bestellen muss. Sehen Sie es möglicherweise so, dass wir wieder parallele Verfahren haben werden und vielleicht mehr Aufwand betrieben wird, als eigentlich beabsichtigt war - nämlich dass der Aufwand minimiert bzw. in eine Hand gegeben wird?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich sehe keine weiteren Fragen mehr. Dann kommen wir jetzt zur Antwortrunde. Wir beginnen bei Frau Baum, Ihnen liegt eine Frage von Herrn Montag vor. Bitte.

SV'e Gisela Baum: Die Frage war, ob erhebliche Grundrechtseingriffe dadurch vorgenommen werden, dass die Sachen auf den Rechtspfleger übertragen werden. Ich bin im Gegenteil der Auffassung, dass dann auch die Wohnungsauflösung auf den Richter übertragen werden sollte. Denn dies ist auch ein erheblicher



Grundrechtseingriff, der zurzeit vom Rechtspfleger vorgenommen wird - die Genehmigung zur Kündigung einer Wohnung. Der Wohnbereich ist eine grundgesetzlich geschützte Position. Und wenn wir die anderen Eingriffe als Grundrechtseingriffe definieren, dann müssen wir diesen, für meine Begriffe, mit einbeziehen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Frau Diekmann, ebenfalls auf die Frage von Herrn Montag.

SV'e Andrea Diekmann: Im Ergebnis stimme ich dem, was Frau Baum gesagt hat, zu. Ich bin der Meinung, dass die Eingriffe in die Rechtsposition des Betreuten einen so schwerwiegenden Charakter haben, dass sie schon fast zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit nach Art. 92 GG gehören. Ich meine auch, dass in der Bundestagsdrucksache 114528 zum ersten Betreuungsgesetz zu Recht ausgeführt worden ist, dass systematische und ökonomische Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung der Bestellung usw. durch den Richter getroffen wird. Ich denke, dass es sich insgesamt um irreversible Grundrechtseingriffe handelt, die dem Richtervorbehalt unterliegen müssen. Das gilt zunächst für die Bestellung, das gilt für alle Fragen im Bereich Personensorge und das gilt auch für die Entlassung des Betreuers, weil damit letztlich die Frage verbunden ist, ob gar kein Betreuer oder ein neuer bestellt wird.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Dodegge auf Frau Lambrecht, Herrn Montag, Frau Granold und Frau Bätzing.

SV Georg Dodegge: Zur Frage der Akzeptanz der Richterentscheidung muss man sehen: Wenn der Gesetzgeber sich entschließt, den Rechtspfleger ebenso unabhängig wie den Richter zu machen, dann würden dessen Entscheidungen auch akzeptiert. Also muss man nicht nur die sachliche Unabhängigkeit, sondern vielleicht auch die personelle Unabhängigkeit der Rechtspfleger ins Gesetz aufnehmen - dann müsste die Akzeptanz gleich stark sein. Momentan ist dies eben nicht so. Zu der Frage hinsichtlich der vielen Proberichter und der fehlenden Kontinuität: Dies ist in der Tat etwas, was mich seit vielen Jahren sehr ärgert. Das Betreuungsrecht wird von den Landesjustizverwaltungen relativ stiefmütterlich behandelt. Ein Beispiel

hierfür: Es ist uns gelungen in Nordrhein-Westfalen - wir haben dort eine Justizakademie zur Ausbildung für Geschäftsstellen, Rechtspfleger und Richter - Tagungen durchzuführen. Hier ist es uns gelungen, eine Fachgruppe „Betreuungsrecht“ zu installieren mit Mitgliedern aus diesen Berufsgruppen, die dann die betreuungsrechtliche Fortbildung für die Gerichte in Nordrhein-Westfalen vorbereitet haben. Themen, die aktuell die Praxis belastet haben, Problematiken von Rechtsprechungen - diese wurden sehr kurzfristig auch zum Thema von Fortbildungen und es gab auch genügend Plätze. Nur dies wurde zusammengestrichen und die Tätigkeit dieser ehrenamtlichen Fachgruppe wird seit Jahren nicht mehr in Anspruch genommen. Es gibt Stellungnahmen von OLG-Präsidenten in Nordrhein-Westfalen, in denen es heißt, dass Fortbildung im Betreuungsrecht nicht erforderlich ist. Und wenn man ein Rechtsgebiet so sträflich missachtet, dann darf man sich nicht wundern, wenn es bei den Gerichten nicht anerkannt wird und wenn sich niemand hineindrängt. In Essen haben wir sieben Stellen für Richter, die in dem Bereich tätig sind. Davon sind fünf seit mehr als fünf Jahren durch einen Richter besetzt. Und es zeigt sich, dass dies eine gute Regelung ist - auch nach dem Ranking. Wir haben die Kosten durch den Landesrechnungshof berechnet bekommen - da liegen wir in Essen sehr weit unten. Hier lassen sich also Kosten vermeiden, wenn qualifizierte Leute vorhanden sind. Ob die Qualifikation bei den Rechtspflegern, wie das im Entwurf steht, höher ist als bei den Richtern, da habe ich meine Zweifel. Die Rechtspflegerausbildung ist massiv zurückgefahren worden. Die Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen bildet so gut wie gar keine Rechtspfleger mehr aus. Es werden auch keine Rechtspfleger mehr eingestellt und wir haben bei uns in Essen das Problem, die Rechtspflegerdezernate im Bereich des Betreuungsrechtes zu besetzen. Die Landesjustizverwaltungen sind also diejenigen, die sich an die Nase fassen müssten. Zu den erheblichen Grundrechtseingriffen kann ich meine Vorredner nur bestätigen. Überlegen Sie sich einmal, wenn in der Zeit, in der wir hier sitzen, Ihre Ehefrau oder Ihr Ehegatte zum Betreuer für Sie bestellt worden ist für die Vermögenssorge, das Konto ist leer geräumt, Ihre Wohnung gekündigt worden ist und Sie für ein Pflegeheim angemeldet sind. Das sollen keine irreversiblen Grundrechtseingriffe sein? Ich weiß nicht, was noch schlimmeres passieren kann. Dann zu der Frage, ob man den Vorbehaltskatalog erweitern muss: Das denke ich schon, weil ich der Auffassung bin, dass dieser zu knapp gefasst ist, die Betreuerbestellung muss dabei bestehen bleiben. Hier arbeitet, denke ich, der

Entwurf und der Bericht der Kommission im Vorfeld mit unsauberen Mitteln. Hier werden Dinge nicht richtig dargestellt. Es wird behauptet, es bestehe ein Zuständigkeitskonflikt zwischen Richtern und Rechtspflegern. Das stimmt gar nicht. Der Richter hat seine Kompetenzen und der Rechtspfleger daneben seine eigenen. Es können allenfalls Reibungsverluste entstehen. Dies geschieht, wenn der Richter einen ungeeigneten Betreuer bestellt hat, dann kann nur er diesen entlassen, nicht aber der Rechtspfleger oder wenn der Aufgabenkreis einzuschränken ist. Aber Sie müssen auch sehen, wie bei uns gearbeitet wird. Wir, der Richter und der Rechtspfleger, arbeiten in einer Akte. Das, was der Rechtspfleger an Kenntnis hat, hat auch der Richter an Kenntnis. Es handelt sich um eine Akte. Was der Rechtspfleger dort aktenkundig macht, das weiß auch ich, wenn er mir die Akte zuschreibt. Wenn er mir also die Anregung gibt zu entlassen und verweist auf Blatt sowieso, dann weiß ich, was passiert ist. Hier entstehen auch keine Reibungsverluste. Es gibt auch keine zusätzlichen Anhörungsnotwendigkeiten. Es steht in der Akte und danach kann ich tätig werden. Wo ich eben erhebliche Bedenken habe: Wenn die Länder sich offenbar schon nicht einigen können, die Richtertätigkeit einzuschränken, dann ist die Zersplitterung vorprogrammiert. Wir haben 1987 hier im Rechtsausschuss gesessen und beklagt, wie zersplittert die Rechtssprechung über die Vergütung der Betreuer ist, dass da unhaltbare Zustände entstehen und genau dies würde ich befürchten, wenn Bayern den Rechtspfleger für zuständig erklärt und Nordrhein-Westfalen nicht. Hier sind die Probleme unabsehbar. Das fängt mit der Rechtshilfe an. Der bayerische Kollege möchte einen Betreuten, der sich in Dortmund befindet, anhören lassen. Dies macht dann in Dortmund der Rechtspfleger. Dies wird der bayerische Richter kaum akzeptieren. Wenn eine Öffnungsklausel vorgesehen wird, müssen alle Bundesländer öffnen. Man kann dies nicht den Ländern überlassen. Hierbei muss eine einheitliche Linie gefahren werden. Die Gefahr, dass parallel gearbeitet wird, sehe ich ebenfalls, weil nämlich auch hier die Berichterstattung nicht korrekt gewesen ist. Es ist berichtet worden, dass nur etwas über 3000 angeordnete Einwilligungsvorbehalte gegeben hat. Aber dies ist keine Zahl, die ich zugrunde legen kann. Wenn ich den Einwilligungsvorbehalt als richterliche Aufgabe belasse und ich habe einen Betreuungsantrag, in dem mir geschildert wird, dass jemand, mit unklarer Geschäftsfähigkeit, dement ist, dann habe ich immer auch die Frage des Einwilligungsvorbehaltes. Dann muss der Richter dementsprechend tätig werden. Man müsste also auch die Verfahren

berücksichtigen, in denen das Verfahren mit Einwilligungsvorbehalt angeregt worden war, dann aber abgelehnt wurde oder sich vielleicht sonst irgendwie erledigt hat. Von daher denke ich, dass es auch in Zukunft viele parallel laufende Verfahren gibt – z. B. wenn ein Einwilligungsvorbehalt oder eine Unterbringung im Raum steht oder, was auch sehr viele Verfahren ausmacht, freiheitsentziehende Maßnahmen durch Bettgitter, Bauchgurt oder ähnliche Maßnahmen in Pflegeeinrichtungen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Kamphausen auf Herrn Montag und Frau Bätzing.

SV'e Brigitte Kamphausen: Die Frage war - anknüpfend an das von Herr Dodegge Gesagte - wie dies nach dem Grundgesetz ist. Nach den Kommentierungen zum Grundgesetz ist es grundsätzlich so, dass tatsächlich nur die reinen Freiheitseingriffe unter dem Richtervorbehalt stehen. Also die Dinge, die der Kollege Dodegge gerade zum Schluss aufgezählt hat. Auch ich meine, dass die Anordnung einer Betreuung - und die damit verbundenen Dinge, also die Bestellung eines Betreuers - für den Betroffenen einen ganz gewichtigen Eingriff darstellt. Ich habe den Eindruck, dass dies unsere heutige Diskussion zu dem ersten Punkt ziemlich deutlich gemacht hat, weil die Frage der Auswirkung der gesetzlichen Vollmacht so etwas ähnliches darstellt. Und die Gedanken, die wir uns darüber gemacht haben, wie sich dies auswirken kann - dies ist bei der Betreuung noch im verstärktem Maße so, weil diese möglicherweise noch weitergehen kann. Ich würde unbedingt dafür plädieren, keine Öffnungsklausel aufzunehmen und die Aufgaben beim Richter zu belassen. Ich gebe zu - auch wenn das im Moment nicht ansteht -, dass man überlegen kann, ob nicht die Wohnungsauflösung möglicherweise ebenfalls ein so gravierender Eingriff ist, dass dies nicht der Rechtspfleger machen sollte. Dann wurde hier angesprochen, welche Qualifikation z. B. der Richter, der das bearbeitet, haben sollte. In meiner schriftlichen Stellungnahme hatte ich ausgeführt, dass ich es ganz zweckmäßig fände, wenn man hierzu ins Gerichtsverfassungsgesetz eine Regelung aufnähme – wie es dies auch für einige andere Bereiche schon gibt -, die vorsieht, dass dieses Rechtsgebiet nicht von Proberichtern bearbeitet werden soll, weil ich nämlich aufgrund der Ermittlungen, die wir gemacht haben und in denen wir versucht haben, überregional zu erkunden, wie dies gehandhabt wird, nur ganz stark bekräftigen kann, was der Kollege Dodegge gesagt hat: Wenn dies Richter über eine längere

Zeit machen, die sich auch wirklich damit befassen, kann man feststellen, dass dies sehr viel reibungsloser und insbesondere für die Betroffenen auch sehr viel besser abläuft. Und es sollte nicht so sein, dass damit, stets wechselnd, noch sehr junge Richter befasst sind. Man kann dies auch, meine ich, nicht anders regeln, als durch die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, weil eben die Präsidien in den Gerichten entscheiden, wer dort die einzelne Arbeitsaufgabe zu bearbeiten hat.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Dr. Knittel auf die Fragen von Lambrecht und Herrn Montag.

SV Dr. Bernhard Knittel: Zur Frage des Grundrechtseingriffs gibt es wohl keinen besseren Kronzeugen als das Bundesverfassungsgericht. Ich habe einen Beschluss in meiner schriftlichen Stellungnahme zitiert, aus dem ich nur einen Satz noch einmal vorlesen möchte. Das BverfG hat in dem Beschluss vom August 2001 ausgeführt: „die gerichtliche Bestellung eines Betreuers für den unter Betreuung Gestellten einen solchen gewichtigen Grundrechtseingriff dar. Der Betreute wird in seiner Entscheidungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ganz oder teilweise eingeschränkt.“ Also dies ist schon ein deutliches Argument dafür, es bestätigt alles, was meine Vorredner dazu gesagt haben. Ich möchte auch gern noch einmal auf den Gesichtspunkt hinweisen, den ich für sehr wesentlich halte. Ich will Rechtspflegern nicht allgemein die Qualifikation absprechen, die sie befähigt, auch in Betreuungsverfahren tätig zu werden. Aber speziell die Tätigkeiten, um die es hier geht - nämlich die Bestellung von Betreuern, die Frage, liegen die Voraussetzungen vor, was gutachtenkritische Bewertung voraussetzt, die Entscheidung u. U. unter mehreren Betreuern, unter mehreren Angehörigen, die sich darum streiten, Betreuer zu werden, weil verschiedene Familienangehörige jeweils dem anderen die Qualifikation absprechen - sind dann streitentscheidende Tätigkeiten oder jedenfalls Tätigkeiten, die einer Streitentscheidung so angenähert sind, dass sie als typisch richterliche Aufgaben begriffen werden müssen. Und dies führt zur Frage der Akzeptanz. Ich meine sagen zu können, dass generell die Bevölkerung, die Betroffenen, aber auch die Angehörigen in solchen Fällen eine Entscheidung durch einen Richter eher akzeptieren, als wenn ein Rechtspfleger dafür zuständig wäre. Dies ist eine Einschätzung, die ich nicht empirisch belegen kann. Ich glaube aber, wenn Sie eine Umfrage machen würden, bei Betroffenen, die schon Erfahrungen mit

Betreuungsverfahren haben oder mit Rechtspflegern, die dann anschließend die Betreuung überwachen, dass sich die Mehrzahl der Betroffenen bzw. der Angehörigen dafür aussprechen würde, dass es doch eine Aufgabe des Richters wäre. Ich räume ein, was auch gesagt wurde, dass es natürlich ein Problem ist, dass ein, gerade in Großstadtgerichten, häufiger Dezernatswechsel bei den Vormundschaftsgerichten stattfindet. Das ist aber nicht unbedingt typisch. Man muss sehen, dass es nicht nur Großstadtgerichte gibt, sondern auch die Gerichte auf dem flachen Land, in denen die Richter wesentlich länger in ihren Funktionen bleiben. Dies muss man auch sehen. Für Bayern kann ich sagen, dass es keineswegs üblich ist, Proberichter in Betreuungsverfahren einzusetzen, sondern hier legt man Wert darauf, dass die Richter eine gewisse richterliche Erfahrung mitbringen. Deswegen halte ich die Argumente, die in Bezug auf die Proberichter gebracht werden, zwar für objektiv bedenkenswert, aber dies ist eine Frage, die von der eigenen jeweiligen Landesjustizverwaltung gelöst werden muss.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Professor Lipp auf die Frage von Herrn Kurth.

SV Prof. Dr. Volker Lipp: Ich kann unmittelbar an das anschließen, was Herr Dr. Knittel eben sagte. Also, dass es sich um Grundrechtseingriffe handelt, und zwar nicht nur bei den Genehmigungen nach §§ 1903 bis 1906 BGB, wie der Entwurf meint, sondern insbesondere bei der Bestellung eines Betreuers, der Festlegung des Aufgabenkreises und dann natürlich auch bei der entgegen gesetzten Entscheidung der Entlassung, weil es hier nämlich um die Frage geht: „Soll ein neuer Betreuer bestellt werden?“ Dies brauche ich nicht näher ausführen. Dies haben Sie jetzt schon mehrfach gehört. Die entscheidende Frage neben dem praktischen Aspekt - warum darüber der Richter und nicht der Rechtspfleger entscheiden soll, dahin zielte Ihre Frage - ist das, was man mit effektiven Grundrechtsschutz schlagwortartig beschreibt. Ich habe in meiner Stellungnahme auch die einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, das dies keine Kammer-, sondern eine Senatsentscheidung ist, zitiert. In dieser Entscheidung wird der allgemeine Grundsatz, der noch nicht in alle Köpfe vorgedrungen ist, aufgestellt, dass es den verfassungsrechtlichen Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gibt, der besagt, dass bei allen irreversiblen Grundrechtseingriffen vorher der Richter zu hören ist,

also in Erweiterung der in der Verfassung im Grundgesetz ausdrücklich genannten Richtervorbehalte. Die Bestellung des Betreuers, dies hat Herr Dodegge Ihnen bereits dargelegt, ist per definitionem ein solcher, und deswegen muss hierüber der Richter entscheiden und zwar, meiner Überzeugung nach, so verstehe ich auch das Bundesverfassungsgericht, von Verfassungswegen und nicht nur aus den anderen Gründen, die Sie ebenfalls genannt haben und die ich auch unterstreichen kann.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Schlimm auf eine Frage von Herrn Montag.

SV Klaus Schlimm: Ich möchte mich zunächst insoweit allen Vorrednern anschließen: Es kann nach unserer Überzeugung kein Zweifel darüber bestehen, dass bei einem solchen Grundrechtseingriff der Richter mit seiner richterlichen Unabhängigkeit zu entscheiden hat, denn der Rechtspfleger wäre weisungsgebunden, dies muss man im Auge haben. Denn jede Änderung eines Betreuungsgesetzes hat meistens und konkret auch in diesem Fall, die Ursache, dass man Kosten sparen will. Und der Richter wird sich immer nur mit seiner Unabhängigkeit auf die Sache beziehen, nämlich auf die Person, über die hier zu entscheiden ist und ob er einen Betreuer benötigt. Wenn daran gedacht worden wäre: Der Rechtspfleger, der möglicherweise - wenn es zu einer Pauschalierung kommt, was Thema der nächsten Sitzung ist - mehr Freizeit hätte, um dann den Richter zu entlasten, hätte wegen seiner Nähe zur Akte - er hat im Grunde öfter die Akte in der Hand als der Richter, ich möchte Herrn Dodegge ein wenig korrigieren, denn der Richter sieht die Akte wirklich dann wieder, wenn es um Unterbringungsmaßnahmen geht, bei denen Vorbehalte bestehen, der Rechtspfleger übt nach § 1837 BGB die Aufsicht des Betreuers aus -, die Möglichkeit, den Geeigneten auszusuchen. Solange es aber bei der Einheitsentscheidung bleibt, die 1992 eingeführt worden ist, dass gleichzeitig mit Einrichtung der Betreuung auch der Betreuer bestellt wird, kann dies wegen des Richtervorbehaltes nur durch den Richter ausgeübt werden. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass der Themenkatalog - da diese Frage auch auf den § 1907 BGB zielte, wegen des weiteren geschützten Grundrechtes - auch auf den Richter übertragen werden sollte.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Schlimm. Jetzt rufe ich den Themenkomplex 4 „Qualitätssicherung“ auf, und erteile das Wort zunächst Frau Lambrecht.

Christine Lambrecht (SPD): Dann darf ich eine Frage an Herrn Schlimm richten: Herr Schlimm, Sie haben in Ihrer Stellungnahme davon gesprochen, ich zitiere: „Die Praxis zeigt vielmehr, dass die Betroffenen auf die Information und den professionellen Rat der hierfür ausgebildeten Berufsgruppen angewiesen sind.“ Dort geht es um das Thema der gesetzlichen Vertretungsmacht. Mich interessiert Ihre Einschätzung dazu, inwieweit ein Berufsbild für Betreuer erforderlich wäre, wie dies allgemein diskutiert wird, dass es beispielsweise Zertifizierungen in den Verbänden gibt. Herr Dr. Knittel hat bezüglich dieses Vorschlags in seiner Stellungnahme davon gesprochen, dass es eine Kluft zwischen ehrenamtlicher und beruflicher Betreuung geben wird. Ich sehe das ähnlich, weil ich es für sehr problematisch halte, wenn ich für den beruflichen Betreuer quasi ein Anforderungsprofil erstelle und dem ehrenamtlichen diese Voraussetzungen nicht abverlange. Weil wir dann wieder in eine ganz problematische Schieflage geraten, gerade wenn wir über dieses Pauschalierungssystem reden, nach dem wir gerade von einer Mischung ausgehen, also nicht diejenigen, die hochqualifiziert sind, immer nur die sehr schwierigen Fälle übertragen bekommen, sondern es rechnet sich nur, wenn es dieses Mittel ist. Dazu würde mich Ihre und die Einschätzung des Herrn Hener interessieren. Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Bätzing.

Sabine Bätzing (SPD): Meine Frage geht in die gleiche Richtung und richtet sich an Herrn Professor Hirsch und an Herrn Hener. Das Ehrenamt würde dadurch sicherlich zumindest zurückgestuft werden und wir könnten auf die ehrenamtlichen Strukturen, die wir haben, wahrscheinlich nicht mehr in dem Maße zurückgreifen, wenn Eignungskriterien festgesetzt werden würden. Mich würde Ihre Sicht aus der Praxis heraus interessieren, ob Sie sich überhaupt vorstellen könnten, Eignungskriterien für dieses Berufsbild zu fassen und zu schaffen. Und wenn ja, welche Probleme sie damit verbinden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Granold.



Ute Granold (CDU/CSU): Inhaltlich ist dies identisch. Ich möchte nur noch Frau Baum fragen, ob sie aus ihrer Sicht die Notwendigkeit sieht, ein Berufsbild zu schaffen - hierzu gibt es Vorschläge aus Amerika, wie dies dort organisiert wird -, ob Sie so etwas unterstützen könnten. Es wird zum Teil gefordert, dass die Berufsverbände ein Zertifikat ausstellen oder aber auch, dass ein Hochschulstudium eingeführt wird, also eine sehr fundierte Ausbildung. Die Frage einer Übergangsregelung für Betreuer, die derzeit schon aktiv sind. Wie wird dies gehandhabt, wenn ein neues Berufsbild installiert werden soll? Sowie die Frage der subjektiven Zulassungsbeschränkung, der Vereinbarkeit mit Artikel 12 GG. Die letzte Frage möchte ich auch an Herrn Professor Lipp richten.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Kurth.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Frage richtet sich an Herrn Professor Hirsch. Inwieweit meinen Sie, dass ein Betreuer für die Regelungen der finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten spezielle Sozialrechtskenntnisse braucht, insbesondere, wenn es sich um psychisch kranke Menschen, auch um Rehabilitationsrecht und dergleichen mehr handelt? Und ist vor diesem Hintergrund, dass auch nur die besonders schweren Betreuungsfälle bei den Berufsbetreuern und -innen landen, wirklich die Befürchtung rechtfertigt, dass das Ehrenamt gegenüber der Gruppe, die sich einem besonders komplexen multidimensionalen Betreuungsfall beruflich widmen müssen, abgestuft wird?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Laurischk.

Sibylle Laurischk (FDP): Herr Dodegge hat sehr anschaulich dargestellt, dass Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb der Länderjustiz möglicherweise Einsparungen nach sich ziehen könnten. Meine Frage geht in diese Richtung: Die Berufsverbände der Betreuer sind sehr daran interessiert, eine Qualifizierung darzustellen. Welche Zielsetzungen scheinen Ihnen aus der praktischen Erfahrung heraus besonders wichtig zu sein? Ich möchte meine Frage an die Praktiker Frau Diekmann, Herrn Dodegge, Herrn Dr. Knittel und Frau Kamphausen stellen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Dr. Bürsch.

Dr. Michael Bürsch (SPD): Ich würde das Pferd anders herum aufzäumen. Ich habe mich jahrelang mit dem bürgerschaftlichen Engagement beschäftigt und bin der Meinung, dass gerade dieses Themenfeld ein klassischer Fall für die Förderung bürgerschaftlichen Engagements sein könnte, während hier an allen Ecken und Enden betont wird, wie wir das Berufsbild fördern. Wie findet dort Qualitätssicherung statt? Ich glaube nicht, und da finde ich mich von Herrn Dodegge bestätigt, dass der Gesetzgeber dies 1992 so im Auge hatte. Für mich stellt sich die Frage umgekehrt: Wie kann man die Qualität für die Ehrenamtlichkeit fördern? Also aus den 70 %, die es jetzt schon sind, Menschen machen, die Aufgaben in dem Bereich sinnvoll und auch mit Qualität erfüllen können. Es gibt andere Bereiche, wie Telefonseelsorge und viele andere im sozialen Bereich, die auch bestimmte Qualifikationen erfordern. Für mich stellt sich eher die Frage - um das Paradigma zu fördern und in das Bewusstsein zu bringen, dass es eine Frage der Familie und der Gesellschaft ist und dann subsidiär eine Frage der Staatlichkeit - wie wir die Qualifikation, die Qualität im ehrenamtlichen Bereich fördern können. Hier ist in allererster Linie Herr Hener gefragt. Aber ich würde Herrn Dodegge auch gern dazu hören wollen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich sehe jetzt keine weiteren Fragen zu diesem Komplex. Dann gehen wir in die Antwortrunde und beginnen bei Herrn Schlimm. Ihnen liegt eine Frage von Frau Lambrecht vor.

SV Klaus Schlimm: Es geht zunächst um die Frage der Qualitätssicherung, um das Berufsbild des Berufsbetreuers, der im Wesentlichen nur durch die Anzahl seiner Betreuungen definiert wird, ansonsten ist uns nichts an die Hand gegeben. Dies wird im § 1836 Abs. 1 a BGB „wer mehr als Vormundschaften führt“ usw. definiert. Der Richter hat also das große Problem. Er steht vor dieser Frage, er muss die Betreuung einrichten, Familienangehörige sind nicht vorhanden - dies ist Gott sei Dank, wenn man die Statistik liest, die Ausnahme, aber dennoch sind die 30 % eine ordentliche Zahl. Und wenn man sich dann die Tätigkeit des neu beginnenden Betreuers vor Augen führt, der seine ersten elf Betreuungen führt und in den ersten Jahren in die Praxis umsetzen muss, den § 1901 BGB bedenken muss, den Willen des Betroffenen dann immer wieder in Relation stellen muss, von dem, was gesetzlich vorgegeben ist, wann er Genehmigung braucht, er bekommt also Merkzettel vom Vormundschaftsgericht mit an die Hand gegeben, er hat anfangs viel

zu lesen. Gleichzeitig hat er aber oft sehr viel zu tun, insbesondere beispielsweise wenn er Fragen entscheiden muss, wie „muss ich den Antrag auf Erteilung der richterlichen Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme stellen oder ist es eine pflegerische Maßnahme, die nicht vormundschaftsgerichtlich zu genehmigen ist?“ Da gibt es sehr viel Rechtsprechung, mit der uns die Beteiligten zu meiner rechten Seite in vielen Jahren viele Kriterien an die Hand gegeben haben. Jetzt müssen wir es natürlich schaffen, den Berufsbetreuern dies zu vermitteln. Wir versuchen dies in Köln umzusetzen, indem wir von Seiten der Arbeitsgemeinschaft nach § 4 LBTG, die regelmäßig einmal im Quartal mit Rechtspflegern, Richtern und Spitzenverbänden tagt, Fortbildungsveranstaltungen schon seit 1992 durchzuführen. Und dies hat den Erfolg, dass sehr viele kommen und die Beteiligten Stück für Stück weitergebracht werden. Es sollte aber nach unserem Dafürhalten - dies sind nur unsere Bemühungen, die in unserem Ermessen stehen, die an anderer Stelle eben nicht so ausgeübt werden - sicherlich eine Qualitätssicherung, deswegen ist dieser Punkt ein sehr interessanter aus meiner Sicht, eingerichtet werden, um eben zumindest ein Grundwissen zu erreichen, meinerwegen durch Zertifikate, durch Teilnahme an solchen Veranstaltungen, die auch die Spitzenverbände und nicht nur die Arbeitsgemeinschaften, nicht nur die Anwälte durchführen sollten. Es gibt ein sehr großes Angebot, von dem auch Herrn Dodegge vorhin gesprochen hat, er ist einer der Federführenden in diesem Metier. Hier sollte die Verpflichtung durchaus eingeführt werden, dass eine bestimmte Anzahl von solchen Veranstaltungen durchgeführt und nachgewiesen werden muss. Der Fachanwalt muss beispielsweise regelmäßig Nachweise führen, dass er sich fortgebildet hat, um seine Bezeichnung führen zu können. Und wer eine solche Verantwortung einer gesetzlichen Vertretung für eine dritte fremde Person übernimmt - die er erstmal kennen lernt, das ist einer der nächsten Punkte, eine bestimmte Zielvorstellung zu entwickeln, um dann dieses in der Praxis umzusetzen - sollte eine Qualität in diesem Bereich erreichen, nicht nur durch die Anzahl seiner Betreuungen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt erteile ich das Wort Herrn Professor Lipp auf die Frage von Frau Granold.

SV Prof. Dr. Volker Lipp: Die Frage nach der Zulassungsbeschränkung zielt natürlich nur auf die beruflichen Betreuer, dies ist klar. Und ich möchte die Gelegenheit

nutzen, um zu sagen, dass berufliche und ehrenamtliche Betreuungen sich nicht ausschließt. Das Gesetz sieht den Vorrang der Ehrenamtlichkeit auch schon vor. Das hier unterstützende Maßnahmen angezeigt sind, entspricht auch meiner Auffassung. Gleichwohl wird es, welche Fördermaßnahmen man auch immer ins Auge fasst, auch in Zukunft natürlich Fälle geben, in denen man Berufsbetreuer braucht und dahin zielt auch Ihre Frage. Welche Art auch immer im Gesetz geregelt ist, also über diese Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers, die Eignung nämlich, im Einzelfall hinaus - wenn man hier darangeht, sei es durch Berufsbildzertifizierung wie auch immer Regelung zu schaffen, dann ist man natürlich in dem Bereich, das haben Sie völlig zu Recht angesprochen, der Zulassungsbeschränkung zu einem Beruf und daran sind verfassungsrechtlich entsprechende Anforderungen geknüpft, nämlich die höchsten, die Art. 12 GG aufstellt in dem Bereich. Und d. h., man muss sich sehr genau überlegen, inwiefern diese notwendig schon auf dieser Stufe einzuführen sind. Die Eignungsvoraussetzung, die das Betreuungsrecht voraussetzt, ist die unproblematischste. Aber dort kommt es dann darauf an, welche man ins Auge fasst. Je mehr sich das Ganze in Richtung eines freien Berufes mit einer gewissen Standesorganisation entwickelt, kann man sich nach diesen Vorbildern richten. Momentan ist dies aber in Entwicklung. Wenn der Gesetzgeber jetzt bestimmte Pflöcke einschlägt, ist er in einer sehr schwierigen Situation, weil er dann versuchen muss, zwischen Scylla und Charybdis hindurchzulavieren und das Bundesverfassungsgericht von denjenigen angerufen wird, das kann man schon jetzt sagen, die die Anforderungen nicht erfüllen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Nun Herr Dr. Knittel auf die Fragen von Frau Lambrecht und Frau Laurischk.

SV Dr. Bernhard Knittel: Der Gesetzgeber hat ganz bewusst keine Eignungskriterien bei der Einführung des Betreuungsgesetzes 1992 festgeschrieben. Das war auch gut so, denn es kamen zunächst einmal Personen aus unterschiedlichsten Bereichen in diesen Beruf hinein: Es waren nach wie vor Rechtsanwälte, die auch gebraucht werden, wenn es um kompliziertere vermögensrechtliche Betreuung geht, es waren Sozialpädagogen, die in ihrem Bereich, meist jedenfalls, segensreich wirken, es gab aber auch andere Gruppen, die Krankenschwestern o. ä. und es kam schon sehr bald die Diskussion auf, ob wir nicht eine Festschreibung von wirklichen

Anforderungen brauchen. Dies sind ideologische Kämpfe. Ich habe selbst Diskussionen erlebt, in denen Sozialpädagogen behauptet haben, nur ein Studium ihrer Profession könne überhaupt zur berufsmäßigen Betreuung befähigen. Dem wurde dann sehr vehement und leidenschaftlich von anderen widersprochen, die aus Ausbildungsgängen z. B. medizinischer Art, Krankenschwester und ähnliches kamen, die sagten: „Wir können das für unseren Aufgabenbereich auch.“ Deshalb meine ich, wenn man entgegen meiner Überzeugung darangehen würde, über reine freiwillige Selbstqualifizierungen hinaus - die wünschenswert und sehr empfehlenswert sind - etwas vorzuschreiben, in dem man gewissermaßen einen „Betreuer de luxe“ schafft, dem man attestiert, dass er mit seiner Ausbildung zur hochqualifiziertesten Betreuung geeignet ist, dann schafft man in der Tat das Problem, das Sie, Frau Abgeordnete, vorhin angedeutet haben. Es besteht schon jetzt die Schwierigkeit, dass ich bei Betreuungsvergütung theoretisch differenzieren müsste und sagen müsste: „Bestelle ich für diesen „einfachen Fall“ einen hoch qualifizierten Betreuer oder tut es da nicht auch ein Betreuer bzw. Berufsbetreuer, wenn ich keinen ehrenamtlichen finde, der keine besonders hoch qualifizierte Ausbildung hat?“ Bisher gehen die Gerichte über diese Frage großzügig hinweg, indem sie auch überqualifizierte Betreuer für einfache Betreuungen einsetzen, u. a. auch, um diese auszulasten. Das Problem wird sich verschärfen und das haben sie völlig richtig dargestellt. Wenn man künftig mit anderen Systemen der Vergütung - was nicht unser heutiges Thema ist, aber das künftige - möglicherweise die Einkommenssituation der Betreuer verschärft und wenn ich dann zusätzlich eine Anforderung habe, dass ich sage: „Ich habe hoch qualifizierte Betreuer, die sollen natürlich auch nur für sehr schwierige Betreuungen in Anspruch genommen werden,“ dann kommt es möglicherweise zu einem Kapazitätsproblem, zu einer geringen Auslastung, die nicht mehr existenzdeckend ist. Also ich sehe das Problem, das Sie vorhin angesprochen haben, genau wie Sie. Zu der Frage, welche Eigenschaften sollte ein Betreuer überhaupt haben? Nach den Erfahrungen der Praxis - es gab nach 1992 Versuche, in sehr schönen Katalogen, eine Vielzahl von Eigenschaften aufzuführen – meine ich, dass man es auf folgende Überlegung reduzieren müsste: Es sind letztlich vier Eigenschaften, die ein erfahrener Berufsbetreuer braucht, um seine Aufgabe wahrzunehmen und den Betroffenen gesetzlich zu vertreten. Er braucht zunächst einmal Kenntnisse. Dies sind Kenntnisse für die speziellen Aufgabenkreise, Rechtskenntnisse, Vermögensverwaltungskenntnisse, soweit ihm

diese Aufgabenkreise zugewiesen sind. Er braucht aber auch Kenntnisse im örtlichen Bereich, um zu wissen, welche Hilfsmöglichkeiten bestehen, um seinem Betreuten ganz speziell einen Heimplatz zu verschaffen oder soziale Hilfen, um eine anderweitige, vielleicht sogar betreuungsvermeidende, Lösung zu finden. Er braucht 2. die Fähigkeit, effizient zu arbeiten. Das wird vielfach übersehen, aber, wenn ich einen Brief an das Sozialamt schreibe, dann muss der in einer bestimmten Zeit fertig sein. Ich kann nicht vier Stunden dafür brauchen, wenn nur eine einzige Frage zu stellen ist, um dies ganz plakativ und überspitzt auszudrücken. 3. braucht der Betreuer meines Erachtens eine Kommunikationsfähigkeit, um auf die Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen. Er muss mit ihm umgehen können, es muss die Chemie stimmen. Er muss sich auch zurücknehmen können bei Betreuten, die schwierig sind und muss auf deren besondere Bedürfnisse eingehen. Es ist eine Fähigkeit sie anzusprechen. Aber er braucht 4., was übersehen wird, eine gewisse Fähigkeit der Distanz bei seinen Entscheidungen. Ich nenne nur das Beispiel der Unterbringung. Es ist natürlich nicht angenehm, einen Betroffenen geschlossen unterzubringen, der in seiner psychischen Krankheit oder in seiner schweren Alkoholabhängigkeit rückfällig geworden ist und eine Therapie notwendig ist. Hier ist eine gewisse Distanz nötig, damit er Fähigkeiten oder Entscheidungen treffen kann, die zum Wohl des Betroffenen sind, aber die eben nicht unbedingt dessen subjektiven Wünschen entsprechen. Diese vier Eigenschaften würde ich, spontan gefragt und spontan beantwortet, als besonders wichtig für einen Betreuer ansehen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Kamphausen auf Frau Laurischk.

SV'e Brigitte Kamphausen: Auch ich meine zunächst, auf die Frage bezogen, ob es ein gesetzlich umschriebenes Berufsbild für Berufsbetreuer geben sollte, dass dies wohl nicht erforderlich ist. Jedenfalls nicht in dem Sinne, dass man dies im einzelnen festschreibt. Ich würde es schon für sinnvoll halten, dass bestimmte Grundanforderungen, die es aber heute schon gibt, wie ein Führungszeugnis und dergleichen, erforderlich sind. Es ist im Übrigen so, wenn Sie den idealen, ganz tollen Betreuer haben, muss dieser so viele Sachen können, dass man, glaube ich, das Berufsbild überfrachten würde, wenn man diese alle gleich festlegen würde. Manche lassen sich nicht festlegen, wie wir aus dem, was Herr Kollege Dr. Knittel gerade

gesagt hat, entnehmen können. Ich würde gerne noch auf einen Punkt eingehen, der bis jetzt nicht angesprochen worden ist: Ich meine nämlich nicht, dass das Bild des ehrenamtlichen Betreuers leidet, wenn man den Berufsbetreuern gewisse Anforderungen entgegenhält. Denn der Ansatz ist ja ein ganz unterschiedlicher. Der Berufsbetreuer ist derjenige, der sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Dinge einstellen muss - auch unterschiedlicher Personen und unterschiedlicher Fragen - während die ehrenamtlichen Betreuer in der Regel eine kleinere Zahl von Fällen betreuen. Sehr oft sind es die Angehörigen, die darunter fallen oder auch wenn Sie ehrenamtliche Betreuer haben, die zwei, drei Betreuungen führen, in einem Altenheim, das in der Nähe gelegen ist - das ist ein ganz anderer Ansatz und ich glaube wirklich nicht, dass das Ansehen der ehrenamtlichen Betreuer in irgendeiner Weise leiden würde, wenn an die Berufsbetreuer gewisse Anforderungen gestellt würden. Ob es dazu führt, dass dies gestärkt wird, weiß ich nicht. Ich glaube, es käme darauf an, wie man dies in die Öffentlichkeit trägt und hier einen gewissen Ehrgeiz weckt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Frau Kamphausen. Jetzt bitte Herr Professor Hirsch auf die Fragen von Frau Bätzing und Herrn Kurth.

SV Prof. Dr. Dr. Rolf D. Hirsch: Wie Frau Kamphausen bereits angesprochen hat, gibt es auf der einen Seite die Ehrenamtlichen. Und hier muss man sagen, es sind persönliche Interessen, Verbundenheiten, Personen, die man Jahrzehnte kennt. Beim Berufsbetreuer besteht eine völlig andere Situation, weil dieser Geld dafür bekommt. Bei dem einen kann man manches Naive nachsehen und sagen: „Er versucht sein Bestes,“ - ich meine wenn einer das Beste von jemandem will, davor sollte man sich hüten -, bei den beruflichen Betreuern ist es natürlich so, dass sie Geld dafür kriegen, also möchte ich auch, dass sie irgendetwas an Kenntnis, an Fachwissen oder irgendetwas haben. Die Berufsbilder wurden schon angesprochen. Natürlich könnte man sagen: „Ein Ehrenamtlicher macht dies in seiner Art mit normalen, naiven Vorstellungen. Warum braucht man überhaupt einen Juristen?“ Dies ist mir manchmal überhaupt nicht erklärlich, denn normalerweise brauche ich für meine Rechtsgeschäfte auch keine Juristen. Wenn ich einen brauche, kann ich einen bestellen. Dies kann man auch anders lösen. Wir haben bei HSM mit Juristen mehr Schwierigkeiten als mit anderen. Das heißt nicht, dass wir auch sehr gute

Erfahrungen haben. Was jetzt gefordert wurde, wurde eigentlich von Herrn Dr. Knittel schon angesprochen. Mir geht es aber auch noch darum, dass er letztendlich etwas aus seiner naiven Vorstellung hervorgeht. Ich erlebe Betreuer unterschiedlicher Berufsausrichtungen im Vorfeld immer wieder. Ich hatte gerade eine 88-jährige ältere Dame, angeblich hat sie Demenz - hat sie gar nicht. Sie ist nur, wie man so schön sagt, starr und eigensinnig. Sie war 60 Jahre lang Ärztin und sagt: „Vor kurzem habe ich ein Zeugnis bekommen, dass ich so gut gearbeitet habe und jetzt auf einmal werde ich aus dem Haus gewiesen.“ Sie hat ein Messi-, ein Vermüllungssyndrom. Sie wurde aus dem Haus gewiesen, in die Psychiatrie eingewiesen. Die Betreuerin wurde bestellt und diese hat das ganze Haus verändert, ohne die Frau zu fragen. Sie kommt an kein Konto heran. Die Betreuerin ist der Auffassung, so eine Person kann sowieso nie wieder nach Hause. Sie ist dement. Sie ist nicht dement, aber wenn einmal irgendwo das Wort steht, haben Sie mit 88 Jahren keine Chance mehr und das macht es immer wieder schwierig in der Fortsetzung. Hier war die Situation so, dass sie sagte: „Das Haus muss völlig entrümpelt werden.“ Wo ist Qualität? Was muss wirklich sein? Wer kontrolliert, was wirklich sinnvoll oder notwendig ist? Gerade Messi-Syndrome, gerade Vermüllungs-Syndrome nehmen in den letzten Jahren deutlich zu. Wer ist in dieser Richtung tätig? Umgekehrt erlebe ich dies beim 50-Jährigen. Da gab es keine Frage, dieser hat die Rechtsfreiheit weiterhin Zuhause zu vermüllen, so lange er niemand anderem Schwierigkeiten bereitet. Der konnte dies Zuhause machen, die alte Frau konnte es nicht. Mir geht es auch um ein Basiswissen bei Gesundheits- und Krankheitsvorgängen. Ich komme auf Ihre Frage dann nochmals kurz zurück. Auch was das Altern angeht: Ich erlebe, dass ein Minimum der Richter derzeit überhaupt nur eine Ahnung hat, was altern ist. Das es hier Vorurteile gibt. Ab einem bestimmten Alter ist man dement. Ab einem bestimmten Alter braucht man eine Betreuung o. ä. Das setzt sich letztendlich natürlich in die Realität um, auch bei den Betreuern selbst, so dass diese die gleiche Meinung haben. Deshalb denke ich, ein allgemeines Wissen hierüber ist wichtig - wenn man psychisch Kranke betreut, muss man bestimmte Vorkenntnisse haben und Seminare besuchen. Worum es mir aber auch geht, was Fortbildungen angeht: Es gibt regionale Qualitätszirkel für bestimmte Berufsgruppen, auch für Betreuer, in denen sie sich darüber auseinandersetzen, wo Schwierigkeiten sind, wie man mit Dingen umgeht. Und natürlich immer wieder auch die Frage des Willens des Einzelnen. Ich erlebe relativ selten, dass der Wille des Betreuten jemanden



überhaupt interessiert und dies ist für mich das höchste Qualitätsmerkmal, wenn der Betreuer wirklich danach fragt und es versucht. Es geht nicht alles danach, da stimme ich zu, aber es geht wesentlich mehr, mit wesentlich weniger Geld. Der Betreute muss letztendlich viel zahlen. Und hier natürlich die andere Frage: Wenn, was bräuchte er zusätzlich an Kenntnissen, die er sich in unterschiedlichster Weise aneignen kann? Ich denke auch nicht, dass es sinnvoll ist, ein neues Berufsbild zu bilden. Dies wird schwierig sein, hier gibt es wieder Prüfungen und Vorgaben und ähnliches. Nur, manche Berufsbetreuer sind an viel mehr interessiert und es gibt für diese viele Fortbildungen. Ich hatte es hinsichtlich der Krankheiten schon erwähnt, aber auch was die Pflege anbelangt. Wenn jemand in Altenheimen als Betreuer bestellt ist: Von Heimleitern höre ich: „Manche Betreuer habe ich noch nie gesehen, die rechnen aber gut ab, andere kommen jeden Tag und schimpfen über alles und der größere Teil ist so, dass man miteinander umgehen kann.“ Aber, auch ein Betreuer muss vor Ort anwesend sein, muss auch mal schauen, wie die Pflege aussieht. Er muss sich auch erkundigen, wie die medizinische Versorgung ist. Welche Medikamente bekommt er? Ich kenne einen Teil der Betreuer, die wissen überhaupt nicht, welche Medikamente jemand warum bekommt. Ich frage, warum sind dies dann Betreuer? Hier gibt es eine Vielzahl von Pflegemaßnahmen, die man nicht kennt, wenn man in diesem Bereich nicht ein bisschen erfahren ist, und zwar, was die medizinische Seite, aber auch was die Institutionen angeht. Ich denke, hier ist es sinnvoll, sich im Vorfeld zu erkundigen. Ich kenne einen Teil der Betreuer, die sagen: „Ich gehe erst zu dem, den ich betreuen soll und unterhalte mich mit dem. Können wir miteinander? Und erst dann übernehme ich die Betreuung.“ Das andere, dass ein Betreuer einfach bestimmt wird, ist ein Unsinn. Dieser geht dann zum Betreuten und dann heißt es „friss oder stirb“, dies geht dann unter Umständen die nächsten Jahre so weiter. Hier gibt es viele Machtkonflikte, die letztendlich im Vorfeld deutlich verringert werden könnten. Was mir eigentlich am allermeisten fehlt, wenn jemand von der Klinik ins Heim muss oder nicht mehr nach Hause kann oder ähnliches, ist im Vorfeld, wenn ein Betreuer bestellt ist, eine Form von Assessment. Also Überlegungen wie, welche Faktoren es regional zu nutzen gibt, was kann man machen? Wo gibt es eine Beratung? Wo ist ein ambulanter Pflegedienst? Wo sind solche Dinge? Wann ist es notwendig? Ein Teil der Heimeinweisungen ist völlig überflüssig. Warum? Weil sich überhaupt niemand Gedanken macht - der Arzt wenig, andere noch weniger. Man kann sagen, manches funktioniert natürlich, hier stehen

wir am Anfang. Und wenn ein Betreuer bestellt ist, erwarte ich, dass er letztendlich auch Kompetenz zeigt und dies kann er mit Assessmentbereichen nur dann, wenn er sich mit anderen, in Form von Qualitätszirkeln und ähnliches, auseinandersetzt. Dies kann man durch das Gesetz natürlich nicht erreichen, aber man kann mehr Tendenzen hineinbringen. Dass dies nicht nur am Anfang passiert, sondern kontinuierlich. Wer kontrolliert was? Der Betreute zahlt letztendlich immer die Zeche und er fühlt sich immer noch unter Betreuung. Und solche Dinge kommen hier hinein. Ich kenne sehr positive Beispiele von Betreuern, bei denen man sagen muss: „Toll, wie das läuft!“ Da ist jeder froh, dass es in diese Richtung gegangen ist. Ich kenne aber auch ganz andere, bei denen ich denke: „Eigentlich sollte man Möglichkeiten finden, dass die sich dezimieren.“

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Hener auf die Fragen von Frau Lambrecht, Frau Bätzing und Herrn Dr. Bürsch.

SV Wolfgang Hener: Vielleicht in Ergänzung zu Herrn Professor Hirsch: Es gibt noch andere Formen der Ehrenamtlichen. Und dies sind solche Ehrenamtlichen, die keine familiäre Beziehungen haben, sondern - ich habe da einen ganz konkreten Fall im Auge: Da geht jemand, vielleicht schon ziemlich zeitig, in den Ruhestand und er oder seine Frau sagt: „Du sitzt mir nicht Zuhause rum, du machst etwas! Tue etwas Gutes, mache etwas Soziales!“ Und dann kommt dieser Mann zu uns und wird ein ehrenamtlicher Mitarbeiter. Er bekommt zwei, drei Betreuungen - dann ist der Mann beschäftigt. Also diese Art von Ehrenamtlichen gibt es auch. Eignungskriterien: Ehrenamtlich/hauptamtlich, dies ist ein Spiegelbild, was der Hauptamtliche an Wissen hat, muss er dem Ehrenamtlichen in etwa - weil es um die gleiche Materie geht - auch vermitteln können. Aber der Ehrenamtliche kann natürlich nicht das gleiche an Wissen haben, was der Hauptamtliche hat. Ich darf das einmal erklären: Wir haben bei uns, bei der Caritas, Eckpunkte in der Betreuung von Erwachsenen. Und einer dieser Eckpunkte betrifft die Qualitätsgrundsätze für die rechtliche Betreuung. Und diese Mindestqualifikation, die wir für unsere Vereinsbetreuer voraussetzen - ich rede hier von den Betreuungsvereine, die wiederum die Ehrenamtlichen in Seminaren und Eignungsgesprächen unterweisen -, ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit bzw. der Sozialpädagogik - vergleichbare Hochschulabschlüsse in Kombination mit Sozialarbeit sind möglich und

wünschenswert. Und die Berufsgruppe der Diplomsozialarbeiter, Sozialpädagogen - nach BAT IV a) oder b) - verfügt insbesondere über zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten, die gerade in Betreuungsverfahren zur praktischen Anwendung gelangen. Ich darf einmal die Kenntnisse aufzählen, die bei unseren Vereinsbetreuern vorausgesetzt werden, die dann wiederum auf die Ehrenamtlichen im notwendigen Maß übertragen werden sollen: Dies sind Kenntnisse aus der psychologischen und psychiatrischen Krankenlehre der Sozialmedizin - dies ist ganz wichtig, um den Sachverständigengutachten überhaupt verstehen zu können -, dann ein Grundwissen über therapeutische Heilverfahren, Kenntnisse über eine methodisch orientierte Beratung und über die Hilfe bei psycho-sozialen Problemen - dies ist wichtig für das Erstellen eines Hilfeplanes - sowie Kenntnisse über das Betreuungsgesetz und die am Verfahren beteiligten Dienste. Dann haben wir noch bestimmte persönliche Merkmale, die wir voraussetzen. Diese sind Verlässlichkeit, Kontinuität, Kooperationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Aggressionen - also das Stichwort Konfliktbeherrschung ist ganz wichtig - und dann die Bereitschaft, sich fortzubilden und an Supervisionen teilzunehmen. Daneben wird das polizeiliche Führungszeugnis und die Schufa-Auskunft gefordert - dies ist obligatorisch. Was diese an Voraussetzungen mitbringen wird versucht, auf unsere Ehrenamtlichen zu übertragen. Die Vereine sollen ehrenamtlich gewinnen, einführen und fortbilden. Es fällt bei uns niemand ins kalte Wasser, es wird niemand auf die Menschheit losgelassen, der nicht vorher in Eignungsgesprächen vorbereitet wurde - und immer wieder fortgebildet wird. Dies können wir garantieren. Es gibt auch regional verschiedene - ich weiß von einem Orientierungsrahmen in Osnabrück und im Osnabrücker Land, der seitenlang ist und in dem aufgezählt wird und man kann darin alles abhaken dann nachvollziehen, was zu machen ist. Bei uns ist der Ausgangspunkt der Sozialpädagoge, der Sozialarbeiter als Hauptberuflicher und was dieser weiß, versucht er dem Ehrenamtlichen zu vermitteln und die Rückkopplung ist immer gegeben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Hener. Jetzt Herr Dodegge auf die Fragen von Frau Laurischk und Herrn Dr. Bürsch.

SV Georg Dodegge: Zu der Frage, welche Voraussetzungen oder Ziele man bei der Qualitätssicherung für Berufsbetreuer im Auge haben müsste: Das kann ich nicht schöner formulieren als Herr Dr. Knittel. Diese vier Oberpunkten umfassen eigentlich alles, was man verlangt. Worüber man nachdenken könnte wäre, solche Kriterien wie in § 1908 f) BGB hinzuzunehmen. Dieser regelt, wann Betreuungsvereine anerkannt werden können und dazu sind in den Ländern noch Ausführungsbestimmungen ergangen. Man könnte bei der Ermittlung von solchen Zielen und Kriterien auch das zugrunde legen, was im Rahmen des Berufsvormündervergütungsgesetzes zur Nachqualifizierung von Berufsvormündern geregelt worden ist, damit diese die dort genannten Stundensätze, bei bestimmten Qualifikationen, die sie bisher in ihrer Berufsausbildung nicht erreicht haben, erreichen können. Ich würde allerdings davor warnen, so etwas gesetzlich zu fixieren. Wir reden in dem Entwurf darüber, wie wir das Betreuungsrecht entschlacken können und wir würden genau das Gegenteilige tun. Die Steigerung der Qualifizierung und die Gewinnung der Ehrenamtlichen liegt mir ebenfalls besonders am Herzen. Dies ist allerdings ein sehr schwieriges Feld. Als Grundvoraussetzung brauchen Sie Gerichte zum anfassen. Und diese Gerichte zum anfassen gibt es häufig nicht. Wir agieren teilweise sehr hoheitlich. Es gibt Leute, die sind ganz überrascht, wenn sie erfahren, dass sie mich einfach mit meinem Namen ansprechen dürfen. Die vollkommen verunsichert sind, wie sie mich überhaupt benennen sollen. Und solange solche Schwellenängste da sind, ist es schwierig, ehrenamtliche Menschen zu gewinnen. Dieses Thema muss populärer werden. Ein ganz einfaches Beispiel: Ich habe im März eine Veranstaltung in einem Pflegeheim für ehrenamtliche Betreuer gemacht. Eine Einführung ins Betreuungsrecht mit der Möglichkeit, Fragen zu stellen - an dem Abend waren 20 Teilnehmer da. Wenn ich eine Veranstaltung mit dem Titel „Vorsorge richtig“, eventuell mit dem Untertitel „Betreuung vermeiden“, mache, sind nach meinen Erfahrungen um die 50 Leute da – immer dazu gesagt, dass man dafür nichts bezahlen muss. Ich mache auch Nachlasssachen - wenn ich eine Veranstaltung „Testieren richtig gemacht“ mache, dann bleiben 500 Leute draußen vor der Tür stehen. Das Betreuungsrecht hat also einen geringen Stellenwert. Diesen müsste man erhöhen. Was bisher in gesetzlichen Überlegungen häufig außer Acht geblieben ist, ist, dass die Ehrenamtlichen gar nicht eingebunden sind. Es gibt Überlegungen, dass alles besser vernetzt werden soll. Dabei wären die Gerichte, die Behörden, die Vereine und die Berufsbetreuer, aber nicht die Ehrenamtlichen. Und das Problem ist dort natürlich auch, dass die

Ehrenamtlichen nicht organisiert sind. Man kann sie deshalb schlecht in solchen Gruppen zusammenfassen. Ein Weg wäre, auf sie zuzugehen. Dies kann man, nach meiner Erfahrung, gut in den Vereinen, weil die Vereine die ehrenamtlichen Betreuer gewinnen müssen. Und wenn man sich dort als Rechtspfleger oder Richter für Informationsgespräche zur Verfügung stellt, erreicht man sie und man kann sie auch für Fälle gewinnen, in denen es nicht um Familienangehörige geht, weil aus meiner Sicht ist das A und O, die Betroffenheit der Leute zu nutzen. Ohne eigene Betroffenheit wird niemand ehrenamtlicher Betreuer, ob es die Großmutter, der Cousin oder der Nachbar ist. Wenn ein Mensch so ein einschneidendes Erlebnis hat - sei es, dass er mit dem Gericht schlechte Erfahrungen macht oder dass es gut läuft -, in diesen Momenten müssen wir auf die Leute zugehen und ihnen den Weg zu den Gerichten öffnen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank. Frau Diekmann auf die Frage von Frau Laurischk.

SV'e Andrea Diekmann: Die Frage nach der Qualität in der Betreuung lässt sich zunächst einmal, meines Erachtens, nur vom Betroffenen aus beantworten, das heißt, nur diese ist eine geeignete Betreuung oder Betreuungsarbeit, die dem Wohl und dem Wunsch des Betroffenen entspricht. Und hieran muss sich auch jegliche Art von Qualitätskontrolle orientieren. Sie haben in dem Gesetzesentwurf die Einführung einer Qualitätskontrolle vorgesehen - nämlich durch die Regelungen zum Betreuungsplanverfahren - und dort heißt es, dass in geeigneten Fällen ein Betreuungsplan erstellt werden soll. Ich denke, dass es grundsätzlich für Berufsbetreuer gut ist, das Verfahren implementiert und Standards entwickelt werden, aber wir sind hier noch mitten in der Diskussion und jetzt eine solche Regelung aufzunehmen, dürfte diese Diskussion eher abwürgen. Die Diskussion steht insofern noch am Anfang, als sie die Frage beantworten muss, was Betreuung ist. Und wenn diese Frage nicht beantwortet ist, lässt sich auch die Frage, was eine geeignete Betreuung etc. ist, nicht ins Gesetz aufnehmen. Ich denke, hinzu kommt, dass das Problem bezüglich dieser Regelung ist, dass sie sich vom Individuellen entfernt. Es besteht die Gefahr, dass man dann nach einem Betreuungsplan arbeitet. Dies würde den Zielen des Betreuungsrechtes mit Sicherheit nicht entsprechen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Baum auf Frau Granold.

SV'e Gisela Baum: Ich schließe mich den Ausführungen meiner Vorrednerin grundsätzlich an. Nur - wir können keinen Betreuungsplan für jeden erstellen. Im Grunde ist es so, dass für jeden persönlich ein Betreuungsplan erstellt werden muss. Wer wird diesen Betreuungsplan anschließend überprüfen? Es ist niemand da, auch die Rechtspfleger - selbst wenn sie lange Jahre im Geschäft sind - haben keine Kenntnisse, wie der betroffene Betreuer speziell für den Betroffenen das und das organisiert. Ich denke, wir müssen erst einmal darüber nachdenken, was wir als Berufsbetreuer für den Betroffenen tun können und aufgrund Erfahrung mit den vielen Betreuungen, die man hatte, kristallisiert sich dann eine gewisse Möglichkeit zu handeln heraus. Aber dies kann man von einem Ehrenamtlichen z. B. nicht verlangen. Wenn dieser einen schwierigen Alkoholiker als Betreuten bekommt, weiß er überhaupt nicht, wie er reagieren und was er mit ihm anfangen soll. Und leider ist es zurzeit in Berlin nicht möglich, dass die Betreuungsvereine bzw. die Betreuungsbehörden alle Ehrenamtlichen ordentlich beraten. So wie es bei Ihnen offensichtlich gehandhabt wird - so etwas gibt es bei uns in dem Sinne nicht. Die Großstadt hat ganz andere Probleme als die Flächenstaaten. Wir haben immer sehr, sehr viele Gebrechlichkeitspflegschaften gehabt, schon vor 1989. Berlin war auch schon zu dieser Zeit eine überalterte Stadt. Und wir haben sehr viel alleinstehende Alte. Und diese Alten kommen mit einem ehrenamtlichen Betreuer nicht zu recht, dies sage ich ganz offen, die sagen: „Wir wollen lieber einen Anwalt.“ Dieser hat ein ganz anderes Gewicht, wenn er zu einer Behörde geht oder wenn er mit dem Arzt spricht und auch dem Heim gegenüber trumpft er auf. Insofern ist dieses Berufsbetreuungsbild hier in der Großstadt etwas schwierig zu erstellen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Wir haben jetzt, meine Damen und Herren, vier Themenfelder abgearbeitet und hatten uns darauf verständigt, bis maximal 17.00 Uhr zu tagen. Es gibt noch Anschlusstermine. Mein Vorschlag wäre, dass wir nun Fragen zu allen Themenkomplexen zulassen. Würden wir nun in der Reihenfolge weitergehen, dann würden wir vielleicht noch einen Themenkomplex abhandeln können und anschließend wäre die Zeit zu Ende. Die noch anstehenden Themenkomplexe werden auch immer spezieller. Sie sind

einverstanden? Dann rufe ich jetzt die restlichen Themenkomplexe auf, wer möchte beginnen? Hubert Hüppe.

Hubert Hüppe (CDU/CSU): Hubert Hüppe, ich bin Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion für den Gesundheitsausschuss. Ich habe eine Frage zu dem Bereich § 1896 BGB-E. Ich würde diese gerne Herrn Professor Hirsch und Herrn Hener, aber auch gern einer Dame mit juristischer Kompetenz in dieser Frage stellen - diese haben Sie alle, aber es ist auch eine verfassungsrechtliche Frage, wenn es um den § 1896 BGB-E geht -, nämlich die Frage, ob man hier wirklich den Begriff des freien Willens, auch grundrechtlich gesehen, nehmen sollte, ob Sie dies für richtig halten, aus der Praxis heraus, aber auch juristisch und verfassungsrechtlich gesehen. Denn im Gesetzentwurf wird auch auf den § 104 BGB hingewiesen, in dem es um die Geschäftsfähigkeit geht. Oder ob man, wie es auch gefordert wird, sagt: „Gegen den erklärten Willen darf man keine Betreuung durchführen, wenn dieser denn deutlich wird.“ Und dann würde ich auch die beiden Herren noch einmal zum § 1906 BGB befragen wollen, wie sehen Sie dies? Ist dies sinnvoll? Hierzu würde mich auch die Meinung des Herrn Dr. Knittel interessieren. Und welche Fälle Sie damit meinen, weil dies doch ein sehr umstrittenes Thema ist. Wenn dies möglich wäre, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Kurth.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zunächst eine Frage an Herr Professor Hirsch zur Zweitverwertung von Gutachten: Und zwar geht es dort insbesondere um den Bereich der Altersdemenz, den Sie bereits relativ gut beschrieben haben. Aber wenn Sie vor diesem Hintergrund, aus Ihrer Sicht, noch einmal die Problematik erläutern könnten, inwieweit eine Zweitverwertung von medizinischen Gutachten praktikabel und dann auch angemessen ist. Dann habe ich an Herrn Dodegge eine Frage zu dem Bereich der Betreuungsplanung, und zwar inwieweit hier eine Abstimmung der Betreuungsplanung mit der Rehabilitationsplanung gemäß § 9 SGB, insbesondere bei Menschen mit Behinderung, erfolgen kann oder muss und wie sich das Zusammenwirken zwischen den verschiedenen zuständigen Leistungsträgern und den am Betreuungsverfahren Beteiligten besser koordinieren lässt. Ob diesbezüglich Erfahrungen vorliegen und ob es aus Ihrer Sicht notwendig ist, hier

gesetzgeberisch tätig zu werden? Und die letzte Frage bezieht sich auf den Bereich „Sozialbericht“. Hierzu habe ich eine Frage an Herrn Professor Lipp: Eine Studie des ESG besagt, dass durch die Einholung eines Sozialberichtes die Einrichtung einer Betreuung in 25 % der Fälle hätte vermieden werden können. Das ist eine stolze Zahl. Und dann die Frage: Kann die regelmäßige oder gar obligatorische Einholung von Sozialberichten helfen, das Wissen der Richter und der Rechtspfleger über soziale Hilfen, Angebote vor Ort, vernetzte Hilfestrukturen zu verbessern? Und kann es die lokale Kooperation stärken? Sehen Sie hier die Notwendigkeit, dass der Gesetzgeber tätig wird und sehen Sie einen Nutzen?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Stöckel.

Ralf Stöckel (SPD): Zum Themenbereich 8 würde ich gerne Herrn Professor Hirsch und Herrn Professor Lipp fragen. Da geht es um die Frage der anderen Gutachten: Ist die abschließende Beurteilung des Vorliegens einer Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich aufgrund eines Gutachtens, das außerhalb des Betreuungsverfahrens zu einem anderen Zweck erstellt wurde, möglich und ist dies zweckmäßig? Und zum Themenbereich 10, der zwangsweisen Zuführung: Wie wird es aus fachlicher Sicht, Ihrer Meinung nach, eingeschätzt, über den § 1906 BGB-E hinaus, eine zwangsweise ambulante Vorführung zur ambulanten ärztlichen Heilbehandlung einzuführen? Und welche besonderen Probleme sehen Sie dabei?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Stünker.

Joachim Stünker (SPD): Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Ich bitte um Entschuldigung, ich hatte einen anderen dringenden Termin und konnte bei Punkt 3 leider nicht anwesend sein. Im Vorfeld hatte man mir schon gesagt: „Bei dieser Anhörung ist es verkehrt, so viele Richter als Sachverständige zu laden. Diese werden nämlich bei der Frage der Übertragung von Aufgaben von Richter auf den Rechtspfleger alle eine einheitliche Position vertreten.“ Nun habe ich heute morgen die schriftlichen Stellungnahmen bekommen, habe sie heute Mittag kurz überflogen und es ist zu meinem Bedauern genau dies eingetreten. Ich hatte eigentlich gehofft, dass man bei diesem Thema - ich sage das einmal provokativ - ein bisschen objektiver an die Fragestellung herangehen würde. Ich will Ihnen ein Beispiel geben



und dann auf meine Frage kommen: Als ich 1976 als junger Assessor an das Amtsgericht nach Sulingen kam, wurden mir die grünen Akten auf den Tisch gelegt und ich machte Vormundschaftssachen und ich hatte in meiner Ausbildung nie etwas davon gehört. Ich hatte eigentlich null Ahnung, was ich dort zu tun hatte. Ich hatte zwei ordentliche juristische Examen gemacht, aber von diesen Dingen hatte ich nie etwas gehört. Ich habe dann damals meine älteren Kollegen gefragt: „Können Sie mir nicht einmal sagen und helfen?“ Die sagten: „Tut mir leid, das ist so lange her, das habe ich in meinem beruflichen Leben nicht mehr gemacht.“ Und die Hilfe, die ich dann brauchte - und die ich dann auch bekommen hatte - habe ich von Rechtspflegern dieses Amtsgericht bekommen. Diese sind nämlich in der praktischen Arbeit alltäglich mit diesen Fällen befasst. Diese sind mit den Betreuern befasst, kennen also über Jahre die Betreuer und kennen, aus einer Hand sozusagen, die Fälle aus dem „FF“, bis hin zu den Abrechnungen und all diesen Dingen, die dann zu machen sind - worum sich der Richter nicht mehr kümmert. Deshalb hat mich diese einhellige Ablehnung zu dem Vorschlag, dass man gewisse Aufgaben auf den Rechtspfleger übertragen kann, erstaunt, weil es in deutschen Landen nicht die Praxis ist. Es mag zwar in der akademischen Diskussion zutreffend sein - aber in den vielen Amtsgerichten, die wir in Deutschland haben, ist die Praxis eine andere. Deshalb möchte ich es auf den Punkt bringen und die Frage an Herrn Dodegge und an Herrn Dr. Knittel, aber auch an Frau Kamphausen vom Deutschen Richterbund - der teilweise etwas anderes sagt, als er schreibt – stellen. Wo ist aus Ihrer Sicht die verfassungsrechtliche Grenze, die es natürlich gibt? Wo habe ich im Betreuungsrecht, und das bitte ich wirklich nur auf der Ebene noch einmal zu diskutieren, die verfassungsrechtliche Grenze, ab der ich Grundrechtseingriffe vornehme, die natürlich nur der Richter machen kann. Dazu gibt es die Entscheidung. Und ist nicht  $\frac{3}{4}$  des Verfahrens hinterher im Grunde grundrechtsfrei?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Lambrecht.

Christine Lambrecht (SPD): Mir geht es um den Punkt der Notwendigkeit der Überprüfung von Betreuungen nach fünf Jahren. Momentan ist sie obligatorisch und es ist vorgeschlagen, sie ins Ermessen des Richters oder des Rechtspflegers zu stellen. Meine Frage richtet sich zum einen an Herrn Professor Lipp, weil Sie, Herr Professor Lipp, sagen, dies müsste als Ausdruck des Erforderlichkeitsgrundsatzes

beibehalten werden. Sie sehen die Möglichkeit einer maßvollen Verlängerung. Herr Dodegge hat dazu, glaube ich, ausgeführt, dass er sich ca. zehn Jahre vorstellen könne. Ich glaube, in allen Stellungnahmen wurde ausgeführt, dass in den meisten Betreuungsfällen kaum noch eine Veränderung eintritt. D. h., ob ich dies nach fünf oder nach zehn Jahren obligatorisch überprüfe - es würde keine Veränderung für den Betreuten eintreten. Es wäre doch sinnvoller, dies, je nach dem konkreten Fall, ins Ermessen derjenigen zu stellen, die mit dem Betreuungsverhältnis betraut sind und die wissen, ob eine Veränderung eingetreten sein kann. Dass diese Personen die Überprüfung nur bei Bedarf noch einmal vornehmen. Hierzu würde mich die Einschätzung von Herrn Schlimm und Frau Baum aus der Praxis heraus interessieren. Was für einen Sinn machen diese Überprüfungen? Was für Konsequenzen bringen sie? Oder ist dies Bürokratie, die dem Betreuten wenig bringt?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Bätzing.

Sabine Bätzing (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Hirsch zum Thema „Sozialbericht“: Sie fordern in Ihrer Stellungnahme, dass die Sozialberichte abgegeben werden sollten. Sehen Sie dabei nicht vielleicht, dass es nachher wie eine Einbahnstraße wirken könnte? Dass wir diese zwar fordern und dass wir sie auch ins Gesetz hineinschreiben könnten, aber dass die Betreuungsbehörden, die diese Berichte liefern sollen und auch die Betreuer, dazu momentan nicht in der Lage sind? Wie schätzen Sie die Situation ein?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt abschließend Frau Granold.

Ute Granold (CDU/CSU): Die Frage geht an Herrn Professor Lipp und an Herrn Professor Hirsch. Es geht um die um die zwangsweise Zuführung zur ambulanten Heilbehandlung: Ist dies nicht ein milderer Mittel gegenüber der Unterbringung?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Wir kommen nun zur abschließenden Antwortrunde und werden danach endgültig zum Abschluss der

ersten Anhörung kommen. Es beginnt Frau Baum auf die Frage von Frau Lambrecht. Bitteschön Frau Baum.

SV'e Gisela Baum: Die dreijährige Überprüfung ist oft nicht nötig. Denn wir haben sehr viele Demente und sehr viele mit dauerhaft geistigen Behinderungen, ganz egal welcher Art. Auch wenn Rehabilitationspläne gemacht und durchgeführt werden und es zu einer Besserung kommt – zu einer Aufhebung der Betreuung kommt es in den seltensten Fällen. Deshalb ist es oft gut, die Überprüfung mit ärztlichen Attesten, zum einen des behandelnden Arztes und zum anderen des Facharztes, durchzuführen. Denn dies reicht, nach meiner Auffassung, dafür aus. Es ist eine große Belastung für die Leute, die mit dem Gericht nichts zu tun haben wollen, wieder angehört und wieder überprüft zu werden. Eventuell kommt der Verfahrenspfleger und fragt auch noch einmal nach und dies bedeutet für diese Leute dann eine große Anspannung. Diese kann man ihnen ersparen, weil die Betreuung sowieso nicht aufgehoben werden kann.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Dodegge auf die Fragen von Herrn Kurth und Herrn Stünker. Bitteschön.

SV Georg Dodegge: Zu dem Betreuungsplan und der Abstimmung: Dieses Problem sehe ich auch. Es werden immer mehr Pläne erstellt und es bleibt kaum Zeit für die eigentliche Betreuungsarbeit übrig. Die Vergütung wird reglementiert. Der Betreuer muss sich nach seinem Zeitrahmen stecken, dann ist es vielleicht angenehmer, wieder Pläne am Schreibtisch zu machen, wie wir es vor 1992 hatten, als sich mit seinem Betreuten persönlich und dessen Wohl auseinanderzusetzen. Deswegen sehe ich den Betreuungsplan mit gewisser Skepsis. Ich kenne Planungen aus dem Kinder- und Jugendrecht, weil ich als Vormundschaftsrichter auch in diesem Bereich tätig gewesen bin. Da gibt es nach § 36 KJHG, glaube ich, vom Jugendamt den Hilfeplan, der regelmäßig erstellt wird und ich habe mir im Vorfeld regelmäßig alle 18 bis 36 Monate ganz bewusst solche Pläne angeschaut. Sie finden wiederkehrende Wiederholungen in diesen Plänen. Es sind Floskeln und Standardformulierungen, die immer wieder auftauchen. Seitdem das Computerprogramm herrscht, wird dies noch stärker. Diese sind inzwischen auch auf einheitlichen Vordrucken. Sie finden solche Sätze wie, „es geht darum, dass man das Pflegekind in der Pflegefamilie integriert“ -

dort lebt es seit zwölf Jahren. Und solche Sätze werden auch im Betreuungsplänen sein. Und ich fürchte, dies wird weder den Betreuer dazu anhalten, seine Arbeit effizient zu tun, noch dem Betreuten Vorteile bringen. Und das Problem, das Herr Kurth mit seiner Frage, denke ich, auch anspricht, wird sein, dass wir dann sehr viel Organisatorisches zu leisten haben, um solche Pläne, die nach § 9 SGB schon zu erstellen sind, miteinander abzustimmen. Aus den Jugendhilfeplänen kenne ich dies auch: Es ist ein Kind betroffen und es sitzen bis zu 20 Personen zusammen, die zu beteiligen sind. Das ist viel Arbeit. Man kann auch sagen, es ist Bürokratie mit wenig Aufwand. Da bin ich skeptisch. Es müsste dann zumindest inhaltliche Vorgaben geben, was ein Betreuungsplan für einen Sinn macht und was für einen Inhalt er haben soll und es muss Konsequenzen geben. Wenn die Ziele nicht erreicht werden, dann muss eine Konsequenz folgen. Entweder weniger Vergütung oder Entlassung aus dem Amt oder ähnliches. Aber Pläne zu machen, die dann nicht erreicht werden - das kennt man aus den neuen Bundesländern, aus den Zeiten vor der Wiedervereinigung -, wenn keine Konsequenzen kommen, dann nutzen die Pläne nichts. Und zu der Frage hinsichtlich der Richter- und Rechtspflegerzuständigkeit: Ich sehe die verfassungsrechtliche Grenze bei § 1896 BGB-E. Wenn dieser dazu genommen wird, hätte ich keine Bedenken gegen die Öffnungsklausel. Aber die Bestellung eines Betreuers für einen Menschen halte ich für einen so erheblichen Grundrechtseingriff, dass hier richterliche Kompetenz gefragt ist - zusätzlich zu den Vorschriften, die im Entwurf bereits genannt sind.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Hener auf die Frage von Herrn Hüppe. Bitteschön Herr Hener.

SV Wolfgang Hener: Herr Hüppe, Sie haben bereits die Verbindung zwischen § 104 und § 1896 BGB erwähnt. Es sind in etwa die gleichen Kriterien, die hier angelegt werden müssen und danach definiert sich der freie Wille als Einsicht in die Handlungsfähigkeit und die Möglichkeit, diese Handlungsfähigkeit auszuüben. Fehlt eines dieser beiden Kriterien, dann bleibt nur noch der natürliche Wille übrig. Und jetzt stellt sich die Frage - der Mensch muss immer auch seine Subjektsqualität geltend machen können - wenn eines dieser beiden Kriterien für den freien Willen fehlt und es bleibt der natürliche Wille übrig, was mache ich damit in Anbetracht der Subjektsqualität des Einzelnen, der ja dazu berechtigt ist, sich selbst zu schädigen?

Wie weit muss ich dies respektieren? Ich rede jetzt nicht als „Verbandsmensch“. Das ist meine Meinung. Hier würde ich sagen, dass es in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten gibt. Wann kann der Einzelne, das Individuum, nicht mehr erkennen, dass er seinem Wohl schadet? Oder wann erkenne ich umgekehrt, dass das, was gegen seinen natürlichen Willen verstößt, gemacht werden muss - dass ich also die richtige Wahl treffe? Dies ist also sehr schwierig in der Praxis. Es gibt oft Streitigkeiten, wenn so ein konkreter Fall vorliegt. Wer sagt letztlich: „Das ist zu seinem Wohl und damit kann auch sein natürlicher Wille für uns keine Bedeutung haben?“ Oder aber wir sagen müssen: „Dieser Wille muss auf jeden Fall gelten.“ Die Frage der Zwangsbehandlung ist für uns insofern kein Thema als wir sie für systemwidrig halten, und zwar gerade bei der Bevollmächtigung naher Angehöriger - besonders bei psychisch Kranken, da wird einiges kaputt gemacht, das man nie wieder gut machen kann. Und meine oder unsere Auffassung ist die, dass ein erfahrener Betreuer es immer irgendwie hinbekommt, dass er nicht die Zwangsbehandlung anordnen muss oder es zur Zwangsbehandlung kommt. Wie, das kommt auf den Einzelfall an, da spielt Erfahrung mit, Menschenkenntnis etc. - da kommt also Einiges zusammen. Und dann die Frage der Verfassungsgemäßheit: Welche Interessen gehen vor? Die Interessen der Allgemeinheit oder aber die Interessen des Einzelnen? Und da gibt es wohl, glaube ich, verfassungsrechtliche Bedenken. Deswegen, das Fazit: Zwangsbehandlungen am besten ausschließen. Wenn, dann soll dies im stationären Rahmen aufgearbeitet werden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat Herr Professor Hirsch auf die Fragen von Herrn Hüppe, Herrn Kurth, Herrn Stöckel, Frau Bätzing und Frau Granold das Wort. Bitteschön, Herr Professor Hirsch.

SV Professor Dr. Dr. Rolf D. Hirsch: Ich fange bei dem Punkt „Sozialbericht“ an. Es gibt die Überlegung dahingehend, dass bisher die soziale Situation desjenigen, der zur Betreuung ansteht, nur in minimaler Weise gewürdigt wird. Wenn sie gewürdigt würde, etwas ausgedehnter als bisher. Dann könnte ein Teil der Betreuungen völlig überflüssig werden, weil es andere Möglichkeiten gibt. Hier denke ich hat die Betreuungsbehörde eine wichtige Aufgabe. Die Frage ist, wen gäbe es hierfür noch? Aber entscheidend ist das sogenannte „Assessment“. Wie beurteile ich eine Situation? Und welche Möglichkeiten gibt es in der Region, auch hinsichtlich der

Ausführung? Und wer muss daran beteiligt sein? Das sind die Dinge, die in dem Sozialbericht enthalten sein müssten, die jedoch meistens fehlen, weshalb Betreuungen relativ rasch einfach eingerichtet werden. Ich kenne auch Situationen, in denen Angehörige überhaupt nicht gefragt worden sind, manche waren im Urlaub, manche waren nicht anwesend - weil man von mancher Person, die allein lebte, gar nicht wusste, dass sie Angehörige hatte o. ä. Dann wurde ein paar Tage gewartet, die Betreuung eingerichtet und hätte man nachgeforscht, wären manche Betreuungen überflüssig gewesen. Eine Betreuung ist für eine Person - ich habe hauptsächlich mit alten Menschen zu tun - immer ein ganz massiver Einbruch in seine Persönlichkeit und letztendlich fühlt er sich wie ein Gefangener, egal in welche Situation er kommt. Er fühlt sich einfach nicht mehr frei, dies wird er auch nicht mehr los. Dies ist so ein Punkt, bei dem ich denke, dass ein Sozialbericht wichtig ist. Üblicherweise ist der Bericht des Sozialarbeiters in den normalen medizinischen Gutachten nicht oder nur minimal enthalten. Ich erwarte von meinen Mitarbeitern, dass dies in der Klinik passiert. Es passiert aber nicht, weil man sagt: „Das geht viel schneller.“ Und hier zum nächsten Punkt, dem Absehen von der Einholung eines Gutachtens. Dies ist natürlich immer schwierig. Ich möchte nicht alles schwarz malen - ich habe natürlich in meiner Beratungsstelle nur die Miesen, die anrufen, die Fälle in denen es gut geklappt hat, kenne ich aus der Klinik, und da denke ich, da laufen manche Dinge sicher auch ganz sinnvoll. Entscheidend ist, immer wieder die Trägheit des Menschen zu bedenken. Wenn irgendwo einmal drin steht, dass jemand schizophren sei oder wenn in einer Akte steht – dies ist natürlich das Schlimmste – jemand sei dement, dann bleibt dies so. Bei der Schizophrenie wechselt es von Klinik zu Klinik. Die höchste Korrelation gibt es zwischen den Klinikchefs und in einer Klinik. Ansonsten muss man bei vielen psychiatrischen Diagnosen sehr vorsichtig sein. Aber was vor Jahren war, das kann heute ganz anders sein. Und gerade bei psychischen Störungen ist es immer wieder so - da kann man den ganzen Pschyrembel, in dem alle medizinischen Begriffe enthalten sind und die ganze ICD nehmen – die Diagnose ist ein Situationsbericht, der kurzfristig gemacht wird. Das kann in fünf oder in zehn Jahren anders sein. Sie haben von Depression über Schizophrenie, manchmal Pseudodemenz, alles drin. Und bei der Betreuung in der Akutsituation muss ich erst einmal das Erforderlichkeitsprinzip beachten. Da komme ich am Schluss noch einmal kurz darauf, was den Willen angeht. Wozu ist die Person denn in der Situation und was ist notwendig? Da brauche ich ein akutes Bild und

nicht Dinge von früher. Die Genese zu haben ist wichtig, aber der Mensch beginnt nicht erst ab einer Betreuung zu leben, sondern er hat vorher auch schon gelebt und das wird selten gerade bei Erkrankungen berücksichtigt. Ich meine, dass in so einem Gutachten – so war es zumindest früher einmal gedacht - sozial mitintendiert ist, welche Folgen es denn eigentlich geben soll. Ein objektives Gutachten ist sowieso ein Unsinn. Das wird nicht laufen, im Gegenteil. Wenn ein Gutachter zwei, drei Stunden jemanden sieht und sonst noch nie gesehen hat, frage ich mich, wie er ein Gutachten abgeben will. Da braucht es andere Dinge dazu. Spezifisch jetzt zur Demenzerkrankung: Jeder Dritte, Vierte von uns hat ab etwa 30 schon eine beginnende Demenz, ohne dass er es weiß. Also das ist beruhigend. Deshalb ist es natürlich auch gut, möglichst bald eine Vorsorgevollmacht zu erstellen. Aber die andere Seite ist letztendlich, dass mit dieser Diagnose enormes Schindluder getrieben wird. Einer ist ein bisschen verwirrt, ist altersstarr, macht nicht das, was ich will, schon ist er dement. In vielen Kliniken werden akute Verwirrtheitszustände völlig falsch diagnostiziert, indem sie in Richtung Demenz diagnostiziert werden und am Schluss finden sich die Patienten dann in einem Heim wieder. Aber hier geht es darum, wie denn die Diagnose überhaupt erstellt wird. Ich meine, es gibt immer viele Diagnosen, so ist es gar nicht. Aber es gibt so etwas wie Kriterien, Tendenzen zumindest, wo man mit Fug und Recht Dinge dann behaupten kann. Es müssen psychometrische Untersuchungen wenigstens in minimalem Umfang sein. In einem Großteil der Gutachten, die ich in die Hand kriege, steht gar nichts dazu. Ich habe ein Gutachten von 30 Seiten, das praktisch nur ein Tonbandmitschnitt ist, und die Folge davon war, dass die Patientin als schwer dement eingestuft wurde. Ein grober Unfug! Etwas zu interpretieren ist etwas anderes als eine Diagnose zu erstellen. Hier fehlen Dinge einfach. Und da denke ich, ist Differenziertheit auch in der Abfolge erforderlich. Nicht umsonst habe ich vorhin gesagt, dass viele Demente noch Auto fahren und das auch sehr gut können. Dass sie das Auto zwar nicht mehr finden, aber durchaus Auto fahren können. Und da gibt es parallel noch andere Dinge, wo man sagt, das geht nicht, aber auf der anderen Seite merkt man hier, dass mancher so genannter Demente noch sehr viel kann und zum Teil wirklich geschäftsfähig ist. Deshalb ist es wichtig, in der Situation zu beurteilen, was braucht es jetzt. Das kann in ein, zwei, drei oder fünf Jahren anders sein, auch von den Aufgabenbereichen her. Es reichte vielleicht erst einer. Und nicht so nach dem Motto, der ist dement und dann braucht der gleich vorsorglich dieses oder jenes. Von dieser Seite denke ich, ist es für uns

Mediziner erheblich wichtiger, hier Standards zu entwickeln, sich mehr miteinander zu einigen, was wirklich ein Gutachten ausmacht. Die Folgen davon sind natürlich einerseits kostenträchtig, und für den Einzelnen extrem schwierig. Das war das Gutachten. Zum Thema zwangsweise Zuführung zur ambulanten Heilbehandlung: Ich meine, da hatten Sie eigentlich die wichtigsten Ausführungen dazu meines Erachtens auch schon gemacht. Letztendlich kann man immer wieder sagen, wenn es akut notwendig ist, gibt es die Ländergesetze und das kann man dann nur stationär machen. Aber wenn ein soziales Netz besteht - und es gibt schon manche Region in Deutschland, wo ein soziales Netz so besteht – wäre es sehr zu begrüßen, wenn einer, der akut psychisch auffällig wird, von dem ambulanten Pflegedienst z. B., der sehr segensreich die letzten Jahre arbeitet, abgefangen wird. Auf der anderen Seite von einem Arzt, der vorbei kommt, oder auch ein Betreuer. Wenn ein Bekannter Betreuer ist, besteht so etwas eher. Ich kenne auch aus der Behandlung einen chronisch Schizophrenen, der nimmt seine Spritzen, die tendenziell wirklich sinnvoll sind und auch viele tatsächlich davor bewahrt, wieder in die Klinik zu müssen. Dieser Patient nimmt die Spritze meinetwegen. Er macht es meinetwegen, weil er den Eindruck hat, wenn ich ihm das so sage, mache ich das nicht aus meinem Jux, sondern ihm zum Segen. Und das kriegt er dann mit. Also hier sind viele Dinge, wo man sagen kann, wie kann man den Einzelnen dazu bringen, dass diese akuten Situationen nicht notwendig sind. Ich habe sie bisher extrem selten erlebt und wenn Sie sich dann vorstellen, wie wollen Sie jemand zwangsweise als Betreuer zur ambulanten Heilbehandlung bringen? Sie bringen ihn zu einem niedergelassenen Arzt oder zu einer Ambulanz, schlimmstenfalls letztendlich mit der Polizei. Da kommt jemand in Handschellen zum Arzt in die Praxis, die voll ist, in die Praxis eines niedergelassenen Psychiaters vielleicht, aber auch ein Hausarzt wird sich wehren, weil es Rufschädigung für seine Praxis ist. Der wird sagen, solche Patienten werde ich nicht mehr behandeln. Dann natürlich auch das Ereignis für den psychisch Kranken selbst und die Beziehung zum Betreuer ist zerstört. Die ist manchmal sowieso schon sehr schwierig und mit Zwang behaftet, hier wird sie noch weiter zerstört. Es ist auch nicht notwendig. Es gibt immer einzelne Situationen, wo man nicht auskommt und dann eine klinische Behandlung braucht. Die sind aber so selten. Es wird auch heute mehr ambulant gemacht als je zuvor, so dass ich denke, so einen Passus brauchen wir in unserer Zeit eigentlich nicht mehr unbedingt zu haben.



Zum Erforderlichkeitsprinzip und dem freien Willen des Betroffenen: Natürlich ist der freie Wille in dem Augenblick, wo ein Betreuer kommt, zunehmend eingeschränkt. Zumindest hoch zu halten ist der freie Wille des Einzelnen und der Betreuer sollte sich immer wieder überlegen, was könnte der Betreute wollen, was ist sinnvoll, was ist notwendig. Und das Erforderlichkeitsprinzip erlebe ich in der Praxis so, dass es letztendlich ein Passus ist, den in der Praxis relativ wenige überhaupt durchführen. Ich erlebe es im stationären Bereich natürlich sehr stark, dass um uns abzusichern, um auf der richtigen Seite zu sein, um nichts falsch zu machen und erlebe oft, dass gerade wir Ärzte, aber auch im Pflegebereich uns mehr um eigene Dinge kümmern müssen, und dann zum Richter zu kommen und dann vielleicht eine Betreuung einzurichten, wenn es wirklich notwendig ist. Ich denke, die Erforderlichkeit ist sehr wichtig und sollte in unseren Fortbildungskatalogen erheblich mehr angedient werden. Und ich denke auch, im medizinischen Bereich ist in den letzten zehn Jahre etwas, aber sehr wenig passiert, dass der Wille des Einzelnen wirklich geachtet wird und was unbedingt notwendig ist. Und dass wir den Richter holen, wenn es unbedingt notwendig ist und nicht, um eigene Sorgen und ethische Schwierigkeiten zu umgehen. Dafür ist der Richter meines Erachtens auch nicht da. Wir brauchen ihn. Wir müssen uns zusammentun. Es gibt Zirkel und so etwas ist sinnvoll. Regeln sollten die Zirkel in diese Richtung gemeinsam erarbeiten und versuchen, diese zusammen zu bringen. Da tut sich in einzelnen Regionen in Deutschland sehr viel. In anderen ist es dagegen noch relativ düster.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Frau Kamphausen auf die Frage von Herrn Stünker. Bitteschön.

SV'e Brigitte Kamphausen: Zur Frage der Übertragung der Aufgaben auf den Rechtspfleger: Wir haben uns beim Richterbund mit der Frage befasst, was grundgesetzlich zwingend erforderlich ist. Es sind einmal die Freiheitseingriffe, aber wir waren in der Diskussion der Meinung, dass auch die eigentliche Bestellung des Betreuers betroffen ist. Sie ist nicht unbedingt eine freiheitsentziehende Maßnahme, aber sie stellt einen Eingriff dar, der auch sehr schwerwiegend ist. Und darum waren wir der Meinung, dass das auch etwas ist, was in der Kompetenz des Richters bleiben sollte.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Dr. Knittel auf die Fragen von Herrn Hüppe und Herrn Stünker.

SV Dr. Bernhard Knittel: Zunächst zum Begriff des freien oder erklärten Willens: Ausgehen sollte man von der Vorstellung, dass die Fähigkeit, einen freien Willen zu bilden, am ehesten übersetzt werden kann mit der Geschäftsfähigkeit. Die Elemente sind weitgehend gleich. Ich persönlich bin der Überzeugung, dass auch der Begriff der Geschäftsfähigkeit in diesem Zusammenhang der richtige wäre. Die Rechtsprechung hat aus terminologischen Gründen das etwas anders gewählt. Aber um Ihrer Frage auf den Punkt zu bringen: Würde man jemanden, der psychisch krank ist und wo die Überzeugung besteht beim Richter, beim Sachverständigen, dass er eine Betreuung braucht, würde man ihm gestatten zu sagen, ich lehne die Betreuung ab, und dann die Achseln zucken und sagen, na ja gut, da kann man nichts machen? Du hast deinen erklärten Willen geäußert und lehnt die Betreuung ab und damit ist Schluss. Dann würde man dem Betroffenen nicht helfen, sondern schaden. Es kann nicht allein auf den erklärten Willen ankommen, sondern auf einen Willen, der frei gebildet ist. Wenn jemand sagt, ich weiß, dass ich krank bin, ich habe aber auch eine gewisse Freiheit zur Krankheit. Als Beispiel: Ich will mir das Bein nicht abnehmen lassen. Ich habe mein Leben lang geraucht und ich nehme lieber in Kauf, noch einige Monate so zu leben und lehne daher bei klarem Bewusstsein darum, wie es mit mir steht, einen Betreuer auch im Bereich der Gesundheitsfürsorge ab. Solange er diesen freien Willen hat, kann man ihn nicht zwingen, eine Betreuung zu akzeptieren. Das ist der Gedanke, der dahinter steht. Wenn aber einer schon so von Wahnideen beherrscht ist, psychisch so weit abgebaut hat in seiner Krankheit, dass er gar nicht mehr erkennt, wie krank er ist und darum Hilfen durch eine Betreuung ablehnt, dann hat er den freien Willen nicht mehr und dann kann ich nicht auf den erklärten Willen abstellen. Das ist etwa die Antwort, die ich Ihnen gerne geben würde dazu.

Zu der Frage betreffend § 1906 a BGB sind teilweise sehr scharfe Ablehnungen hier von den Vorrednern geäußert worden. Ich möchte doch ganz kurz noch Partei für diese Bestimmung ergreifen. Natürlich ist es richtig, dass im Idealfall ein Betreuer in der Lage sein sollte, den Betroffenen zu einer ambulanten Behandlung zu bringen, auch wenn dieser das zunächst ablehnt, weil der Betreuer sich einfühlend oder mit Überredungskunst oder weil er den Betroffenen richtig anzupacken versteht, ihn

letztlich dazu bringt, die ambulante Behandlung in Anspruch zu nehmen. Aber das Problem ist, was mache ich in den Fällen, in denen das nicht gelingt, in denen der Betreuer noch nicht die Erfahrung hat oder in denen einfach der Betroffene sich weigert? Da wäre es sicher hilfreich, wenn der Betreuer ein Argument hätte, wenn er sagen kann, bitte, wenn alle Stricke reißen, ich habe immer noch ein Mittel, dich zu zwingen. Und das würde sicher die Freiwilligkeit etwas erhöhen. Denn man muss sich überlegen, die Alternative ist doch dann, wenn es dem Betreuer nicht gelingt, z. B. den Betroffenen dazu zu bringen, eine notwendige Depotspritze entgegen zu nehmen, dann ist die Alternative doch entweder zu sagen, ich muss dich dann geschlossen unterbringen, um im Rahmen der geschlossenen Unterbringung mit den Mitteln, die dann zur Verfügung stehen, § 1906 Abs. 4 BGB, dich zu fixieren oder wie auch immer. Aber das kann es doch auch nicht sein, dass ich ein schärferes Mittel, das viel einschneidender in die Freiheit des Betroffenen eingreift, einsetzen muss, weil mir ein milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Oder noch schlimmer oder genauso schlimm, der Betreuer müsste resignieren, müsste sagen, da kann man nichts machen, wenn du nicht willst, ich habe keine Möglichkeit, dich dazu zu bringen. Ich meine, dass allein die Existenz eines solchen Instrumentes helfen würde, dass der Betreuer doch den Betroffenen eher dazu bringen kann, das in Anspruch zu nehmen. Ich sehe auch die Durchsetzungsmöglichkeit in den Fällen, wo es wirklich notwendig wäre, nicht so gravierend, dass man da mit Polizeivollzugsbeamten hin müsste. Natürlich ist es so, dass die Betreuungsbehörde in Anspruch genommen werden kann, das sieht die gesetzliche Verweisung vor. Diese könnte dann notfalls auch ambulante Krankenpfleger einsetzen, um einen Polizeieinsatz zu vermeiden. Ich räume ein, es mag sein, dass es am Ende gar nichts hilft, wenn der Betroffene niemanden in die Wohnung lässt. Dann nützt die Vorschrift wahrscheinlich auch nichts. Aber zumindest würde es die Argumentationsmöglichkeiten des Betreuers verstärken, wenn er dieses Mittel hätte. Ich glaube zum Thema Rechtspfleger und Richter ist schon alles gesagt. Ich will da die Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen, es sei denn der Herr Abgeordnete Stünker hätte noch weiteren Erläuterungsbedarf dazu zu dem, was vorhin gesprochen wurde.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. Knittel. Jetzt hat das Wort Herr Professor Lipp auf die Fragen von Herrn Kurth, Herrn Stöckel, Frau Lambrecht und Frau Granold. Bitteschön.

SV Professor Dr. Volker Lipp: Ich versuche, die Fragen in der gebotenen Kürze abzuarbeiten. Zuerst einmal zu § 1906 a BGB. In diesem Vorschlag ist die Vorschrift tatsächlich ein milderer Mittel. Das ist auch die Basis des Plädoyers, das Herr Dr. Knittel gerade für eine solche Regelung gehalten hat. In der BGH-Entscheidung, die dieses ganze Dilemma, möchte ich mal sagen, verursacht hat, und das zu lösen § 1906 a BGB sich jetzt anschickt, ist ausdrücklich festgehalten, dass die zwangsweise Zuführung zur ambulanten Behandlung eben nicht als milderer Mittel anzusehen sei, sonst hätte man das nämlich schon als milderer Mittel nach § 1906 BGB im Verhältnis zur Unterbringung genehmigen können. Das war ein Argument aus der vorigen Diskussion. Ich meine, der BGH hat es völlig zu Recht abgelehnt, darin ein milderer Mittel zu sehen, und zwar auch, wenn man jetzt nicht dieses Zerrbild der Polizeivorführung nimmt. Wenn man also das Krankenpersonal, das dann den Betroffenen mit Zwang - sonst bräuchte man sie nicht, diese Vorschrift - in die Praxis bringt, und das eben mehrfach über einen Zeitraum, weil es soll um die ambulante Behandlung gehen, die Verweigerung der stationären Behandlung ist, dann, denke ich, ist schon vom äußeren Anschein, vom äußeren Bild her deutlich, dass das nicht milder ist. Das ist etwas anderes. Es ist auch Zwang. Es ist Zwang in anderer Form, aber nichts milderer, kein weniger gravierender Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit oder in die körperliche Integrität. Das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt ist die Frage, warum man dann eine solche Regelung ins Gesetz überhaupt hineinschreibt? Es gibt die Möglichkeit der stationären Unterbringung und das bestreitet niemand und möchte auch niemand abschaffen. In Fällen, wo alles andere nichts hilft, kann die auch der Betreuer - in einigen Fällen ohne Genehmigung, die muss er dann nachholen - veranlassen und die kann sich auch auf relativ kurze Zeit erstrecken, wenn das nötig und möglich ist. Insofern ist die Kritik an der vorgeschlagenen Regelung, dass sie die materiellen und verfahrensmäßigen Anforderungen, die an eine solche Zwangsmaßnahme zu stellen sind, nicht einhält. Herr Dr. Knittel hat in seiner Stellungnahme zu Recht gesagt, man müsse die Vorschrift schon korrigierend auslegen, weil nämlich die Anforderungen, die § 1906 BGB zu Recht aufstellt, auch hier gelten müssen, weil es sich um einen genauso gravierenden Eingriff handelt. Dann zu dem Bereich Gutachten und Sozialbericht: Die Zweitverwertung eines Gutachtens ist aus den Gründen, die schon mehrfach genannt worden sind, meines Erachtens weder praktisch sinnvoll noch rechtlich möglich. Und zwar weil sich das Sachverständigengutachten aus zweierlei Gründen

sowohl zu den Voraussetzungen auf der Seite der psychischen Krankheit oder Behinderung als auch auf der Seite der Beeinträchtigung darauf erstrecken muss, was man so schlagwortartig Betreuungsbedürftigkeit nennt. Dies ist erforderlich sowohl zum Schutz des Betroffenen vor einer nicht erforderlichen oder überflüssigen Betreuung einerseits als auch im öffentlichen Interesse andererseits, weil niemand - auch mit seiner Einwilligung - ohne diese Voraussetzungen einen Betreuer bekommen kann. Und deswegen kann man darüber auch mit Einverständnis des Betroffenen nicht disponieren und wegen dieses Zusammenhangs von medizinischen Voraussetzungen auf der persönlichen Seite einerseits und der Beeinträchtigung seiner Fähigkeiten im Umfeld andererseits ist eben ein Gutachten, das sich allein mit der medizinischen Seite in anderen Zusammenhängen befasst, weder tauglich noch eine rechtliche Grundlage für eine Entscheidung des Richters über die Bestellung eines Betreuers. Zum Sozialbericht: Sie haben zu Recht auf den ISG-Bericht verwiesen, dass das eine erhebliche betreuungsvermeidende Wirkung hat, wie da festgestellt worden ist. Die Frage ist natürlich - und das kann man aus diesen Zahlen auch nicht entnehmen - was ist eigentlich der Grund für die betreuungsvermeidende Wirkung? Man kann vermuten, und das ist meine Vermutung, dass das natürlich Ausdruck der funktionierenden Kooperation zwischen Gerichten und Betreuungsbehörden in diesen Bereichen ist. Denn betreuungsvermeidende Wirkung hat ein solcher Sozialbericht immer dann, wenn die Betreuungsbehörde ihn zum Anlass nimmt, eben diese verschiedenen Hilfemöglichkeiten abzuklappern, die entsprechenden Leistungsträger, die nicht immer nur kommunale Behörden sein mögen, darauf anzusprechen und wenn das die Betreuungsbehörde tut, dann kommt Manches in Gang, was vorher eben nicht in Gang gekommen ist. Das ist meines Erachtens eine Hypothese, warum dieses dann funktioniert. Das zeigt aber gleichzeitig, dass eine rein verfahrensrechtliche Pflicht des Gerichtes, einen solchen Bericht einzuholen, immer dann keinen Sinn macht, wenn das, was es auslöst, nämlich die Tätigkeit der Betreuungsbehörde und die Nachfrage bei den entsprechenden Sozialleistungsträgern, die solche betreuungsvermeidend wirkenden Leistungen erbringen können, wenn das nicht funktioniert, wenn diese Infrastruktur, auf die dieses zielt, nicht vorhanden ist oder nicht in dieser Weise funktioniert. Und da es nun zahlreiche Betreuungsbehörden gibt, die beispielsweise mit einer oder anderthalb Kräften ausgestattet für einen Landkreis zuständig sind, kann man sich leicht ausmalen, dass es in diesen Fällen

natürlich schlichterding die Betreuungsbehörden überfordern wird. Und dann kann man das zwar ins Gesetz schreiben, aber es bleibt eine Norm, die leer läuft. Insofern ist das Problem des Sozialberichts meines Erachtens eigentlich in diesem Bereich zu sehen. In anderen Fällen kann es natürlich sehr nützlich sein und die Frage ist also, ob man hier einen zwingenden Sozialbericht ins Gesetz schreibt und sehenden Auges in Kauf nimmt, dass das in vielen Fällen dann leer läuft. Letzter Punkt: Überprüfung, Erforderlichkeitsgrundsatz. Ich meine sehr wohl, dass man bei einer Überprüfung, auch wenn sie rein statistisch nicht in sehr vielen Fällen zur Aufhebung führt die disziplinierende Wirkung, die man nicht empirisch messen, aber die man sich leicht vorstellen kann, ins Kalkül ziehen muss. Insofern halte ich das für einen Ausdruck des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Wenn ich weiß, dass ich nicht nur das „ob“, sondern auch den Umfang der Betreuung in regelmäßigen Abständen überprüfen muss und wenn ich in Rechnung stelle, was Herr Professor Hirsch eben sagte, dass Krankheiten nicht linear verlaufen - auch wenn man sich das als Laie bei Demenz etwa immer so vorstellt, aber auch da ist es anscheinend nicht so - dann wird deutlich, dass es durchaus Sinn macht, diese Umstände regelmäßig zu überprüfen. Angesichts der Vielgestaltigkeit der möglichen Erkrankungen habe ich vorgeschlagen, dass man das nicht hinsichtlich des „ob“, sondern hinsichtlich des „zur Zeit“ flexibilisieren kann. Man könnte auch dran denken - insofern nehme ich einen Gedanken auf, der vorher schon geäußert worden ist - dass man das Ermessen des Richters auf den Zeitraum beschränkt und einen absoluten Zeitraum, meinerwegen von zehn Jahren festsetzt, sonst kommt irgendwann der Sankt Nimmerleinstag, bei Missbrauchsmöglichkeiten, innerhalb dieses Zeitraums dann der Richter das Ermessen auf den Einzelfall bezogen hat, einen sinnvollen Überprüfungszeitraum festzulegen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Professor Lipp. Jetzt zum Schlusswort Herr Schlimm auf die Frage von Frau Lambrecht. Bitteschön.

SV Klaus Schlimm: Auf die Frage der Notwendigkeit der Überprüfung alle fünf Jahre: Wie Herr Professor Lipp gerade schon gesagt hat, gibt es sicherlich zu unterschiedliche Fallbeispiele, um sagen zu können, es sollte alle fünf Jahre sein. Es gibt Beispiele. Frühkindliche Schädigung hier - und da wird mir Herr Professor Hirsch Recht geben, wird sich in der Regel der Zustand nicht wesentlich ändern. Allenfalls

könnte man die sozialen Kontakte zu den meistens Familienbetreuern noch einmal überprüfen. Aber das erfährt der Richter ohnehin durch die regelmäßige Berichterstattung der Rechtspfleger. Deswegen den Richter nach fünf Jahren wieder dort vor Ort erscheinen zu lassen, sehe ich nicht als sinnvoll an. Genauso bei vielen Alkoholikern, die ihren Status und ihren Zustand nicht mehr verändern können, die liegen da leider mit PEG-Versorgung als lebende Leiche, da kann der Richter dann auch nichts mehr anderes entscheiden, als dass die Betreuung bestehen bleibt. Über die Tätigkeit des Betreuers wacht nach § 1837 BGB der Rechtspfleger. Deswegen sollte das fakultativ behandelt werden, dass gegebenenfalls der Richter bei der Einrichtung der Betreuung zum Ausdruck bringt, wann wieder entschieden werden soll. Er sollte in Einzelfällen nach bestimmten Kriterien der Unveränderbarkeit der Betreuungsgegebenheiten dann entscheiden können, dass eben ein Zehn-Jahres-Rhythmus oder, wie Herr Dodegge vorhin angedeutet hatte, ein Acht-Jahres-Rhythmus eingerichtet wird und ebenso in Einzelfällen mit bestimmten Erkrankungen, die sich deutlich verbessern können, z.B. bei Schlaganfällen, die nach Rehabilitationsmaßnahmen durchaus sich verbessern können, dass dann eben, wie es auch heute geschieht, eben nicht fünf Jahre ausgeschöpft werden. Dann führt der Richter auch nach zwei Jahren schon eine Überprüfung durch. Das sollte dem Ermessen des Richters vor Ort überlassen und diese starre Regelung aufgegeben werden. Abschließend möchte ich aus meinem anwaltlichen Herz nur eine Anmerkung dem aussprechen, was Herr Dr. Knittel zu der ambulanten Zwangsbehandlung und dazu, wie es in der Praxis aussieht, ausgeführt hat. Herr Professor Lipp sagte gerade, dass es kein Unterschied mache, ob ich jemanden einmalig aufgrund eines Beschlusses unterbringe oder eben nur wiederholt zu einer ambulanten Behandlung zwingen. Wir haben aber vorhin definitiv festgestellt, dass jede Freiheitsbeeinträchtigung unter dem Richtervorbehalt steht. Wenn aber nach § 70 ff FGG der Richter einmal entscheidet, ob nach sechs Monaten oder nach einem Jahr neu wieder zu entscheiden ist und wir wissen, dass 70 % ehrenamtliche Betreuer tätig sind, die diese schwierige Entscheidung der Freiheitsberaubung vorzunehmen haben in einem bestimmten Rhythmus, da bin ich sicher, dass wir nicht in der Verfassungskonformität sind. Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank Herr Schlimm. Meine Damen und Herren, ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen dafür, dass Sie uns so

lange Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben. Wir werden das alles berücksichtigen. Ich bedanke mich sehr und schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung:  
17.00 Uhr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'a. Schmidt'.

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB  
Vorsitzender